



**A9-0179/2020**

7.10.2020

## **BERICHT**

mit Empfehlungen an die Kommission für einen EU-Rechtsrahmen zur Eindämmung und Umkehrung der von der EU verursachten weltweiten Entwaldung  
(2020/2006(INL))

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichterstatte<sup>r</sup>in: Delara Burkhardt

(Initiative gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung)

Verfasserin der Stellungnahme (\*):  
Karin Karlsbro, Ausschuss für internationalen Handel

(\*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	3
ANLAGE ZUM ENTSCHLIESSUNGSANTRAG: .....	31
BEGRÜNDUNG.....	43
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INTERNATIONALEN HANDEL .....	53
STELLUNGNAHME DES ENTWICKLUNGSAUSSCHUSSES .....	60
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, FORSCHUNG UND ENERGIE .....	68
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG .....	75
ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS.....	89
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS....	90

## ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

### mit Empfehlungen an die Kommission für einen EU-Rechtsrahmen zur Eindämmung und Umkehrung der von der EU verursachten weltweiten Entwaldung (2020/2006(INL))

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 114 Absatz 3 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT) – Vorschlag für einen EU-Aktionsplan vom 21. Mai 2003 (COM(2003)0251),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (EU-Holzverordnung)<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf die Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (SDG) bis 2030, insbesondere SDG 12 (nachhaltige Konsum- und Produktionsweisen) und SDG 15 (Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodenverschlechterung stoppen und umkehren und den Biodiversitätsverlust stoppen),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen von Paris, das auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP21) erzielt wurde,
- unter Hinweis auf die von der Generaldirektion Justiz und Verbraucher der Kommission in Auftrag gegebene Studie über die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette (2020),
- unter Hinweis auf die Studie des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23.

<sup>2</sup> ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13.

<sup>3</sup> ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41.

Parlaments (EPRS) „An EU legal framework to halt and reverse EU-driven global deforestation – European added value assessment“ (Bewertung des europäischen Mehrwerts eines EU-Rechtsrahmens zur Eindämmung und Umkehrung der von der EU verursachten weltweiten Entwaldung)<sup>4</sup>,

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Regierungen der Mitgliedstaaten zu der Mitteilung über die Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt vom 16. Dezember 2019,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Amsterdam mit dem Titel „Towards Eliminating Deforestation from Agricultural Commodity Chains with European Countries“ (Für Agrarrohstoffproduktionsketten mit europäischen Ländern ohne Entwaldung) vom 7. Dezember 2015,
- unter Hinweis auf das Programm der Vereinten Nationen für den Mechanismus zur Senkung der durch Entwaldung und Waldschädigung verursachten Emissionen (REDD+),
- unter Hinweis auf den strategischen Plan der Vereinten Nationen für Wälder 2017–2030 (UNSPF), in dem sechs globale forstbezogene Ziele und 26 damit verbundene Ziele festgelegt wurden, die bis 2030 verwirklicht werden sollen,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung vom 17. Juni 1994,
- unter Hinweis auf die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) entwickelten nationalen Plattformen für nachhaltige Rohstoffe,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>5</sup>,
- unter Hinweis auf die amerikanische Menschenrechtskonvention von 1969,
- unter Hinweis auf die afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker von 1987,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) Nr. 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker von 1989,

---

<sup>4</sup> EPRS, An EU legal framework to halt and reverse EU-driven global deforestation – European added value assessment (Bewertung des europäischen Mehrwerts eines EU-Rechtsrahmens zur Eindämmung und Umkehrung der von der EU verursachten weltweiten Entwaldung).

<sup>5</sup> ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

- unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker von 2007,
- unter Hinweis auf die OECD/FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten,
- unter Hinweis auf den Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) zum Zustand der Wälder in der Welt für das Jahr 2020,
- unter Hinweis auf die FAO-Veröffentlichung „State of the World's Forests 2018 – Forest Pathways to Sustainable Development“ (Lage der Wälder unserer Erde – Pfade zu einer nachhaltigen Entwicklung der Wälder), FAO (2018),
- unter Hinweis auf die „Global Forest Resources Assessment 2015, Desk Reference“ (Weltwalderhebung 2015, Handbuch) der FAO,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) von 1973,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt von 1992 und die dazugehörigen Protokolle von Cartagena über die biologische Sicherheit von 2000 und von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile von 2010,
- unter Hinweis auf den „Global Assessment Report on Biodiversity and Ecosystem Services“ (Globaler Bewertungsbericht über Biodiversität und Ökosystemleistungen) von 2019 der Zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen der Vereinten Nationen vom 6. Mai 2019,
- unter Hinweis auf die Grundsätze der Vereinten Nationen für verantwortungsvolle Investitionen von 2006,
- unter Hinweis auf die vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen 2011 gebilligten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die 2011 aktualisierten OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses der Vereinten Nationen für Klimaänderungen über Klimawandel und Land vom 8. August 2019
- unter Hinweis auf das globale Programm des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNDOC) zur Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und Wäldern,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, das am 25. Juni 1998 in Aarhus von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa angenommen wurde,

- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 17. Juni 2010 zu Manahmen der Europischen Union zugunsten von Menschenrechtsverteidigern<sup>6</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 25. Oktober 2016 zur Verantwortlichkeit von Unternehmen fr schwere Menschenrechtsverletzungen in Drittstaaten<sup>7</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 4. April 2017 zu dem Thema „Palml und die Rodung von Regenwldern“<sup>8</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 12. September 2017 zu den Auswirkungen des internationalen Handels und der Handelspolitik der EU auf globale Wertschpfungsketten<sup>9</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 3. Juli 2018 zur Verletzung der Rechte indigener Vlker in der Welt, unter anderem durch Landnahme<sup>10</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 11. September 2018 zu dem Thema „Transparente und verantwortungsbewusste Bewirtschaftung natrlicher Ressourcen in Entwicklungslndern: Wlder“<sup>11</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 15. Januar 2020 zum europischen Grnen Deal<sup>12</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 16. Januar 2020 zu der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP15) des bereinkommens ber die biologische Vielfalt<sup>13</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 16. September 2020 zu der Rolle der EU beim Schutz und der Wiederherstellung der Wlder in der Welt<sup>14</sup>,
- unter Hinweis auf die „Verpflichtung zum Schutz der Wlder“ vom 21. Mrz 2019, in deren Rahmen sich viele Mitglieder des Europischen Parlaments verpflichteten, sich fr politische Manahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Wldern auf der ganzen Welt und zur Anerkennung und zum Schutz der Lebensrume von Waldbewohnern und ihrer Landrechte einzusetzen,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 28. Juni 2016 zu Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 23. Juli 2019 mit dem Titel „Intensivierung der EU-Manahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wlder

---

<sup>6</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2010)0226.

<sup>7</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2016)0405

<sup>8</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2017)0098.

<sup>9</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2017)0330.

<sup>10</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2018)0279.

<sup>11</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2018)0333.

<sup>12</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2020)0005.

<sup>13</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2020)0015.

<sup>14</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2020)0212.

in der Welt“ (COM(2019)0352),

- unter Hinweis auf die Machbarkeitsstudie der Kommission vom Januar 2018 über Optionen zur Verstärkung der EU-Maßnahmen gegen die Entwaldung,
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über den europäischen Grünen Deal vom 11. Dezember 2019 (COM(2019)0640),
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020)0380),
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „Vom Hof auf den Tisch – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“ (COM(2020)0381),
  - unter Hinweis auf die Erklärung der Vertreter der Zivilgesellschaft zur Rolle der EU beim Schutz der Wälder vom April 2018,
  - gestützt auf die Artikel 47 und 54 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0000/2020),
- A. in der Erwägung, dass biologisch vielfältige Wälder als natürliche Kohlenstoffsinken unverzichtbar für die Bekämpfung des Klimawandels im Einklang mit den Zielen des Pariser Abkommens sind, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und sich um eine Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5° C über dem vorindustriellen Niveau zu bemühen, und in der Erwägung, dass die aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse darauf hindeuten, dass eine Begrenzung des Anstiegs auf 1,5 Grad den Schaden für Menschen und natürliche Ökosysteme im Vergleich zum 2-Grad-Szenario erheblich verringern würde<sup>15</sup>, und in der Erwägung, dass biologisch vielfältige Wälder auch zur Anpassung an den Klimawandel und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt unbedingt gebraucht werden; in der Erwägung, dass nicht nur abgeholzte Gebiete, sondern auch durch menschliche Eingriffe geschädigte Wälder zu einer Quelle von Kohlendioxidemissionen werden können;
- B. in der Erwägung, dass in den Wäldern 80 % der biologischen Vielfalt der Erde beheimatet sind und sie 30 % ihrer Oberfläche bedecken<sup>16</sup>; in der Erwägung, dass

---

<sup>15</sup> „Globale Erwärmung von 1,5°C: Ein IPCC-Sonderbericht über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5°C gegenüber vorindustriellem Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade im Zusammenhang mit einer Stärkung der weltweiten Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel, nachhaltiger Entwicklung und Anstrengungen zur Beseitigung von Armut“.

<sup>16</sup> Mitteilung mit dem Titel „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“, Europäische Kommission 2019.

Wälder die unerlässliche organische Infrastruktur für einige der komplexesten, empfindlichsten und vielfältigsten Ökosysteme des Planeten bilden; in der Erwägung, dass die Entwaldung für 85 % der bedrohten oder gefährdeten Arten die größte Bedrohung darstellt und zwischen 1970 und 2012 bereits 58 % der Wirbeltiere aufgrund der Abholzung der Wälder verschwunden sind<sup>17</sup>;

- C. in der Erwägung, dass Wälder für etwa 25 % der Weltbevölkerung eine Lebensgrundlage und Einkommensquelle sind<sup>18</sup> und dass ihre Zerstörung schwerwiegende Auswirkungen auf die Lebensgrundlagen der am stärksten gefährdeten Menschen, einschließlich der indigenen Völker hat, die stark von den Waldökosystemen abhängig sind;
- D. in der Erwägung, dass Emissionen aus Landnutzungsänderungen, die hauptsächlich auf Entwaldung zurückzuführen sind, etwa 12 % der globalen Treibhausgasemissionen ausmachen und nach der Verbrennung von Kohle, Öl und Gas die zweitgrößte Ursache des Klimawandels sind<sup>19</sup>;
- E. in der Erwägung, dass Primärwälder von der Abholzung besonders betroffen sind; in der Erwägung, dass Primärwälder über besonders hohe Kohlenstoffbestände verfügen und sich durch einzigartige biologische Vielfalt und ökologische Bedingungen auszeichnen und daher nicht durch neu gepflanzte Wälder ersetzt werden können; in der Erwägung, dass eine Aufforstung, die mit dem Schutz und der Verbesserung der lokalen Ökosysteme vereinbar ist, zum Kampf gegen den Klimawandel beitragen kann,
- F. in der Erwägung, dass es unerlässlich ist, die Wälder so zu schützen und wiederherzustellen, dass ihre Kapazität zur Kohlenstoffspeicherung und zum Schutz der Biodiversität maximiert wird, damit sie zur Eindämmung des Biodiversitätsverlusts und zur Bewältigung der Klimakrise beitragen können; in der Erwägung, dass damit viele Vorteile erzielt werden, da die Förderung des Wachstums bestehender Wälder bis zu ihrem maximalen Kohlenstoffspeicherpotenzial bei gleichzeitiger Wiederherstellung zuvor geschädigter Ökosysteme und der Zulassung der Zersetzung organischen Materials auch die biologische Vielfalt sowie Boden, Luft, Land und Wasser schützt;
- G. in der Erwägung, dass weltweit die Forderungen der Öffentlichkeit lauter werden, dafür zu sorgen, dass die Wälder ihre nicht auf Holzerzeugung ausgerichteten Funktionen erfüllen, was oftmals in eklatantem Widerspruch zu dem sich verschlechternden Zustand der Wälder steht;
- H. in der Erwägung, dass Wälder wichtige Ökosystemleistungen für die Gesellschaft liefern, beispielsweise saubere Luft, die Regulierung des Wasserflusses, Kohlendioxidreduktion, Schutz der Böden vor Wasser- und Winderosion, die Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, die Sanierung geschädigter Böden und

---

<sup>17</sup> „Living planet 2016“, WWF, Zoologische Gesellschaft London, Stockholm Resilience Centre.

<sup>18</sup> Mitteilung mit dem Titel „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“, Europäische Kommission 2019.

<sup>19</sup> Smith P et al. (2014) Agriculture, Forestry and Other Land Use (AFOLU) (Landwirtschaft, Forstwirtschaft und sonstige Formen der Landnutzung), in: Klimawandel 2014: Bekämpfung des Klimawandels. Beitrag der Arbeitsgruppe III zum 5. Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) [Edenhofer, O. et al. (eds.)]. Cambridge University Press, Cambridge, Vereinigtes Königreich, und New York, NY, USA.



Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel; in der Erwägung, dass der Wert der natürlichen Regulierung der Wasserflüsse in den Wäldern allein auf 1 360 bis 5 235 USD (Wert von 2007)<sup>20</sup> pro Hektar und Jahr geschätzt wird und dass dieser „natürliche Dienst“ durch die Entwaldung stark beeinträchtigt wird; in der Erwägung, dass Wälder und biologische Vielfalt einen Wert an sich haben, der über ihren Nutzwert für den Menschen etwa als Kohlenstoffspeicher hinausgeht und weder monetarisiert noch quantifiziert werden kann;

- I. in der Erwägung, dass Wälder für viele Menschen und Völker einen kulturellen, sozialen und spirituellen Wert haben;
- J. in der Erwägung, dass zwar die Waldfläche in der EU in den vergangenen Jahrzehnten größer geworden ist, (wenn auch ihre Qualität zurückgegangen ist), dass aber der weltweite Verlust an Baumbestand in den letzten 18 Jahren stetig zugenommen hat und allein im Jahr 2019 3,8 Millionen Hektar primärer Regenwälder zerstört wurden<sup>21</sup>;
- K. in der Erwägung, Abholzung, Schädigung und Umwandlung der Wälder der Welt die Gefährdung indigener Völker und lokaler Gemeinschaften verstärkt, die als Reaktion auf ihre Bemühungen um den Schutz ihrer Wälder, ihres Landes und ihrer Umwelt Menschenrechtsverletzungen, Angriffen und Tötungen ausgesetzt sind, und in der Erwägung, dass 2018 jede Woche Umweltschützer ermordet wurden und in den letzten zehn Jahren mehr als 300 Menschen bei Ressourcen- und Landnutzungskonflikten in der Amazonasregion getötet wurden<sup>22</sup>;
- L. in der Erwägung, dass der Klimawandel, der weltweite Verlust an biologischer Vielfalt sowie die Zerstörung und Veränderung natürlicher Ökosysteme, wie etwa der Wälder, schwerwiegende Auswirkungen auf die Lebensräume wild lebender Tiere haben und zu vermehrten Kontakten zwischen Wildtieren, Menschen und domestizierten Tieren führen, was das Risiko neuer Ausbrüche von Epidemien und Pandemien, die ihren Ursprung in der Tierwelt haben, erhöht; in der Erwägung, dass Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) bestätigt, dass die Zunahme neu auftretender Infektionskrankheiten mit der beschleunigten Zunahme der Abholzung tropischer Wälder einhergeht, die insbesondere mit dem Anbau von Ölpalmen oder Sojabohnen zusammenhängt<sup>23</sup>; in der Erwägung, dass mehr als zwei Drittel der neu auftretenden Infektionskrankheiten ihren Ursprung bei Tieren, und zwar in überwiegender Mehrheit bei Wildtieren, haben; in der Erwägung, dass der Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und gut funktionierende Ökosysteme von entscheidender Bedeutung sind, um unsere Widerstandsfähigkeit zu stärken und das Auftreten und die Ausbreitung künftiger Krankheiten zu verhindern;
- M. in der Erwägung, dass Wasser ein wertvolles Gut ist; in der Erwägung, dass eine

---

<sup>20</sup> Cook, NASA Goddard Institute for Space Studies, 2005.

<sup>21</sup> We Lost a Football Pitch of Primary Rainforest Every 6 Seconds in 2019 (2019 ging alle sechs Sekunden primärer Regenwald von der Größe eines Fußballplatzes verloren), World Resources Institute, Online-Veröffentlichung, 2. Juni 2020.

<sup>22</sup> Rainforest Mafias: How Violence and Impunity Fuel Deforestation in Brazil's Amazon (Mafias im Regenwald: wie Gewalt und Straflosigkeit die Abholzung in Brasiliens Amazonasgebiet vorantreibt), Human Rights Watch, online, 17. September 2019.

<sup>23</sup> Bruce A. Wilcox und Brett Ellis, Center for Infectious Disease Ecology, Asia-Pacific Institute for Tropical Medicine and Infectious Diseases, Universität Hawaii, Manoa, USA.

Überwachung der Nutzung von Wasservorkommen ohne einen Rechtsrahmen zu ihrem Schutz bzw. mit dessen unzulänglicher Umsetzung unmöglich ist und dass in einer derartigen Situation die übermäßige Entnahme von Wasser, Wasserverschmutzung und der Übernutzung von Wasservorkommen möglich ist; in der Erwägung, dass dies den nachgelagerten Ökosystemen und lokalen Gemeinschaften schadet; in der Erwägung, dass die Produktion von Rohstoffen, von denen ein Risiko für Wälder und Ökosysteme ausgeht, zu einer Übernutzung von Wasservorkommen führen kann<sup>24</sup>;

- N. in der Erwägung, dass die Bewirtschaftung von in Wäldern vorkommenden Ressourcen und von erneuerbaren Rohstoffen sowie die Nutzung von Waldgebieten in einer Art und Weise und in einem Umfang, bei dem dafür gesorgt ist, dass ihre Biodiversität, ihre Regenerationsfähigkeit, ihre Vitalität und ihre Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen, erhalten bleiben und mit dem anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird, auf Unions- und auf globaler Ebene einen wichtigen Bestandteil der politischen Strategie zum Aufhalten der Abholzungen darstellt;
- O. in der Erwägung, dass der Verbrauch in der Union schätzungsweise mit mindestens 10 % zur weltweiten Entwaldung beiträgt;
- P. in der Erwägung, dass nachhaltige Ernährungsweisen gefördert werden müssen, indem die Verbraucher für die Auswirkungen bestimmter Verbrauchsgewohnheiten sensibilisiert werden und Informationen über Ernährungsweisen bereitgestellt werden, die besser für die menschliche Gesundheit sind und einen geringeren ökologischen Fußabdruck haben;

### ***Allgemeine Anmerkungen***

1. weist darauf hin, dass rund 80 % der weltweiten Entwaldung auf die Ausweitung der landwirtschaftlich genutzten Flächen zurückzuführen ist<sup>1</sup>; betont in diesem Zusammenhang, dass in der Mitteilung der Kommission über die Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt vom Juli 2019 darauf hingewiesen wird, dass die Nachfrage der Union nach Produkten wie Palmöl, Fleisch, Soja, Kakao, Mais, Holz, Gummi, auch in Form von verarbeiteten Produkten oder Dienstleistungen, eine große Triebkraft für Abholzungen und Schädigungen von Wäldern, die Zerstörung von Ökosystemen und damit in Zusammenhang stehenden Menschenrechtsverletzungen auf der ganzen Welt ist und rund 10 % des weltweiten Anteils an der durch den gesamten Endverbrauch von Rohstoffen indirekt verursachten Abholzungen verursacht<sup>25</sup>; weist zudem darauf hin, dass der Verbrauch weiterer Rohstoffe wie etwa Baumwolle, Kaffee, Zuckerrohr, Raps und in Mangrovenwäldern gezüchteter Garnelen in der EU ebenfalls zu den weltweit stattfindenden Abholzungen beiträgt;

---

<sup>24</sup> siehe etwa für Guatemala (Zuckerrohr, Palmöl und Bananen): Environmental Justice Atlas (Atlas für Umweltgerechtigkeit) <https://ejatlas.org/conflict/water-grabbing-and-agribusiness-in-the-south-coast-of-guatemala>

<sup>25</sup> State of the World's Forests 2016. Forests and agriculture: land-use challenges and opportunities (Lage der Wälder unserer Erde 2016. Wälder und Landwirtschaft: Probleme und Möglichkeiten der Landnutzung), FAO 2016, Rom. <http://www.fao.org/3/a-i5588e.pdf>

2. weist darauf hin, dass die weltweite Erhaltung von Wäldern und die Verhinderung ihrer Schädigung zu den größten Herausforderungen unserer Zeit im Hinblick auf die Nachhaltigkeit zählen und dass die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, des Übereinkommens von Paris und des Grünen Deals ohne sie nicht erreicht werden können; betont, dass die nachhaltige Nutzung von Wäldern und Ökosystemen in vielen Teilen der Welt mit den derzeitigen Strategien nicht sichergestellt werden kann;
3. nimmt mit größter Besorgnis zur Kenntnis, dass im Zeitraum von 2014 bis 2018 die Verlustrate der Baumbestände um 43 % auf einen durchschnittlichen Verlust von 26,1 Mio. ha pro Jahr gestiegen ist, verglichen mit 18,3 Mio. ha pro Jahr im Zeitraum von 2002 bis 2013; äußert sich besonders besorgt über den Verlust von Primärwäldern, da die drei letzten Jahre mit verfügbaren Daten (2016, 2017 und 2018) die höchsten Verlustraten in diesem Jahrhundert verzeichneten, wobei die Entwaldungsraten allein im brasilianischen Amazonasgebiet im Juni 2019 im Vergleich zum Juni 2018 um 88 % gestiegen sind; hebt hervor, dass die Zerstörung und Schädigung von Naturwäldern nicht nur in tropischen Gebieten, sondern weltweit, auch innerhalb der Union und in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft, stattfindet;
4. bedauert, dass die bewaldeten Flächen weltweit derzeit nur 68 % der geschätzten Flächen vor der Industrialisierung ausmachen, dass die Bewaldung zwischen 1990 und 2015 aufgrund von Rodung und Holzproduktion um 290 Mio. Hektar zurückgegangen ist und dass die mit intakten Wäldern bewachsenen Flächen (Flächen von über 500 km<sup>2</sup>, auf denen Satelliten keine menschliche Einwirkung feststellen können) von 2000 bis 2013 um 7 % zurückgegangen sind<sup>26</sup>;
5. stellt ferner fest, dass die Veränderung und Zerstörung von Lebensräumen, die in natürliche Waldgebiete eingreifen, schwerwiegende Folgen für die Gesundheit von Mensch und Tier weltweit sowie Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben, insbesondere im Hinblick auf die Zunahme von Zoonosen (die in den letzten 30 Jahren 50 Pandemien verursacht haben, wie zuletzt die COVID-19-Pandemie);
6. stellt mit Besorgnis fest, dass in der Forschung nach dem tragischen Ausbruch der COVID-19-Pandemie auch weiterhin ein beunruhigender Zusammenhang zwischen Zoonosen und der Entwaldung, dem Klimawandel und dem Rückgang der biologischen Vielfalt hergestellt wird;
7. hebt hervor, dass Primärwälder unersetzlich sind und ihr Verlust nicht durch einen auf neuen Wäldern basierenden Ansatz aufgewogen werden kann; weist darauf hin, dass ein Aufhalten der Abholzungen und der Schädigung der bestehenden Wälder zusammen mit ihrem Schutz, nachhaltiger Wiederherstellung, Aufforstung und Wiederaufforstung, die so erfolgen, dass ihre Kapazität zur Kohlenstoffspeicherung und zum Schutz der Biodiversität möglichst groß ist, Lebensgrundlagen schaffen, das Einkommen der Menschen vor Ort anheben und Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Entwicklung schaffen können; betont, wie wichtig es hierfür ist, die Agrarökologie und eine nachhaltige landwirtschaftliche Produktion auf globaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu fördern und nicht nachhaltige Landnutzungs- und Bewirtschaftungspraktiken einzudämmen, natürliche Störungen zu bekämpfen und den

---

<sup>26</sup> IPBES-Bericht 2019.

Klimawandel einzudämmen;

8. betont, dass die Existenz großer Waldflächen dazu beiträgt, die Wüstenbildung in kontinentalen Regionen zu verhindern; schlägt vor, den Schutz der Wälder auch als Feuchtigkeitsquelle in der Entwicklungs- und Handelspolitik stark zu berücksichtigen; hebt beispielsweise hervor, dass bis zu 40 % der Gesamtregenmenge im äthiopischen Hochland – der Hauptquelle des Nils – aus Feuchtigkeit stammt, die aus den Wäldern des Kongobeckens wiederverwertet wird, und dass die Eindämmung der Abholzung in der Region auch für das Problem der durch Klimaflüchtlinge ausgelösten Krise von Bedeutung ist;
9. hebt hervor, dass die treibenden Faktoren für die Entwaldung über den Forstsektor an sich hinausgehen und ein breites Spektrum an Themen betreffen, beispielsweise Grundbesitzverhältnisse, schwache Staatsführung und Rechtsdurchsetzung, Schutz der Rechte indigener Völker, Klimawandel, Demokratie, Menschenrechte und politische Freiheit, die Höhe des Rohstoffverbrauchs, eine hohe Abhängigkeit von Futtermittelimporten, Landwirtschaftspolitik sowie fehlende staatliche Maßnahmen zur Förderung nachhaltig und legal produzierter Rohstoffe; weist darauf hin, dass indigene Frauen und Landwirtinnen erheblich zum Schutz der Waldökosysteme beitragen; fordert die Kommission auf, mit einem kohärenten, ganzheitlich ausgerichteten und rechtlich verbindlichem Politikrahmen stärker gegen die Entwaldung vorzugehen und gleichzeitig für die Erhaltung der Ökosysteme zu sorgen; ist der Ansicht, dass die Gleichstellung der Geschlechter bei der forstwirtschaftlichen Ausbildung ein entscheidender Faktor für die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern ist, was sich in den Maßnahmen der Union widerspiegeln sollte;
10. stellt fest, dass die Abholzung der Wälder in vielen Ländern auf das Fehlen einer tragfähigen Politik (wie z.B. Flächennutzungsplanung), unklare Grundbesitzverhältnisse und andere Bodenrechte, eine schwache Regierungsführung und mangelnde Rechtsdurchsetzung, illegale Tätigkeiten und unzureichende Investitionen in die nachhaltige Waldbewirtschaftung, zurückzuführen ist;
11. stellt fest, dass das Europäische Parlament seit Dezember 2015 40 Einwände gegen die Einfuhr von genetisch veränderten (GV) Lebens- und Futtermitteln angenommen hat, davon 11 gegen die Einfuhr von GV-Soja; weist darauf hin, dass einer der Gründe für die Erhebung von Einwänden gegen diese Einfuhren die mit dem Anbau verbundene Entwaldung in Ländern wie Brasilien und Argentinien war, wo Soja für die Verwendung mit Pestiziden fast ausschließlich genetisch verändert ist; weist darauf hin, dass eine kürzlich von Forschern aus der gesamten Union durchgeführte, von Fachkollegen überprüfte wissenschaftliche Studie ergab, dass die Union den größten CO<sub>2</sub>-Fußabdruck der Welt hat, was auf ihre Sojaimporte aus Brasilien zurückzuführen ist, die 13,8 % größer sind als die nach China, dem weltweit größten Sojaimporteur; stellt fest, dass dieser große CO<sub>2</sub>-Fußabdruck der Union auf ihren Anteil an den Emissionen aus indirekt verursachten Abholzungen zurückzuführen ist<sup>27</sup>; stellt ferner

---

<sup>27</sup> Escobar, N., Tizado, E.J., zu Ermgassen, E.K., Löfgren, P., Börner, J., & Godar, J. (2020), „Spatially-explicit footprints of agricultural commodities: Mapping carbon emissions embodied in Brazil's soy exports“ (Räumlich explizite Fußabdrücke von Agrarrohstoffen: Abbildung der in den Sojaausfuhren Brasiliens enthaltenen CO<sub>2</sub>-Emissionen), *Global Environmental Change*, Bd. 62, 102067  
<https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0959378019308623>).

fest, dass nach Angaben der Kommission Soja historisch gesehen der wichtigste Beitrag der Union zur weltweiten Entwaldung und den damit verbundenen Emissionen ist und fast die Hälfte aller durch Importe der Union indirekt verursachten Entwaldung ausmacht<sup>28</sup>;

12. weist darauf hin, dass die Produktion von GVO eine wichtige Triebkraft für die Entwaldung ist, insbesondere in Brasilien und Argentinien, und ist der Ansicht, dass der Einfuhr von GVO in die Union ein Ende gesetzt werden sollte; erinnert daran, dass der Fleischkonsum, auch innerhalb der Union, zur Entwaldung außerhalb der Union beiträgt, indem er die Nachfrage nach billigem GVO-Tierfutter, insbesondere nach Importen von GV-Sojabohnen, erhöht;
13. stellt fest, dass auch die Umwandlung von ursprünglich für die Lebens- und Futtermittelproduktion genutztem Weideland und landwirtschaftlichen Flächen zum Zweck der Herstellung von Brennstoffen aus Biomasse (indirekte Landnutzungsänderung) negative Folgen für Wälder haben kann;

#### ***Freiwillige Zertifizierung und Gütezeichen Dritter***

14. begrüßt das wachsende Bewusstsein der Wirtschaft für das Problem der weltweiten Entwaldung, Waldschädigung und Zerstörung von Ökosystemen, die Notwendigkeit von Maßnahmen auf Unternehmensseite und entsprechende Zusagen sowie die zunehmenden Forderungen nach transparenten, kohärenten, einheitlichen, soliden und durchsetzbaren Anforderungen an nachhaltige Lieferketten, einschließlich einer geringeren Nachfrage nach forstgefährdenden Rohstoffen; stellt fest, dass sich einige Akteure die New Yorker Waldschutzerklärung von 2014 zu eigen gemacht und Maßnahmen ergriffen haben, um gegen Entwaldung vorzugehen, dass diese jedoch leider nicht ehrgeizig genug sind, nur Teile der Lieferkette abdecken und nicht darauf ausgelegt sind, die zahlreichen miteinander verbundenen Ursachen für Entwaldung anzugehen<sup>29</sup>, und daher ihre Nachhaltigkeitsansprüche und die angekündigten Zusagen nicht erfüllen; betont in diesem Zusammenhang, dass die freiwilligen Zusagen von Unternehmen zur Bekämpfung der Entwaldung bisher nicht ausgereicht haben, um die weltweite Entwaldung einzudämmen;
15. weist darauf hin, dass Zertifizierungssysteme Dritter eine wichtige Rolle dabei spielen, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zusammenzubringen, um ein gemeinsames Verständnis des Problems der Entwaldung zu entwickeln; stellt jedoch fest, dass freiwillige Zertifizierungssysteme Dritter zwar zur Entwicklung bewährter Verfahren beigetragen haben, diese Systeme die weltweite Entwaldung und Ökosystemschädigung jedoch nicht allein aus eigener Kraft eindämmen und umkehren können und daher nur als Ergänzung verbindlicher Maßnahmen fungieren sollten; stellt fest, dass freiwillige

---

<sup>28</sup> Technischer Bericht 2013-063 der Kommission: „Die Auswirkungen des Verbrauchs in der EU auf die Entwaldung: Umfassende Analyse der Auswirkungen des Verbrauchs in der EU auf die Entwaldung“, von der Kommission (GD ENV) finanzierte und von VITO, dem IIASA, dem HIVA und dem IUCN NL durchgeführte Studie, <http://ec.europa.eu/environment/forests/pdf/1.%20Report%20analysis%20of%20impact.pdf>, S. 23–24.

<sup>29</sup> Fünfjahresbewertung der New Yorker Erklärung mit dem Titel „Protecting and restoring forests. A Story of Large Commitments yet Limited Progress“ (Schutz und Wiederherstellung der Wälder. Eine Geschichte vollmundiger Zusagen und doch nur begrenzter Fortschritte), September 2019; <https://forestdeclaration.org/images/uploads/resource/2019NYDFReport.pdf>.

Zertifizierungen Dritter ein Hilfsinstrument zur Bewertung und Minderung von Entwaldungsrisiken sein können, wenn sie im Hinblick auf gut konzipierte, messbare und ehrgeizige Nachhaltigkeitskriterien, auf denen sie beruhen, die Robustheit des Zertifizierungs- und Akkreditierungsprozesses, unabhängige Überwachungs- und Einhaltungsmechanismen, Möglichkeiten zur Überwachung der Lieferkette und solide Anforderungen zum Schutz der Primärwälder und anderer Naturwälder sowie die Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung konzipiert und vollständig umgesetzt werden;

16. stellt fest, dass Zertifizierung und Gütezeichen Dritter allein nicht wirksam verhindern können, dass forst- und ökosystemgefährdende Rohstoffe und Produkte in den EU-Binnenmarkt gelangen; betont daher, dass die Zertifizierung durch Dritte verbindliche Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht von Wirtschaftsteilnehmern, die auch ihre Sozial- und Umwelthaftung gemäß dem in Artikel 191 AEUV verankerten Verursacherprinzip sicherstellen, nur ergänzen, aber nicht ersetzen kann;
17. fürchtet, dass die Vielzahl der bestehenden Zertifizierungssysteme und Gütezeichen aufseiten der Verbraucher zu Verwirrung führt und ihre Möglichkeit beeinträchtigt, sachlich fundierte Entscheidungen zu treffen; betont in diesem Zusammenhang, dass eine Harmonisierung der Informationspflicht in Erwägung gezogen werden sollte;
18. unterstreicht, dass bei einer politischen Maßnahme, die ausschließlich auf der Entscheidung der Verbraucher beruht, die Verantwortung für den Kauf entwaldungsfreier Produkte unrechtmäßigerweise auf die Verbraucher abgewälzt wird, was nicht ausreichen wird, um einer nachhaltigeren Produktion zum Durchbruch zu verhelfen; ist der Ansicht, dass Verbraucherinformationen über entwaldungsfreie Produkte ein wirksames Instrument sein können, um einen Rechtsrahmen für die Sorgfaltspflicht zu ergänzen und die Nachfrageseite dieses Themas anzugehen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Überlegungen zur Entwaldung in das EU-Umweltzeichen, das umweltorientierte öffentliche Beschaffungswesen (GPP) und andere Initiativen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft umfassender einzubeziehen, und zwar als Teil eines umfassenden Pakets von Maßnahmen und Initiativen zur Gewährleistung entwaldungsfreier Lieferketten; fordert die Kommission darüber hinaus auf, das Risiko der Entwaldung und Ökosystemschädigung unter die Kriterien der umweltbezogenen Angaben in der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>30</sup> aufzunehmen und ein EU-Vorabgenehmigungssystem einzurichten, um die Verwendung von Umweltinformationen zu erlauben;
19. stellt fest, dass es bislang keine Vorschriften gibt, die das Inverkehrbringen von Produkten, die zur Zerstörung von Wäldern beigetragen haben, auf dem EU-Markt verbieten; weist darauf hin, dass selbst Holz, das im Einklang mit dem Recht des Ursprungslandes rechtmäßig eingeschlagen wurde, zur Entwaldung beitragen und

---

<sup>30</sup> Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates („Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken“), ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22.

weiterhin freien Zugang zum EU-Markt haben kann; stellt fest, dass die Verbraucher vieler FERCs in der EU daher keine Garantie dafür haben, dass diese Produkte nicht zur Entwaldung beigetragen haben, und dass die Verbraucher daher unverschuldet, unbeabsichtigt und unwissentlich die Entwaldung vorantreiben;

20. stellt fest, dass die Kriterien dafür, was „entwaldungsfreie“ Waren oder Produkte sind – ein Begriff, der den Zertifizierungssystemen zugrunde liegt –, nicht immer umfassend genug sind, da sie manchmal nur einige der relevanten Inhaltsstoffe eines Produkts oder nur Teile des Lebenszyklus eines Produkts abdecken oder eine unzureichende Definition des Begriffs „entwaldungsfrei“ verwenden, was dazu führen kann, dass sich Unternehmen Gütesiegel einfach kaufen und der Anspruch der Zertifizierung im Allgemeinen dadurch verwässert wird;

### ***Verbindliche Regeln auf der Grundlage der Sorgfaltspflicht***

21. begrüßt in diesem Zusammenhang die Forderungen einer Reihe von Unternehmen, Unionsvorschriften für eine verbindliche Sorgfaltspflicht in Lieferketten für forstgefährdende Rohstoffe einzuführen;
22. erinnert an seine Entschließung vom 15. Januar 2020 zum europäischen Grünen Deal und an seine Forderung an die Kommission, unverzüglich einen Vorschlag für einen EU-Rechtsrahmen auf der Grundlage der Sorgfaltspflicht vorzulegen, um nachhaltige und entwaldungsfreie Lieferketten für Erzeugnisse, die auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden, sicherzustellen und insbesondere gegen die Hauptursachen der mit Entwaldung verbundenen Einfuhren vorzugehen und stattdessen Importe zu fördern, die keine Entwaldung im Ausland verursachen, wobei die wirtschaftliche Bedeutung des Rohstoffexports für die Entwicklungsländer, insbesondere für Kleinbauern, und die Rückmeldungen aller Beteiligten, insbesondere von KMU, zu berücksichtigen sind;
23. weist darauf hin, dass es die Kommission in ihrer Mitteilung über die Entwaldung aus dem Jahr 2008 zum Ziel erklärt hat, den weltweiten Schwund von Wäldern bis spätestens 2030 zu stoppen und den Bruttoverlust an Tropenwald bis 2020 um mindestens 50 % zu verringern, weist jedoch warnend darauf hin, dass letzteres mit ziemlicher Sicherheit nicht erreicht wird;
24. begrüßt die Absicht der Kommission, gegen die weltweite Entwaldung und Waldschädigung vorzugehen, empfiehlt jedoch einen ehrgeizigeren politischen Ansatz; fordert die Kommission auf, einen von einer Folgenabschätzung begleiteten Vorschlag für einen EU-Rechtsrahmen vorzulegen, der auf verbindlichen Anforderungen in den Bereichen Sorgfaltspflicht, Berichterstattung, Offenlegung und Beteiligung Dritter sowie auf Haftung und Strafen bei Verstößen gegen die Verpflichtungen für alle Unternehmen beruht, die forst- und ökosystemgefährdende Rohstoffe und daraus abgeleitete Produkte erstmals auf den EU-Markt bringen, sowie auf dem Zugang zur Justiz und Rechtsmitteln für Opfer von Verstößen gegen diese Verpflichtungen; fordert, dass den Händlern auf dem EU-Markt Verpflichtungen zur Rückverfolgbarkeit auferlegt werden, insbesondere in Bezug auf die Ermittlung der Herkunft der Rohstoffe und der daraus abgeleiteten Produkte zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens auf dem EU-Binnenmarkt, um nachhaltige und entwaldungsfreie Wertschöpfungsketten zu gewährleisten, wie in der Anlage zu dieser Entschließung festgelegt; betont, dass der

gleiche Rechtsrahmen auch für alle in der EU zugelassenen Finanzinstitute gelten sollte, die Unternehmen Geld zur Verfügung stellen, die forst- und ökosystemgefährdende Rohstoffe (FERCs) und daraus abgeleitete Produkte schlagen, gewinnen, herstellen oder verarbeiten oder mit ihnen Handel treiben;

25. vertritt die Ansicht, dass die EU dafür sorgen muss, dass sie nur globale Lieferketten und Finanzströme fördert, die nachhaltig sind und keine Entwaldung verursachen und nicht zu Menschenrechtsverletzungen führen; ist davon überzeugt, dass verbindliche Nachhaltigkeitsvorschriften, die auf einem großen Markt wie dem der EU erlassen werden, das Potenzial haben, weltweite Produktionsverfahren in nachhaltigere Bahnen zu lenken;
26. weist darauf hin, dass FERCs, die unter diesen EU-Rechtsrahmen fallen, anhand objektiver, transparenter und wissenschaftlich fundierter Erwägungen bestimmt werden sollten, wonach diese Rohstoffe mit der Zerstörung und Schädigung von Wäldern und Ökosystemen mit hohem Kohlenstoffbestand großer biologischer Vielfalt sowie mit Verletzungen der Rechte indigener Völker und der Menschenrechte im Allgemeinen einhergehen;
27. betont, dass ein solcher EU-Rechtsrahmen nicht nur die Rechtmäßigkeit des Einschlags, der Herstellung, der Gewinnung und der Verarbeitung von FERCs und daraus abgeleiteten Produkten im Ursprungsland garantieren sollte, sondern auch die Nachhaltigkeit des Einschlags, der Herstellung, der Gewinnung und der Verarbeitung dieser Rohstoffe;
28. betont, dass aus mehreren Studien<sup>31</sup> hervorgeht, dass ein Rechtsrahmen, der verhindert, dass Produkte, die mit Entwaldung in Zusammenhang stehen, auf den EU-Binnenmarkt gelangen, keine Auswirkungen auf Menge und Preis der in der EU verkauften und in der Anlage dieser Entschließung genannten Rohstoffe haben wird und dass den Wirtschaftsteilnehmern durch die Umsetzung dieser rechtlichen Bestimmungen nur minimale Zusatzkosten entstehen;
29. unterstreicht den Beitrag von nichtstaatlichen Organisationen, Umweltaktivisten, Industrieverbänden sowie Hinweisgebern zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags, der zu Entwaldung, Verlust der biologischen Vielfalt und erhöhten Treibhausgasemissionen führt;
30. stellt fest, dass ein solcher EU-Rechtsrahmen nicht nur für Wälder gelten sollte, sondern auch auf andere Ökosysteme mit hohem Kohlenstoffbestand und großer biologischer Vielfalt, etwa Meeres- und Küstenökosysteme, Feuchtgebiete, Moore oder Savannen, ausgedehnt werden sollte, um zu vermeiden, dass der Druck auf diese Landschaftsarten verlagert wird;
31. ist der Auffassung, dass diese Verpflichtungen – sobald eine sorgfältige Bewertung zu dem Schluss gekommen ist, dass sie funktionsfähig und auf alle Akteure auf dem Markt, einschließlich KMU, anwendbar sind – für alle Wirtschaftsteilnehmer gelten sollten, die FERCs in der EU in Verkehr bringen, unabhängig von ihrer Größe oder dem Ort ihres Sitzes; erkennt an, dass die Maßnahmen infolge der Risikobewertung durch

---

<sup>31</sup> <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0959378014001046>.



den Wirtschaftsteilnehmer in einem angemessenen Verhältnis zum Ausmaß der mit den jeweiligen Rohstoffen verbundenen Risiken stehen müssen, und ist der Auffassung, dass in einem fragmentierten Endmarkt die Einbeziehung kleinerer und größerer Unternehmen von entscheidender Bedeutung ist, um sowohl eine Wirkung im großen Maßstab als auch das Vertrauen der Verbraucher zu gewährleisten; betont, dass der Rechtsrahmen keine unangemessenen Belastungen für kleine und mittlere Erzeuger, einschließlich Kleinbauern, verursachen oder ihren Zugang zu den Märkten und zum internationalen Handel wegen fehlender Kapazitäten verhindern darf; betont daher, dass ein koordinierter Unterstützungsmechanismus für KMU auf EU-Ebene erforderlich ist, um ihr Verständnis, ihre Bereitschaft und ihre Fähigkeit sicherzustellen, im Einklang mit den Umwelt- und Menschenrechtsanforderungen zu produzieren;

32. ist der Ansicht, dass EU-weit verbindliche Sorgfaltspflichtanforderungen den Unternehmen Vorteile bringen würden, indem sie gleiche Wettbewerbsbedingungen dadurch schaffen, dass – anstatt eines Flickenteppichs unterschiedlicher Maßnahmen auf nationaler Ebene – den Wettbewerbern die gleichen Normen vorgegeben werden und Rechtssicherheit geschaffen wird;
33. erinnert an die Ergebnisse der von der Generaldirektion Justiz und Verbraucher der Kommission in Auftrag gegebenen Studie über die Anforderungen im Hinblick auf die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette, in der festgestellt wurde, dass eine Mehrheit der befragten Unternehmen der Meinung ist, dass sich eine verbindliche Sorgfaltspflicht positiv auf die Menschenrechte und die Umwelt auswirken würde;
34. betont, dass die Digitalisierung und neue technologische Instrumente das Potenzial haben, Unternehmen beispiellose Lösungen zur Ermittlung, Verhütung, Milderung und Berücksichtigung von Menschenrechts- und Umweltauswirkungen zu bieten;
35. ist der Ansicht, dass der künftige Rechtsrahmen in Bezug auf forstgefährdende Rohstoffe auf den Erkenntnissen aus dem FLEGT-Aktionsplan, der EU-Holzverordnung, der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>32</sup> (Verordnung über Mineralien aus Konfliktgebieten), der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>33</sup> (Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen), den Rechtsvorschriften über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Fischerei) und anderen EU-Initiativen zur Regulierung von Lieferketten beruhen sollte;
36. begrüßt die laufende Überarbeitung der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen und empfiehlt der Kommission, die Qualität und den Umfang der nichtfinanziellen Offenlegung, insbesondere in Bezug auf die Berichterstattung von Finanzinstituten über Umweltaspekte, zu verbessern und die Einbeziehung forstrelevanter Erwägungen in die soziale Verantwortung der Unternehmen zu fördern;

---

<sup>32</sup> Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (ABl. L 130 vom 19.5.2017, S. 1).

<sup>33</sup> Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1).

***EU-Holzverordnung und freiwillige Partnerschaftsabkommen über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT)***

37. ist davon überzeugt, dass die EU-Holzverordnung , insbesondere ihre Anforderungen im Hinblick auf die Sorgfaltspflicht, ein gutes Modell für einen künftigen EU-Rechtsrahmen zur Eindämmung und Umkehrung der von der EU verursachten weltweiten Entwaldung darstellt, dass aber eine mangelnde Umsetzung, der begrenzte Geltungsbereich hinsichtlich der erfassten Holzprodukte, und mangelnde Durchsetzung der EU-Holzverordnung bedeutet, dass sie ihrem Geist und ihrer Absicht nicht gerecht wird; ist daher der Ansicht, dass aus der EU-Holzverordnung Erkenntnisse für eine verbesserte Durchführung und Durchsetzung der Vorschriften für einen künftigen EU-Rechtsrahmen zur Eindämmung und Umkehrung der von der EU verursachten weltweiten Entwaldung gezogen werden können; erinnert daran, dass die Rechtmäßigkeit des Holzeinschlags und des Handels mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen unter die EU-Holzverordnung fällt, und betont daher, dass eine doppelte Regulierung im künftigen EU-Rechtsrahmen vermieden werden sollte und dass Maßnahmen zur Regelung des legalen und illegalen Einschlags von und des Handels mit Waldprodukten harmonisiert werden sollten;
38. fordert die Kommission auf, die mögliche Einbeziehung von durch die EU-Holzverordnung abgedeckten Rohstoffen in den Geltungsbereich des künftigen Vorschlags für einen EU-Rechtsrahmen zur Eindämmung und Umkehrung der von der EU verursachten weltweiten Entwaldung zu prüfen, wobei der bevorstehenden Eignungsprüfung der EU-Holzverordnung Rechnung zu tragen und für die Verfolgung der Ziele des FLEGT-Aktionsplans Sorge zu tragen ist; fordert, dass die Kommission auch die potenziellen Auswirkungen auf die derzeitigen freiwilligen Partnerschaftsabkommen (VPA) bewertet und dass die holzerzeugenden Partnerländer der EU eng in diese Verpflichtung einbezogen werden;
39. begrüßt die guten Ergebnisse, die durch die Zusammenarbeit mit Drittländern im Rahmen des FLEGT-Aktionsplans der EU und der freiwilligen Partnerschaftsabkommen bei der Bewältigung des illegalen Holzeinschlags auf Angebotsseite erreicht wurden, und unterstreicht, dass diese Arbeit, insbesondere in Bezug auf Überwachung, Prüfungen und Kontrollen, verstärkt werden sollte, indem unter anderem Hilfe beim Kapazitätsaufbau geleistet wird; hebt hervor, dass die freiwilligen Partnerschaftsabkommen einen sehr wirksamen Rahmen für den Aufbau von guten Partnerschaften mit diesen Ländern bilden und dass neue freiwillige Partnerschaftsabkommen mit weiteren Partnern gefördert werden sollten; fordert die EU auf, die Mittel für FLEGT zu erhöhen;
40. fordert die Kommission nachdrücklich auf, für die vollständige Umsetzung des FLEGT-Arbeitsplans der EU für den Zeitraum 2018–2022 zu sorgen;
41. begrüßt die bevorstehende Eignungsprüfung der FLEGT-Verordnung und der EU-Holzverordnung durch die Kommission als eine Gelegenheit, um deren Durchsetzung zu verstärken, deren Umsetzung weiter zu verbessern, den Geltungsbereich auf z. B. Druck- und Holzzeugnisse sowie Holz aus Konfliktgebieten auszuweiten und die Rolle der Zivilgesellschaft zu stärken;

42. bekräftigt seine Forderung, dass Einfuhren von Holz und Holzserzeugnissen an den Grenzen der EU gründlicher kontrolliert werden sollten, um sicherzustellen, dass die eingeführten Erzeugnisse tatsächlich die Kriterien für die Einfuhr in die EU erfüllen; fordert die zeitnahe und wirksame Umsetzung des Zollkodex der Union und die Stärkung der Kapazitäten der nationalen Zollbehörden, um eine bessere Harmonisierung und Umsetzung des Zollkodex der Union sicherzustellen; betont, dass die Kommission durch einen direkten einheitlichen Zollkontrollmechanismus in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und in voller Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip sicherstellen muss, dass die Zollkontrollen in der gesamten EU den gleichen Standards entsprechen;
43. ist der Ansicht, dass handelsbezogene Partnerschaftsabkommen mit Ländern, die wichtige Erzeuger von forst- und ökosystemgefährdenden Rohstoffen sind, von Nutzen sein könnten, um gegen die angebotsseitigen Triebkräfte der Entwaldung vorzugehen; stellt fest, dass das Modell der freiwilligen Partnerschaftsabkommen über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT VPA) eine Möglichkeit ist;
44. ist der Ansicht, dass mit dem Vorschlag sichergestellt werden sollte, dass für alle relevanten Interessenträger in Bezug auf alle neuen EU-weiten Maßnahmen oder Rahmen bezüglich der derzeitigen Anwendung von FLEGT-VPA und der Erteilung von Genehmigungen Rechtssicherheit besteht, damit das Interesse an Investitionen in entwaldungsfreie Ausfuhren in die EU gesichert wird; bestärkt die Kommission darin, handelsbasierte Partnerschaftsabkommen mit Ländern abzuschließen, die wichtige Erzeuger von landwirtschaftlichen Rohstoffen sind, damit Ursachen der Entwaldung auf der Angebotsseite angegangen werden.

### ***Handel und internationale Zusammenarbeit***

45. hebt hervor, dass die Handels- und Investitionspolitik überprüft werden muss, um die globale Herausforderung der Entwaldung wirksamer zu bewältigen, und zwar indem weltweit faire Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden und dem Zusammenhang zwischen Handelsabkommen und der biologischen Vielfalt weltweit sowie den Waldökosystemen Rechnung getragen wird;
46. bekräftigt, dass die Handels- und Investitionspolitik der EU, einschließlich des Freihandelsabkommens mit MERCOSUR, verbindliche und durchsetzbare Kapitel zur nachhaltigen Entwicklung enthalten müssen, die den internationalen Verpflichtungen, insbesondere den Verpflichtungen gemäß dem Pariser Übereinkommen und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, uneingeschränkt nachkommen, mit den Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) im Einklang stehen und die Menschenrechte achten; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass alle künftigen Handels- und Investitionsabkommen rechtsverbindliche und durchsetzbare Bestimmungen, einschließlich solcher zu illegalem Holzeinschlag und zum Zweck der Korruptionsbekämpfung, enthalten, die dazu dienen, Entwaldung und Waldschädigung sowie die Schädigung und Zerstörung von Ökosystemen zu verhindern;
47. empfiehlt der Kommission im Zusammenhang mit dem in der Mitteilung zum europäischen Grünen Deal hervorgehobenen Grundsatz der Schadensvermeidung, die

Auswirkungen bestehender Handels- und Investitionsabkommen auf die Entwaldung, die Schädigung von Wäldern und Ökosystemen, die Landnahme und die Menschenrechte besser und regelmäßig zu bewerten und sicherzustellen, dass ehrgeizigere verbindliche und durchsetzbare Bestimmungen zum Schutz der Wälder und Ökosysteme und der biologischen Vielfalt sowie zur Beendigung der Landnahme und zur nachhaltigen Forstwirtschaft in die Kapitel zu Handel und nachhaltiger Entwicklung aller Freihandels- und Investitionsabkommen aufgenommen werden;

48. weist darauf hin, dass zur Vermeidung von Preisdumping und zur Sicherstellung einer nachhaltigen Holznutzung, zur Verhinderung der Verbreitung bilateraler Abkommen, die auf Holzpreisdumping beruhen, sowie zur Vermeidung eines weiteren Holzeinschlags Abhilfemaßnahmen in Erwägung gezogen werden sollten, wie etwa die Einrichtung eines gemeinsamen Holzauktionssystems, damit zurückverfolgt werden kann, woher die Ware stammt, und Klima-, Biodiversitäts- und Menschenrechtsaspekte in die Preisfindung einbezogen werden können;
49. ist der Ansicht, dass der Handel und die internationale Zusammenarbeit wichtige Instrumente für die Konsolidierung von höheren Nachhaltigkeitsstandards sind, insbesondere in Bezug auf Bereiche, die mit den Wäldern und deren abgeleiteten Wertschöpfungsketten in Verbindung stehen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit mit Drittländern durch fachliche Unterstützung, den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren bei der Erhaltung, dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung von Wäldern zu verstärken, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf dem Zusammenhang zwischen organisierter Kriminalität und den Rohstoffen, die mit Entwaldung verbunden sind, gelegt werden sollte und die wissenschaftliche und akademische Zusammenarbeit mit Drittländern sowie Forschungsprogramme, mit denen Wissen und Innovation in den Bereichen biologische Vielfalt, „grüne Unternehmen“ und Kreislaufwirtschaft gefördert werden, zu unterstützen und zu erleichtern; betont, dass es wichtig ist, die Auswirkungen der Maßnahmen auf Beschäftigung und Wachstum in den am wenigsten entwickelten Ländern (LDC), die auf die Produktion von forst- und ökosystemgefährdenden Rohstoffen angewiesen sind, zu berücksichtigen; fordert die EU auf, die Regierungen und Zivilgesellschaft in Drittländern bei ihrer Arbeit gegen die Entwaldung zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, insbesondere im Rahmen des APS+-Systems; fordert die Kommission auf, zu bewerten, ob ein neues spezifisches Instrument für die Handelshilfe entwickelt werden sollte, um den Handel im Kontext der Minderung der mit der Produktion von forst- und ökosystemgefährdenden Rohstoffen verbundenen Risiken zu fördern;
50. ersucht die Kommission darum, dass den zu ergreifenden Maßnahmen ein umfassender und differenzierter Ansatz zur Entwaldung zugrunde gelegt wird, der ihre zahlreichen Dimensionen und ihren Zusammenhang sowohl mit der Schaffung von nachhaltigen Unternehmungen als auch mit der Bekämpfung von kriminellen Wirtschaftssystemen berücksichtigt; fordert zu diesem Zweck einen Dialog mit Drittländern, damit auf Einzelfallbasis der Verlust von Waldflächen und die Relevanz der Maßnahmen, die umgesetzt werden sollen, analysiert werden;
51. hebt hervor, dass in den Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen in Freihandelsabkommen bei der Auftragsvergabe Sozial- und Umweltkriterien sowie

Kriterien für verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln berücksichtigt werden sollten;

52. betont nachdrücklich, dass verpflichtende Anforderungen auf Unionsebene durch eine verstärkte und intensiviere weltweite Zusammenarbeit, eine verstärkte weltweite Umweltordnung und die Zusammenarbeit mit Drittländern durch technische Unterstützung, den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren bezüglich Schutz, Erhaltung und nachhaltiger Nutzung von Wäldern ergänzt werden müssen, wobei Nachhaltigkeitsinitiativen des privaten Sektors besonders gewürdigt werden sollten, indem die Bemühungen in wichtigen internationalen Foren, darunter in der WTO und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und Maßnahmen zur Eindämmung von Entwaldung und Waldschädigung und zur Wiederherstellung der Wälder intensiviert werden, um einen Umkehreffekt, d. h. die Verlagerung ungewollter Lieferketten, die durch Entwaldung geprägt sind, in andere Regionen der Welt, zu vermeiden;
53. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, durch Handel und internationale Zusammenarbeit die notwendigen Investitionen anzuregen, damit höhere Nachhaltigkeitsstandards in der Forstwirtschaft und ihren Lieferketten konsolidiert werden können, wodurch die kreislauforientierte Bioökonomie, der grüne Tourismus, erneuerbare Energieträger, die intelligente Landwirtschaft und andere relevante Bereiche, auch in Drittländern, gefördert werden;
54. ist der Ansicht, dass mit dem Vorschlag sichergestellt werden sollte, dass für alle relevanten Interessenträger in Bezug auf alle neuen EU-weiten Maßnahmen oder Rahmen bezüglich der derzeitigen Anwendung von FLEGT-VPA und Erteilung von Genehmigungen Rechtssicherheit besteht, damit das Interesse an Investitionen in entwaldungsfreie Ausfuhren in die EU gesichert wird; fordert die Kommission auf, handelsbasierte Partnerschaftsabkommen mit Ländern abzuschließen, die wichtige Erzeuger landwirtschaftlicher Rohstoffe sind, um gegen die angebotsseitigen Triebkräfte der Entwaldung vorzugehen;
55. hält es für sehr wichtig, dafür zu sorgen, dass die Entwaldung in die politischen Dialoge auf Länderebene einbezogen wird, und die Partnerländer bei der Entwicklung und Umsetzung nationaler Rahmen für die Forstwirtschaft und die nachhaltige Forstwirtschaft zu unterstützen; betont, dass diese nationalen Rahmen den nationalen Bedarf und die globalen Verpflichtungen berücksichtigen müssen; hält es für notwendig, Anreizmechanismen für Kleinbauern einzuführen, um das Ökosystem und die Produkte der nachhaltigen Forst- und Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern;
56. ist der Ansicht, dass ein konsequentes Vorgehen innerhalb des EU-Binnenmarkts mit einem konsequenten Vorgehen auf internationaler Ebene einhergehen sollte; ist der Ansicht, dass die Nationalen Richtprogramme im Rahmen der EU-Außenpolitik daher Bestimmungen enthalten sollten, die Unternehmen und Kleinbauern aus Drittländern, die mit Wirtschaftsteilnehmern zusammenarbeiten, die FERCs auf dem EU-Binnenmarkt in Verkehr bringen, dabei helfen, Tätigkeiten auszuüben, ohne Wälder und Ökosysteme zu schädigen;
57. ist der Auffassung, dass die in der Anlage zu dieser Entschließung vorgeschlagene

Verordnung so konzipiert werden kann und sollte, dass sie mit den WTO-Regeln im Einklang steht, und mit handelsbezogenen Partnerschaftsabkommen mit den wichtigsten Erzeugerländern von Agrarrohstoffen einhergehen sollte, um gegen die angebotsseitigen Triebkräfte der Entwaldung vorzugehen;

58. schlägt vor, dass die Kommission bei der Aushandlung nationaler Richtprogramme (NRP) mit Drittstaaten Bestimmungen Vorrang einräumen sollte, mit denen Unternehmen und Kleinbauern in Drittstaaten, die mit Wirtschaftsteilnehmern zusammenarbeiten, die FERCs auf dem EU-Binnenmarkt in Verkehr bringen, dabei zu unterstützen, Tätigkeiten durchzuführen, bei denen weder Wälder und Ökosysteme zu Schaden kommen noch die Menschenrechte verletzt werden;
59. weist darauf hin, dass eine Stärkung des EU-Rechtsrahmens für die Entwaldung erhebliche Auswirkungen auf die Bodenpreise in Drittländern haben kann und dass zur Vermeidung von Spekulationen der Stichtag nicht nach der Veröffentlichung des in der Anlage dieser Entschließung beschriebenen Vorschlags durch die Kommission festgelegt werden sollte;

### ***Entwaldung und Menschenrechte***

60. hebt hervor, dass eine Änderung des Rechtsrahmens zur Legalisierung der Nutzung bestimmter Gebiete und eine Änderung der Landnutzungsrechte die negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, die die Umsetzung dieser Änderung mit sich bringt, nicht beseitigt; betont daher, dass die Kriterien für die Sorgfaltspflicht weitere Elemente umfassen müssen, die über die Rechtmäßigkeit des Handelns hinausgehen;
61. stellt fest, dass die Produktion von FERCs nicht nur durch direkte Entwaldung, Ökosystemserschädigung und Landaneignung, sondern auch durch einen Wettlauf um Wasser („water grabbing“), der sich auf Wald- und andere Ökosysteme auswirken kann, negative Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften hat; weist deshalb darauf hin, dass ein Rechtsrahmen zur Eindämmung der Entwaldung und Schädigung natürlicher Ökosysteme die Frage regeln sollte, wann die Wasserversorgung für die Produktion von FERCs rechtmäßig ist;
62. betont, dass lokale Gemeinschaften, indigene Völker sowie Landschafts- und Umweltschützer häufig an vorderster Front im Kampf um die Erhaltung der Ökosysteme stehen; stellt fest, dass in einigen Regionen Konflikte um die Nutzung von Land und Ressourcen die Hauptursache für Gewalt gegen indigene Völker sind<sup>34</sup>; ist besorgt darüber, dass die Schädigung und Zerstörung von Wäldern und anderen wertvollen Ökosystemen häufig mit Menschenrechtsverletzungen einhergeht oder sich daraus ergibt; verurteilt jede Form von Bestrafung, Belästigung oder Verfolgung aufgrund der Beteiligung an Aktivitäten zum Schutz der Umwelt; fordert daher nachdrücklich, den Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Landbesitz-, Landeigentums- und Arbeitsrechte, unter besonderer Berücksichtigung der Rechte

---

<sup>34</sup> Bericht der brasilianischen Generalstaatsanwaltschaft: <http://www.mpf.mp.br/pgr/noticias/pgr/conflitos-associados-a-terra-saoprincipal-causa-de-violencia-contra-indigenas-e-comunidades-tradicionais-no-brasil-segundo-mpf>

indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, in den künftigen EU-Rechtsrahmen aufzunehmen; fordert die Kommission auf, darauf hinzuwirken, dass Rechtsreformen in den Erzeugerländern unter wirksamer und sinnvoller Beteiligung aller Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft, der indigenen Völker und der lokalen Gemeinschaften, durchgeführt werden; fordert die Union und die Mitgliedstaaten auf, bei der nächsten Generalversammlung der Vereinten Nationen die weltweite Anerkennung des Rechts auf eine gesunde Umwelt zu unterstützen;

63. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, einen Krisenreaktionsmechanismus auf Unionsebene einzurichten, um Personen, die sich in der EU und weltweit für den Schutz der Umwelt und des Waldes einsetzen, weltweit zu unterstützen;
64. betont, dass die Gewährung eines wirksamen Zugangs zur Justiz und zu Rechtsbehelfen für Opfer von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschädigungen durch Unternehmen Teil eines solchen Rechtsrahmens sein muss;
65. betont, dass die EU neben der Schaffung eines EU-Rechtsrahmens für Rohstoffe, die der Entwaldung Vorschub leisten, die Umsetzung der Menschenrechte, der Umweltverantwortung und der Rechtsstaatlichkeit als horizontale Themen zusammen mit den jeweiligen Ländern und mit anderen wichtigen Ausfuhrländern in Angriff nehmen muss;
66. betont, dass ein solcher Rechtsrahmen in Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen der Union gegenüber den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean konzipiert und im Rahmen der Zielsetzungen des künftigen Post-Cotonou-Abkommens berücksichtigt werden muss;
67. weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte einzuhalten; befürwortet die laufenden Verhandlungen zur Schaffung eines verbindlichen VN-Instruments für transnationale Konzerne und andere Unternehmen in Bezug auf Menschenrechte, und erachtet es als wichtig, dass sich die Union aktiv an diesem Prozess beteiligt;

#### ***Kohärenz der EU-Maßnahmen und der EU-Politik***

68. betont, dass die Auswirkungen des Verbrauchs der Union an FERCs im Rahmen aller Folgemaßnahmen – ob regulatorisch oder nicht regulatorisch – im Zusammenhang mit der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ sowie der Verordnung über die GAP-Strategiepläne, einschließlich der nationalen Strategiepläne der Mitgliedstaaten, angemessen berücksichtigt werden müssen;
69. hält einen sofortigen und radikalen Wandel der Produktionsweisen und Ernährungsgewohnheiten für äußerst wichtig; hält es daher für erforderlich, wirksame Maßnahmen einzuführen, die darauf abzielen, die Unterstützung für agrarökologische Methoden zu steigern und Lebensmittelverschwendung in der gesamten Versorgungskette zu verringern; betont, dass gezielte Sensibilisierungsmaßnahmen ausgearbeitet werden müssen, mit denen das Bewusstsein der Verbraucher für die Auswirkungen von Verbrauchsgewohnheiten auf die Wälder, die biologische Vielfalt und das Klima geschärft wird, und die sie darin unterstützen und bestärken, bei der

Ernährung vorrangig auf pflanzliche Erzeugnisse zu setzen;

70. ist der Auffassung, dass die EU die Verwendung von Holz, Holzprodukten oder forstwirtschaftlicher Biomasse aus nachhaltiger, lokaler Produktion fördern sollte, um den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu minimieren, der durch den Transport von aus Drittländern eingeführten Gütern verursacht wird, und um die nachhaltige Produktion und Beschäftigung auf der lokalen Ebene anzuregen;
71. betont, dass die Abhängigkeit von Einfuhren von FERCs verringert werden muss, indem vor Ort gewonnenes Pflanzeneiweiß, Weidehaltung sowie legale und nachhaltig gewonnene Futtermittel, insbesondere durch die Umsetzung der Eiweißstrategie der Union, gefördert werden;
72. spricht sich dafür aus, stickstoffbindende Pflanzen, Leguminosen und Eiweißpflanzen im Rahmen der neuen GAP-Strategiepläne unter anderem mittels Fruchtfolge, Konditionalität, Öko-Regelungen, Agrarumweltmaßnahmen, neuen sektorspezifischen Interventionen und gekoppelter Stützung zu fördern, um die Selbstversorgung der Union im Bereich Eiweißpflanzen zu verbessern und gleichzeitig zur Verwirklichung der Ziele der Biodiversitätsstrategie und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ beizutragen; weist ferner darauf hin, dass das Einkommen und die Rentabilität der Viehzucht mit dem Produktionsniveau vereinbar sein sollten, das durch Weidehaltung oder einheimische Futterpflanzen aufrechterhalten werden kann; fordert, dass innovative Produktionssysteme und -methoden weiter erforscht und gefördert werden, mit denen externe Ressourcen und Kosten gesenkt werden können, zum Beispiel Weidesysteme wie die Umtriebsbeweidung, auch wenn dadurch das Produktionsvolumen geringer ausfallen könnte;
73. hält die Entwicklung einer nachhaltigen Bioökonomie, die nachhaltig produzierten Produkten einen hohen wirtschaftlichen Wert verleiht, für sehr wichtig;
74. betont, dass die Bioenergiepolitik der Union strengen sozialen und ökologischen Kriterien entsprechen sollte;
75. betont, dass die Methoden, die zur Erreichung der Ziele des Pakets „Saubere Energie für alle Europäer“ eingesetzt werden, nicht zur Entwaldung und Waldschädigung in anderen Teilen der Welt führen dürfen; fordert daher die Kommission auf, die relevanten Aspekte des Berichts im Anhang der Verordnung (EU) 2019/807<sup>35</sup> der Kommission bis 2021 zu überprüfen und diese Verordnung erforderlichenfalls unverzüglich, auf jeden Fall aber vor 2023, auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und in Übereinstimmung mit dem Vorsorgeprinzip zu überarbeiten; fordert die Kommission auf, die Daten in Bezug auf Soja neu zu bewerten und Biokraftstoffe, die ein hohes ILUC-Risiko aufweisen, so bald wie möglich, spätestens jedoch bis 2030, auslaufen zu lassen;

---

<sup>35</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/807 der Kommission vom 13. März 2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Bestimmung der Rohstoffe mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen, in deren Fall eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist, und die Zertifizierung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen mit geringem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen (ABl. L 133, vom 21.5.2019, S. 1).



76. ist der Auffassung, dass die großflächige Verwendung von Biokraftstoffen in der Union mit ausreichenden Nachhaltigkeitskriterien verknüpft werden muss, um direkten und indirekten Landnutzungsänderungen (ILUC), einschließlich der Entwaldung, vorzubeugen; stellt ferner fest, dass die derzeitigen Kriterien den bei der Herstellung von Biokraftstoffen zum Einsatz kommenden fossilen Rohstoffen nicht ausreichend Rechnung tragen; fordert daher eine Überwachung und Bewertung der Auswirkungen der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie während ihrer laufenden Umsetzung, unter anderem im Hinblick auf die Wirksamkeit der Nachhaltigkeitskriterien für Bioenergie; weist darauf hin, dass lokale Rohstofflieferketten wichtig sind, um langfristige Nachhaltigkeit zu erreichen;

### ***Kommunikation und Sensibilisierung***

77. betont, wie wichtig es ist, den Verbrauch von Erzeugnissen aus entwaldungsfreien Lieferketten in der EU zu fördern und die Auswirkungen des Verbrauchs solcher Erzeugnisse in der Union kontinuierlich zu bewerten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Informations- und Sensibilisierungskampagnen auszuarbeiten, die die eingeführten Rohstoffe und Erzeugnisse, ihre Auswirkungen auf die Wälder der Welt und die artenreichen Ökosysteme sowie die sozioökonomischen Folgen der Entwaldung, der Zerstörung von Ökosystemen und von waldbezogenen Straftaten in der Union und in Drittländern thematisieren;
78. rät der Kommission, zu prüfen, ob Primärwälder als Stätten des UNESCO-Welterbes vorgeschlagen werden könnten, um zu helfen, sie vor der Entwaldung zu schützen und die Öffentlichkeit stärker für ihren Schutz zu gewinnen; weist darauf hin, dass andere rechtliche Möglichkeiten zur Erreichung dieser Ziele geprüft werden sollten, wenn dies nicht möglich ist;

### ***Begriffsbestimmungen, Forstdaten und Überwachung***

79. stellt fest, dass die aktuelle Begriffsbestimmung und Kategorisierung von „Wald“ sowie eine Reihe weiterer Begriffe und Grundsätze in Zusammenhang mit der Entwaldung und nachhaltigen Waldbewirtschaftung, wie sie von einschlägigen Stellen, zum Beispiel der FAO eingeführt wurden, rein technischer Natur sind und in nicht ausreichendem Maße den Unterschied zwischen Urwald und Forstplantagen aufzeigen, da bei ihnen die wirtschaftliche Rolle des Waldes im Vordergrund steht; betont, dass dieser Umstand letztendlich verfälschte Daten über die Ausdehnung und den Zustand der Wälder in der Welt zur Folge haben kann; fordert die einschlägigen Akteure auf, die verwendete Terminologie im Einklang mit dem Wortlaut der Anlage zu dem Vorschlag dieser Entschließung zu vereinheitlichen, und hebt die Bedeutung einer solchen Präzisierung für die Wirksamkeit der entsprechenden Instrumente hervor;
80. betont insbesondere die Notwendigkeit einer unabhängigen Überwachung der Produktion und des Handels mit Gütern, die mit der Entwaldung im Zusammenhang stehen; fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen in diesen Bereichen im Rahmen von Horizont Europa zu verstärken und die unabhängige Überwachung in den Erzeugerländern sowie den Austausch bewährter Verfahren und der Erfahrungswerte unter diesen zu unterstützen, um die verwendeten Methoden und die Granularität der Informationen zu verbessern;

81. hält es für dringend geboten, die Mechanismen zu verbessern, die dazu beitragen, die Quelle oder den Ursprung des im Binnenmarkt in Verkehr gebrachten Holzes zu identifizieren;
82. stellt fest, dass ein besserer Zugang zu Zolldaten über Importe, die in die Union gelangen, die Transparenz und Rechenschaftspflicht in der globalen Wertschöpfungskette erhöhen würde; fordert die Kommission auf, eine Zollpartnerschaft innerhalb der EU einzurichten und gleichzeitig strengere Bestimmungen zu Zolldaten zu erlassen, insbesondere, indem sie die Angabe der Exporteure und Hersteller in den Zollerklärungen vorschreibt, wodurch die Transparenz und Rückverfolgbarkeit in den globalen Wertschöpfungsketten verbessert würden;  
stellt fest, dass die Verfügbarkeit und Genauigkeit der Daten, die zur Beurteilung des Zeitpunkts der Abholzung/Umwidmung des Landes für eine andere Nutzung verwendet werden, für eine wirksame Umsetzung zuverlässig sein müssen;
84. fordert die EU auf, Forschungs- und Überwachungsprogramme wie Copernicus, das europäische Erdbeobachtungsprogramm und andere Überwachungsprogramme weiterzuentwickeln, um die Rohstoffversorgungskette zu überwachen, damit Produkte, deren Produktion zu Entwaldung oder Umweltschäden geführt hat, erkannt werden können und eine Frühwarnung gegeben werden kann;
85. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob das Copernicus-Satellitensystem verstärkt für die Waldüberwachung und die Verhütung von Waldbränden und Waldschäden genutzt werden kann, auch was die Überwachung und Ermittlung der Ursachen für Brände und Waldschädigung, die Entwaldung und die Umstellung von Ökosystemen, und die Erleichterung des Zugangs der zuständigen Behörden in jedem Mitgliedstaat und die Sicherstellung einer direkten Quelle offener Daten für KMU und Start-ups betrifft;
86. begrüßt die Einrichtung einer Beobachtungsstelle für Wälder, die Daten und Informationen über die Entwaldung in Europa und weltweit sammelt, und fordert, dass diese Beobachtungsstelle einen Mechanismus zum Schutz von Personen, die sich für den Schutz des Waldes einsetzen, einrichtet;
87. fordert die Einrichtung von Frühwarnsystemen zur Benachrichtigung von Behörden, Unternehmen (darunter auch Systeme Dritter) und Verbrauchern über Rohstoffe, die aus Gebieten stammen, in denen ein Risiko der Umwandlung von Ökosystemen im Zusammenhang mit dem Verlust und der Verschlechterung von Wäldern und Savannen besteht, sowie aus Gebieten, in denen Menschenrechte verletzt wurden, sowie zur Unterstützung bei der Bewältigung dieser Probleme durch Intensivierung des Dialogs und des Datenaustauschs mit den jeweiligen Drittstaaten;
88. fordert die Kommission auf, eine europäische Datenbank einzurichten, in der laufende und vergangene, von der Union gemeinsam mit Drittstaaten durchgeführte Projekte sowie bilaterale Projekte von Mitgliedstaaten und Drittstaaten verzeichnet werden, damit ihre Auswirkungen auf die Wälder der Welt bewertet werden können; hebt die Bedeutung hervor, die der Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften an der Umsetzung dieser Projekte beizumessen ist;

### ***Forstwirtschaft, Forschung und Innovation***

89. hält es für geboten, die Zusammenhänge zwischen dem forstbasierten Sektor und anderen Branchen sowie die Bedeutung der Digitalisierung und von Investitionen in Forschung und Innovation zu berücksichtigen, um eine Überwachung der Entwaldung sicherzustellen;
90. stellt fest, dass mindestens 500 000 Menschen in der Union<sup>36</sup> und 13 Millionen Menschen weltweit<sup>37</sup> unmittelbar in der Forstwirtschaft beschäftigt sind, und dass diese Arbeitsplätze vor allem in ländlichen Gebieten zu finden sind;
91. weist darauf hin, dass sich in den politischen Maßnahmen einiger Mitgliedstaaten ein fragmentierter und inkohärenter Rahmen für Wälder und Waldbewirtschaftung auf Unionsebene widerspiegelt, weshalb die Maßnahmen besser koordiniert werden sollten, um die Nachhaltigkeit zu fördern;
92. fordert, dass Regierungen, Unternehmen, Produzenten und die Zivilgesellschaft enger zusammenarbeiten, um politische und legislative Rahmenbedingungen einzuführen, mit denen privatwirtschaftliche Vorhaben unterstützt werden;
93. unterstreicht die maßgebliche Rolle von Forschung und Innovation, wenn es gilt, den Beitrag der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder und des forstbasierten Sektors zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Entwaldung und des Klimawandels zu erhöhen;
94. fordert die gegenseitige Unterstützung bei Schadensereignissen durch Forschung und Austausch, damit Maßnahmen gefunden werden, die an die geographischen Bedingungen angepasst sind und vor Großfeuern schützen oder Schädlingsbefall vorbeugen können;
95. begrüßt Maßnahmen zur Anpassung von Anpflanzungen an den Klimawandel; nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass in vielen Ländern bereits die Erhöhung der Anzahl widerstandsfähiger einheimischer Baumarten in gesunden und artenreichen Wäldern empfohlen und praktiziert wird;
96. betont die Bedeutung von Schulungen in der Union und in Drittländern im Bereich der nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern, Plantagen und der nachhaltigen Agroforstwirtschaft, auch im Hinblick auf eine geschlossene Pflanzendecke; ist der Ansicht, dass dies ein wesentlicher Faktor ist, um sowohl die biologische Vielfalt als auch das Einkommen der vom Wald lebenden Gemeinschaften und der Bauern, die Agroforstwirtschaft betreiben, sicherzustellen;
97. betont die Bedeutung von Bildung und qualifizierten und gut ausgebildeten Arbeitskräften für eine erfolgreiche Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in der Praxis; fordert daher die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen durchzuführen und bestehende Partnerschaften zu nutzen, um den Austausch bewährter Verfahren in diesem Bereich zu erleichtern;

---

<sup>36</sup> Eurostat-Datenbank zur Forstwirtschaft, abrufbar unter <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/forestry/data/database>

<sup>37</sup> <http://www.fao.org/rural-employment/agricultural-sub-sectors/forestry/en>

98. fordert eine Intensivierung der weltweiten Zusammenarbeit im Hinblick auf einen besseren Wissens- und Erfahrungsaustausch zur Verbesserung der Nachhaltigkeit bei der Bewirtschaftung multifunktionaler Wälder;
99. fordert die EU daher auf, internationale Allianzen mit Drittländern zum Schutz der Wälder aufzubauen und eine konsequente Politik zu verfolgen, die auf eine Beendigung der Entwaldung, eine integrierte Flächennutzungsplanung, transparente Landbesitzverhältnisse und die Verhinderung der Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftliche Flächen abzielt; fordert in diesem Zusammenhang, dass auf internationaler Ebene im Rahmen globaler Waldschutzvereinbarungen und in enger Zusammenarbeit mit europäischen Regierungen und internationalen Akteuren finanzielle Mittel bereitgestellt werden;
100. fordert, dass Konzepte für eine nachhaltige Zukunft der weltweiten Wälder erarbeitet werden müssen, die wirtschaftliche und ökologische Interessen vereinen, da für viele Länder der Waldbestand eine wichtige Ressource darstellt und diese nicht bereit sind, freiwillig darauf zu verzichten;
101. fordert einen umfassenderen Ansatz innerhalb der Union, bei dem die Union die lokalen Behörden direkt bei der Aufforstung und nachhaltigen Waldbewirtschaftung unterstützt; fordert insbesondere, dass die Union bei der Unterstützung der lokalen und regionalen Behörden bei der Durchsetzung der geltenden Waldschutzvorschriften eine stärkere Rolle einnimmt;
102. fordert eine solide finanzielle Unterstützung und attraktive Programme für Maßnahmen zur Wiederaufforstung von geschädigten Flächen und von Flächen, die für die Landwirtschaft ungeeignet sind;

### ***Finanzierung***

103. fordert die Kommission auf, einen klima- und umweltverträglichen mehrjährigen Finanzrahmen anzunehmen; fordert die Kommission auf, dabei den Auswirkungen von Mitteln für Maßnahmen im Bereich auswärtiges Handeln, die zur Entwaldung und Schädigung von Ökosystemen beitragen können, sowie bestimmten Forschungs- und Entwicklungsfonds besondere Aufmerksamkeit zu widmen; fordert eine Überprüfung des MFR und aller europäischen Haushaltspläne anhand des europäischen Grünen Deals;
104. ist der Ansicht, dass zu den Kriterien der EU für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen auch die Entwaldung und die Einhaltung des Vorschlags bezüglich der Sorgfaltspflicht gehören sollten; im Rahmen einer Revision der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe<sup>38</sup> sollte die Einhaltung der Sorgfaltspflicht in die Vergabekriterien aufgenommen werden;
105. fordert alle Organe und Agenturen der Union auf, mit gutem Beispiel voranzugehen, indem sie ihr Verhalten, ihre Verfahren zur Vergabe von Aufträgen und ihre

---

<sup>38</sup> Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Rahmenverträge dahingehend ändern, dass ausschließlich entwaldungsfreie Produkte verwendet werden;

106. fordert die Kommission insbesondere auf, Initiativen zu ergreifen, um den öffentlichen Kauf von importierten Erzeugnissen, die Entwaldung verursachen, im Rahmen des multilateralen WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) und der Richtlinie 2014/24 zu verbieten;
107. fordert die Union auf, mit geeigneten Maßnahmen den Erhalt bestehender und die Schaffung entsprechend ausgewählter neuer Schutzgebiete zu unterstützen, und zwar insbesondere in den Ländern, die bedeutende Holzproduzenten sind;
108. fordert die Union auf, die finanzielle Unterstützung von Partnerländern an die Bedingung zu knüpfen, dass sie funktionierende Systeme verbindlicher konzeptioneller Instrumente einführen, die einen Beitrag zu einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung (zum Beispiel in Form von Waldbewirtschaftungsplänen) leisten; betont, dass diese nur dann wirksam sind, wenn sie auf der Grundlage ausreichender Fachkenntnisse konzipiert werden, und fordert die Union auf, eindeutige Regeln für ihre Einhaltung auszuarbeiten und durchzusetzen;
109. fordert, dass die Forstwirtschaft im künftigen Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) eine herausragende Stellung erhält und dass das Potenzial der Investitionsoffensive für Drittländer und der regionalen Fazilitäten zur Mischfinanzierung ausgeschöpft wird, um private Mittel für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung zu mobilisieren; fordert, bereits bestehende Normen und Zertifizierungssysteme zu stärken, anstatt neue zu schaffen, und betont, dass diese Normen und Zertifizierungssysteme den WTO-Regeln entsprechen müssen;
110. betont, dass im Interesse der sozialen Gerechtigkeit für die wirksame Anerkennung und Achtung der gewohnheitsmäßigen Landnutzungsrechte der vom Wald abhängigen Gemeinschaften und der indigenen Völker gesorgt werden muss, und zwar in Übereinstimmung mit den Freiwilligen Leitlinien der FAO für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit (VGGT), der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (UNDRIP) und dem IAO-Übereinkommen Nr. 169; fordert die Kommission auf, die Verbreitung, Nutzung und Umsetzung der Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern auf globaler, regionaler und nationaler Ebene zu unterstützen, auch durch die Investitionsoffensive für Drittländer;
111. fordert, die Zusammenarbeit zwischen der EU und den AKP-Ländern zu stärken, um das wachsende Problem der Entwaldung und der Wüstenbildung in den AKP-Ländern anzugehen, indem Aktionspläne entwickelt werden, die auf eine bessere Bewirtschaftung und Erhaltung von Wäldern und die Einrichtung von Überwachungssystemen abzielen; fordert die Union auf, dafür zu sorgen, dass die Entwaldung auf der nationalen Ebene in den politischen Dialog einbezogen wird, und die Partnerländer bei der Entwicklung und Umsetzung der nationalen

Rahmenregelungen für die Wälder und für nachhaltige Lieferketten zu unterstützen und dabei die wirksame Umsetzung der national festgelegten Beiträge der Partnerländer gemäß dem Übereinkommen von Paris zu fördern;

\*

\*\*

112. verlangt, dass die Kommission auf der Grundlage von Artikel 114 Absatz 3 und Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einen Vorschlag für einen EU-Rechtsrahmen vorlegt, um die von der EU verursachte weltweite Entwaldung einzudämmen und umzukehren, und zwar nach Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Empfehlungen;
113. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und die als Anlage beigefügten Empfehlungen der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

## **ANLAGE ZUM ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:**

### **EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS**

#### **1. Ziel**

Der Vorschlag für eine Verordnung (im Folgenden „der Vorschlag“) sollte die Grundlage für die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für natürliche Ressourcen wie Naturwälder, biologische Vielfalt und natürliche Ökosysteme bilden und zu einer Stärkung des Rahmens für deren nachhaltige Bewirtschaftung beitragen, um Schädigungen und Umwandlung vorzubeugen, indem sichergestellt wird, dass die Markt- und Verbrauchsmuster der Union keine nachteiligen Auswirkungen auf diese Ressourcen haben. Der Schutz der Menschenrechte und der formellen und gewohnheitsmäßigen Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften in Bezug auf Land, Gebiete und Ressourcen, die durch den Einschlag, die Gewinnung und die Herstellung von Produkten betroffen sind, sollte ebenfalls Gegenstand des Vorschlags sein.

Er sollte für Transparenz und Sicherheit sorgen in Bezug auf

- a) die unter den Vorschlag fallenden Rohstoffe und daraus abgeleiteten Produkte, die im Binnenmarkt der Union vermarktet werden,
- b) die Lieferverfahren und die Finanzierung aller im Binnenmarkt der Union tätigen Wirtschaftsteilnehmer,
- c) die Produktionspraxis, auch unter Berücksichtigung des Aspekts der Wasserentnahme, von Wirtschaftsteilnehmern, die im Binnenmarkt der Union in den Anwendungsbereich des vorliegenden Vorschlags fallende FERCs schlagen, gewinnen, liefern und verarbeiten oder aus FERCs abgeleitete Produkte herstellen, sowie die Praktiken ihrer Geldgeber;

Er sollte zur Erfüllung der internationalen Umwelt- und Menschenrechtsverpflichtungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie dem Übereinkommen von Paris, den Zielen für nachhaltige Entwicklung und den Menschenrechtsverpflichtungen, die in internationalen Menschenrechtsverträgen festgelegt sind, beitragen und rechtsverbindliche Nachhaltigkeitskriterien für die Menschenrechte sowie den Schutz natürlicher Wälder und natürlicher Ökosysteme vor ihrer Umwandlung und Schädigung gemäß dem Vorschlag festlegen. Der Vorschlag sollte risikobasiert, verhältnismäßig und durchsetzbar sein.

#### **2. Anwendungsbereich**

Der Vorschlag sollte für alle Wirtschaftsteilnehmer gelten, unabhängig von ihrer Rechtsform, ihrer Größe oder der Komplexität ihrer Wertschöpfungsketten, d. h. für alle natürlichen oder juristischen Personen (mit Ausnahme nicht gewerblicher Verbraucher), die von dem Vorschlag erfasste Rohstoffe und daraus abgeleitete Produkte erstmals im Binnenmarkt der Union in Verkehr bringen oder den Wirtschaftsteilnehmern, die diese Tätigkeiten ausüben, Finanzmittel bereitstellen. Dies sollte sowohl für in der Union ansässige als auch für nicht in der Union ansässige Wirtschaftsteilnehmer gelten. Wirtschaftsteilnehmer, die nicht in der Union ansässig sind, sollten einen bevollmächtigten Vertreter mit der Wahrnehmung der

Aufgaben beauftragen (gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>).

Wirtschaftsteilnehmer sollten nur dann berechtigt sein, FERCs und von FERCs abgeleitete Produkte rechtmäßig im Unionsmarkt in Verkehr zu bringen, wenn sie gemäß den in Abschnitt 4 des vorliegenden Anhangs festgelegten Bestimmungen nachweisen können, dass im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeiten und aller Arten von Geschäftsbeziehungen, die sie mit Geschäftspartnern und Unternehmen entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette (d. h. Transportunternehmen, Lieferanten, Händler, Franchisenehmer, Lizenznehmer, Joint Ventures, Investoren, Kunden, Auftragnehmer, gewerbliche Abnehmer, Berater, Finanz-, Rechts- und andere Berater) unterhalten, höchstens ein vernachlässigbares Risiko besteht, dass die in der Union in Verkehr gebrachten Waren

- von Land stammen, das durch die Umwandlung von Naturwäldern oder anderen natürlichen Ökosystemen gewonnen wurde,
- aus Naturwäldern und natürlichen Ökosystemen stammen, die einer Schädigung unterliegen, und
- aus einer Verletzung der Menschenrechte resultieren oder damit in Zusammenhang stehen.

Finanzinstitute, die Finanz-, Investitions- oder Versicherungsdienstleistungen oder andere Dienstleistungen für Wirtschaftsteilnehmer erbringen, die in der Lieferkette von Rohstoffen tätig sind, müssen ebenfalls die gebotene Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass Zulieferer die im vorliegenden Vorschlag genannten Verpflichtungen einhalten.

Der Vorschlag sollte alle Rohstoffe erfassen, die am häufigsten mit durch menschliche Tätigkeiten verursachter Entwaldung, Schädigung von Naturwäldern und Umwandlung und Schädigung natürlicher Ökosysteme in Verbindung gebracht werden. Die Liste dieser Rohstoffe sollte auf der Grundlage einer unabhängigen fachlichen Bewertung gemäß dem Vorsorgeprinzip erstellt und in einem Anhang zu diesem Vorschlag aufgeführt werden sowie mindestens Palmöl, Soja, Fleisch, Leder, Kakao, Kaffee, Gummi und Mais sowie alle Zwischen- oder Endprodukte, die aus diesen Rohstoffen gewonnen werden, und Produkte, die diese Rohstoffe enthalten, umfassen. Für den Fall, dass die abgeleiteten Produkte Bestandteile aus mehr als einem Rohstoff enthalten, der unter den Vorschlag fällt, sollte in Bezug auf jeden dieser Rohstoffe eine Sorgfaltsprüfung durchgeführt werden. Rohstoffe, die unter die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> („EU-Holzverordnung“) fallen, sollten nach der Bewertung der Kommission auf der Grundlage einer unabhängigen fachlichen Bewertung gemäß dem Vorsorgeprinzip innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Vorschlags in den Anwendungsbereich des Vorschlags einbezogen werden.

Die Kommission sollte auf der Grundlage einer unabhängigen fachlichen Bewertung gemäß dem Vorsorgeprinzip rechtzeitig delegierte Rechtsakte erlassen, um die Liste zu überarbeiten

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23).



und zu ändern und dabei um weitere von dem Vorschlag abzudeckende Rohstoffe und daraus abgeleitete Produkte zu ergänzen, wenn sich Hinweise auf oder deutliche Anzeichen für nachteilige Auswirkungen ihres Einschlags, ihrer Gewinnung oder ihrer Herstellung auf Naturwälder, natürliche Ökosysteme oder die Menschenrechte oder die formellen und gewohnheitsmäßigen Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften in Bezug auf Land, Gebiete und Ressourcen ergeben. Die Kommission sollte sich ergebende Risiken aufmerksam und vorausschauend ermitteln und aktiv verschiedenste Interessenträger mit einschlägiger Erfahrung konsultieren, um eine Rohstoffliste zu führen, die den Wissensstand in Bezug auf die Menschenrechte und die Umweltrisiken in einschlägigen Bereichen widerspiegelt.

Der Vorschlag sollte auch für alle in der Union zugelassenen Finanzinstitute gelten, die Wirtschaftsteilnehmern, die FERCs und daraus abgeleitete Produkte einschlagen, gewinnen, herstellen, verarbeiten, handeln oder verkaufen, Finanzmittel, Investitionen, Versicherungen oder andere Dienstleistungen anbieten, damit sichergestellt ist, dass die Finanzinstitute selbst sowie ihre Zulieferer die in dem Vorschlag dargelegten Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Umwelt und den Menschenrechten einhalten.

Der Vorschlag sollte für Händler gelten, d. h. jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit einen unter den Vorschlag fallenden Rohstoff oder ein abgeleitetes Produkt, das bereits im Binnenmarkt der Union in Verkehr gebracht wurde, im Binnenmarkt der Union an einen Wirtschaftsteilnehmer verkauft oder von diesem kauft. Wirtschaftsteilnehmern im Binnenmarkt der Union sollte es nicht erlaubt sein, mit Händlern zusammenzuarbeiten, es sei denn, diese können,

- die Wirtschaftsteilnehmer oder Händler, die die unter die Verordnung fallenden Rohstoffe und die daraus abgeleiteten Produkte geliefert haben, angeben und
- gegebenenfalls die Händler, an die sie die unter den Vorschlag fallenden Rohstoffe und die daraus abgeleiteten Produkte geliefert haben, angeben und
- die Rückverfolgbarkeit ihrer Produkte sicherstellen, sodass sie in der Lage sind, ihren Ursprung anzugeben, wenn sie auf dem Binnenmarkt der Union in Verkehr gebracht werden.

### ***3. Allgemeine Verpflichtungen***

#### ***3.1. Entwaldung und Umwandlung natürlicher Ökosysteme***

Rohstoffe, die unter den Vorschlag fallen, und die daraus abgeleiteten Produkte, die in der Union in Verkehr gebracht werden, dürfen nicht zur Entwaldung oder Umwandlung natürlicher Ökosysteme führen oder daraus entstehen.

Zu diesem Zweck sollten FERCs, die in der Union in roher Form oder als Produkte, die aus solchen Rohstoffen abgeleitet sind oder diese enthalten, in Verkehr gebracht werden, nicht von Flächen eingeschlagen, gewonnen oder hergestellt werden, die an einem wissenschaftlich fundierten, vertretbaren, in der Praxis umsetzbaren und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der EU stehenden Stichtag in der Vergangenheit, jedoch nicht später als 2015, den Status eines Naturwaldes oder eines natürlichen Ökosystems gemäß der in Abschnitt 3.3 „Begriffsbestimmungen“ festgelegten Definition hatten, diesen Status jedoch seither infolge von Entwaldung oder Umwandlung verloren haben.

### **3.2. *Schädigung von Naturwäldern und natürlichen Ökosystemen***

Rohstoffe, die unter den Vorschlag fallen, und die daraus abgeleiteten Produkte, die in der Union in Verkehr gebracht werden, dürfen nicht zur Schädigung von Naturwäldern und natürlichen Ökosystemen durch menschliche Tätigkeiten führen oder daraus entstehen.

Zu diesem Zweck sollten FERCs, die in der Union in roher Form oder als Produkte, die aus solchen Rohstoffen abgeleitet sind oder diese enthalten, in Verkehr gebracht werden, nicht von Flächen eingeschlagen, gewonnen oder hergestellt werden, die an einem festgelegten Stichtag den Status eines Naturwaldes oder eines natürlichen Ökosystems gemäß der in Abschnitt 3.3 „Begriffsbestimmungen“ festgelegten Definition hatten. Der Stichtag muss in der Vergangenheit liegen, jedoch nicht später als 2015, und wissenschaftlich fundiert, vertretbar und in der Praxis umsetzbar sein und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der EU stehen. Es sollte nur rechtlich möglich sein, einen Rohstoff in der Union in Verkehr zu bringen, der unter Einhaltung von Erhaltungszielen geschlagen, gewonnen oder hergestellt wurde und der nicht zum Verlust oder zur Beeinträchtigung der Ökosystemfunktionen auf oder neben der Fläche, von der er geschlagen, gewonnen oder hergestellt wurde, geführt hat.

### **3.3. *Begriffsbestimmungen***

Der Legislativvorschlag der Kommission sollte Begriffsbestimmungen darüber enthalten, was einen „Wald“, einen „natürlichen Wald“, der ungeachtet des Vorhandenseins menschlicher Tätigkeiten viele oder die meisten Merkmale eines am jeweiligen Standort heimischen Waldes besitzt, „Entwaldung“, „Waldschädigung“, ein „natürliches Ökosystem“, „Ökosystemschädigung“ und „Ökosystemumwandlung“ sowie eine „nachhaltige Bewirtschaftung“ ausmacht. Diese Begriffsbestimmungen sollten auf objektiven und wissenschaftlichen Erwägungen beruhen und einschlägigen Quellen des Völkerrechts und internationaler Organisationen sowie weiteren Initiativen, die geeignete Begriffsbestimmungen bieten, wie der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Europäischen Umweltagentur, der Rahmeninitiative für Rechenschaftspflicht oder dem Konzept für Kohlenstoffspeicher, Rechnung tragen.

Die Pläne könnten auf den folgenden Grundsätzen beruhen:

- Sie sollten es ermöglichen, ein Höchstmaß an Umweltschutz zu erreichen, insbesondere für Wälder und andere natürliche Ökosysteme, und mit dem internationalen und einheimischen Engagement der Union für Wälder, biologische Vielfalt und Klimaschutz in Einklang stehen.
- Sie sollten das Ziel der Union unterstützen, Naturwälder und natürliche Ökosysteme, insbesondere Primärwälder und regenerierende Wälder, zu erhalten und zu verhindern, dass sie durch Wälder und Ökosysteme ersetzt werden, die aus menschlichen Tätigkeiten hervorgegangen sind, etwa Baumplantagen.
- Sie sollten umfassend genug sein, um anderen natürlichen Ökosystemen, die wie Wälder wichtig für die Erhaltung der biologischen Vielfalt oder für die Verwirklichung der in dem Übereinkommen von Paris festgelegten Klimaziele sind, Schutz zu bieten.

– Sie sollten darauf abzielen, sicherzustellen, dass die Annahme von Maßnahmen der Union zum Schutz der Wälder der Welt nicht dazu führt, dass das Problem der Umwandlung und Schädigung auf andere natürliche Ökosysteme verlagert wird, die für den Schutz der biologischen Vielfalt, des Klimas und der Menschenrechte genauso wichtig sind wie natürliche Wälder.

### **3.4. Menschenrechtsverletzungen**

FERCs, die in der Union in roher Form oder als Produkte, die aus solchen Rohstoffen abgeleitet sind oder diese enthalten, in Verkehr gebracht werden, sollten nicht auf Land geschlagen, gewonnen oder hergestellt worden sein, das unter Verletzung von Menschenrechten, die in nationalen Gesetzen verankert sind, oder von Rechten, die zumindest in der Grundrechtecharta der EU oder in internationalen Vereinbarungen zum Ausdruck kommen, wie z. B. die Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, einschließlich Landbesitzrechten und des Verfahrensrechts auf freie vorherige und in Kenntnis der Sachlage erteilte oder verweigerte Zustimmung, wie sie zum Beispiel vom Ständigen Forum der Vereinten Nationen für indigene Fragen sowie den Vertragsorganen der Vereinten Nationen und auf regionaler Ebene festgelegt sind, das Recht auf Wasser, das Recht auf Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung, das Recht auf den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt frei von jeder Form der Verfolgung oder Schikanie, Arbeitnehmerrechte, wie sie in den grundlegenden IAO-Übereinkommen verankert sind, sowie andere international anerkannte Menschenrechte in Bezug auf Landnutzung, Zugang zu Land oder Eigentum an Land sowie das Menschenrecht auf eine gesunde Umwelt, wie es in den Rahmengrundsätzen für Menschenrechte und die Umwelt und den vom Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über Menschenrechte und die Umwelt ermittelten Standards und bewährten Verfahren definiert ist, in Besitz genommen wurde oder genutzt wird.

Besonderes Augenmerk sollte auf die Beseitigung von Kinderarbeit gelegt werden.

In allen Phasen des Einschlags, der Gewinnung oder der Herstellung von erfassten Rohstoffen sollten die Gemeinschafts- und Landbesitzrechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker in allen Formen geachtet werden, unabhängig davon, ob es sich um öffentliche, private, kommunale, kollektive, indigene, Frauen- oder Gewohnheitsrechte handelt. Die formellen und gewohnheitsmäßigen Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften in Bezug auf Land, Gebiete und Ressourcen sollten ermittelt und respektiert werden. Dies gilt auch für ihr Recht, ihre Rechte zu verteidigen, ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen. Zu diesen Rechten gehören das Recht, dieses Land sowie diese Gebiete und Ressourcen zu besitzen, in Besitz zu nehmen, zu nutzen und zu verwalten

Rohstoffe, die von dem Vorschlag erfasst sind, sollten nicht von Land bezogen werden, dessen Erwerb und Nutzung die Rechte der Gemeinschaft und die Landbesitzrechte beeinträchtigt. Insbesondere sollten Rohstoffe, die in der Union in Verkehr gebracht werden, nicht ohne die freie, vorherige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung der indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften auf ihrem Land geschlagen, gewonnen oder hergestellt worden sein, und zwar ungeachtet dessen, ob das Land offiziell auf sie eingetragen ist oder ob es ihr gewohnheitsmäßiges Eigentum ist.

## **4. Pflicht zur Ermittlung, Verhütung und Minderung von Schädigungen in Wertschöpfungsketten**

### **4.1. Pflicht zur Sorgfaltspflichtprüfung**

Wirtschaftsteilnehmer sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Schutz der Menschenrechte, der natürlichen Wälder und der natürlichen Ökosysteme gemäß dem Vorschlag in ihrer gesamten Wertschöpfungskette zu beachten und sicherzustellen. Dies sollte alle Arten von Geschäftsbeziehungen des Unternehmens mit Geschäftspartnern und Einheiten entlang seiner gesamten Wertschöpfungskette (wie Lieferanten, Händler, Franchisenehmer, Lizenznehmer, Joint Ventures, Investoren, Kunden, Auftragnehmer, gewerbliche Abnehmer, Transportunternehmen und Finanz-, Rechts- und andere Berater) sowie mit allen anderen staatlichen oder nichtstaatlichen Einrichtungen einschließen, die in direktem Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder seinen Dienstleistungen stehen.

Dabei sollten die Wirtschaftsteilnehmer bei der Sorgfaltspflicht einen risikobasierten Ansatz verfolgen, bei dem Art und Umfang der Sorgfaltspflicht der Art und dem Umfang des Risikos nachteiliger Auswirkungen entsprechen. Bereiche mit höherem Risiko sollten einer verstärkten Sorgfaltspflicht unterworfen werden.

Die folgenden Maßnahmen sollten angemessen und wirksam einbezogen werden:

a) Kartierung der gesamten Wertschöpfungskette

Die Wirtschaftsteilnehmer sollten prüfen, ob die Rohstoffe und Produkte in ihren gesamten Wertschöpfungsketten den Nachhaltigkeits- und Menschenrechtskriterien gemäß dem Vorschlag entsprechen, indem sie Informationen über die genauen Flächen, von denen diese Güter stammen, einholen und auswerten. Anhand der Informationen müssen die Wirtschaftsteilnehmer nicht nur die Erfüllung der Umweltkriterien prüfen, sondern auch feststellen können, ob diejenigen, die das Land für die Produktion von FERCs nutzen, dazu berechtigt sind, ob sie die freie, vorherige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung derjenigen, die Rechte an diesen Flächen besitzen, eingeholt haben und ob sie gegen die in diesem Vorschlag genannten Menschenrechte verstoßen oder verstoßen haben.

Die Wirtschaftsteilnehmer sind insbesondere verpflichtet, Informationen zu Folgendem einzuholen und zur Verfügung zu stellen:

- i) dem genauen Bereich bzw. den genauen Bereichen, in dem bzw. in denen die Rohstoffe geschlagen, gewonnen oder hergestellt wurden, in Bezug auf Rinder, Rindfleisch und Leder den verschiedenen Weideflächen, auf denen die Rinder gegrast haben, oder, wenn sie mit Futter aufgezogen wurden, der Herkunft des verwendeten Futtermittels,
- ii) dem derzeitigen ökologischen Zustand des Bereichs, in dem Rohstoffe geschlagen, gewonnen oder hergestellt wurden,
- iii) dem ökologischen Zustand des Gebiets zu dem in diesem Vorschlag angegebenen Stichtag,
- iv) dem rechtlichen Status von Land (Eigentum/Rechtsanspruch einschließlich formeller und gewohnheitsmäßiger Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften auf Land, Gebiete und Ressourcen) mit Nachweis der freien, vorherigen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung,
- v) den Teilen der Lieferkette des fraglichen Rohstoffs, damit Informationen über die Wahrscheinlichkeit einer Kontamination mit Produkten unbekanntem Ursprungs, mit Produkten aus entwaldeten Gebieten, mit Produkten aus Gebieten, in denen es zu einer

Schädigung oder Umwandlung von Naturwäldern, Wäldern und Ökosystemen gekommen ist, sowie Informationen darüber zu erhalten, wo, von wem und unter welchen Bedingungen die Rohstoffe eingeschlagen, umgewandelt oder verarbeitet wurden, um festzustellen, ob die in diesem Vorschlag enthaltenen Menschenrechtsverpflichtungen eingehalten wurden.

Die Wirtschaftsteilnehmer sollten Zugriff auf alle Informationen in Bezug auf die Herkunft der Produkte, die auf dem Binnenmarkt der Union in Verkehr gebracht werden, haben, indem die GPS-Koordinaten für diese Rohstoffe systematisch angegeben werden, nachdem der Vorschlag im Einklang mit Abschnitt 4.1 des vorliegenden Anhangs in Kraft getreten ist.

b) Ermittlung und Bewertung tatsächlicher und potentieller Forst- und Ökosystemrisiken in den Wertschöpfungsketten auf der Grundlage der im Vorschlag festgelegten Kriterien

Wenn ein Wirtschaftsteilnehmer neue Betriebsstätten gründet oder die Arbeit mit neuen Geschäftspartnern aufnimmt, sollte er die an der neuen Liefer- und Investitionskette beteiligten Akteure ermitteln und ihre Politik und Praxis sowie ihre Einschlags-, Herstellungs-, Gewinnungs- und Verarbeitungsorte bewerten. Bei bestehenden Betriebsstätten sollten anhaltende negative Auswirkungen und Schädigungen sowie potenzielle Risiken ermittelt und bewertet werden. Die Risikoanalyse sollte im Hinblick auf die Risiken erfolgen, die sich aus den Aktivitäten des Wirtschaftsteilnehmers für Naturwälder und natürliche Ökosysteme, die betroffenen indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften und die betroffenen Einzelpersonen oder deren Auswirkungen ergeben, und nicht auf die materiellen Risiken für die Aktionäre des Unternehmens. Wenn Wirtschaftsteilnehmer eine große Anzahl von Lieferanten haben, sollten sie allgemeine Bereiche ermitteln, in denen das Risiko nachteiliger Auswirkungen am größten ist, und auf der Grundlage dieser Risikobewertung diese Lieferanten für die Sorgfaltspflicht priorisieren.

c) Risikovermeidung und Minderung des Risikos auf ein vernachlässigbares Maß

Die Wirtschaftsteilnehmer müssen Verfahren zur Minderung des Risikos einführen, es sei denn, das im Rahmen der Risikoermittlungs- und Risikobewertungsverfahren gemäß Buchstabe b ermittelte Risiko ist vernachlässigbar und die Wirtschaftsteilnehmer haben daher keinen weiteren Grund zu der Annahme, dass die Rohstoffe und Produkte die Kriterien gemäß diesem Rahmen nicht erfüllen. Diese Verfahren sollten aus einer Reihe angemessener und verhältnismäßiger Maßnahmen bestehen, mit denen alle ermittelten Risiken wirksam und nachweislich auf ein vernachlässigbares Maß verringert werden, z. B. durch die Änderung von Verträgen mit Lieferanten, die Unterstützung von Lieferanten bei der Änderung ihrer Praxis oder die Änderung der Kauf- und Investitionsverfahren, damit die betreffenden Rohstoffe und Produkte rechtmäßig auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden dürfen.

d) Beendigung von Verstößen gegen das Umweltrecht und von Menschenrechtsverletzungen

Wenn Wirtschaftsteilnehmer nach Erfüllung aller Voraussetzungen gemäß den Buchstaben a, b und c zu dem Schluss kommen, dass Tätigkeiten oder Teile davon nachteilige, nicht vermeidbare oder minderbare Auswirkungen auf die Menschenrechte, oder auf Naturwälder oder natürliche Ökosysteme, wie im Vorschlag festgelegt, verursachen, dazu beitragen oder potentiell verursachen oder dazu beitragen können, sollten sie diese Tätigkeiten oder Teile davon einstellen.

- e) Überwachung und kontinuierliche Verbesserung der Wirksamkeit ihres Sorgfaltspflichten- und von dessen Umsetzung

Wirtschaftsteilnehmer sollten in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob ihr Sorgfaltspflichten-System geeignet ist, Schäden vorzubeugen, und ob die Rohstoffe und Produkte mit dem Rahmen übereinstimmen, und sie andernfalls anpassen oder andere Maßnahmen entwickeln. Die Bewertung des Sorgfaltspflichten-Systems sollte auf qualitativen und quantitativen Indikatoren sowie auf internem und externem Feedback und eindeutigen Verfahren der Rechenschaftspflicht basieren.

- f) Integration von Zertifizierungssystemen Dritter

Zertifizierungssysteme Dritter können die Bestimmung der Herkunft von Produkten sowie die Risikobewertungs- und die Risikominderungskomponenten von Systemen der Sorgfaltspflicht ergänzen und sicherstellen, sofern diese Systeme hinsichtlich des Umfangs und der Robustheit ihrer Nachhaltigkeitskriterien für den Schutz von Naturwäldern und natürlichen Ökosystemen vor Umwandlung und Schädigung, wie im Vorschlag dargelegt, und hinsichtlich ihrer Fähigkeit zur Überwachung der Lieferkette angemessen sind und sofern sie ausreichend transparent, unparteiisch und zuverlässig sind. Die Kommission sollte im Wege eines delegierten Rechtsakts Mindestkriterien und Leitlinien für die Wirtschaftsteilnehmer festlegen, um die Glaubwürdigkeit und Solidität von Zertifizierungssystemen Dritter zu bewerten. Diese Mindestkriterien sollten insbesondere für Unabhängigkeit von der Industrie, die Einbeziehung sozialer und ökologischer Interessen bei der Festlegung von Standards, eine Prüfung durch unabhängige Dritte, die Veröffentlichung von Prüfberichten, Transparenz in allen Phasen und Offenheit sorgen. Im Rahmen der Zertifizierungssysteme sollten nur Produkte zertifiziert werden, deren Inhaltsstoffe zu 100 % zertifiziert sind. Wirtschaftsteilnehmer dürfen für ihre Sorgfaltspflichten-Systeme ausschließlich Zertifizierungssysteme verwenden, die diese Kriterien erfüllen. Die Zertifizierung durch Dritte sollte jedoch das Prinzip der Haftung des Wirtschaftsteilnehmers nicht aus den Angeln heben.

- g) Rolle der freiwilligen Partnerschaftsabkommen

Die Union kann freiwillige FERC-Partnerschaftsabkommen mit FERC-produzierenden Ländern (Partnerländern) aushandeln, die eine rechtsverbindliche Verpflichtung für die Parteien schaffen, ein Genehmigungssystem einzuführen und den Handel mit FERCs in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht des FERC-produzierenden Landes und den im Vorschlag dargelegten Umwelt- und Menschenrechtskriterien zu regulieren. FERCs, die in den Anwendungsbereich des vorliegenden Vorschlags fallen und die ihren Ursprung in Partnerländern mit freiwilligen FERC-Partnerschaftsabkommen haben, sollten bei der Umsetzung des Partnerschaftsabkommens für die Zwecke des Vorschlags als mit vernachlässigbarem Risiko behaftet betrachtet werden. Derartige Abkommen sollten sich auf einen nationalen Dialog mit mehreren Interessenträgern stützen, an dem sich alle Interessenträger wirksam und sinnvoll beteiligen, auch die Zivilgesellschaft, indigene Völker und lokale Gemeinschaften.

#### **4.2. Konsultationspflicht**

Wirtschaftsteilnehmer sollten

- a) betroffene und potenziell betroffene Interessenträger angemessen, rechtzeitig und

direkt konsultieren,

- b) die Sichtweisen der Interessenträger bei der Festlegung und Durchführung der Maßnahmen in Bezug auf die Sorgfaltspflicht angemessen berücksichtigen,
- c) sicherstellen, dass repräsentative Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter in die Festlegung und Durchführung der Maßnahmen in Bezug auf die Sorgfaltspflicht einbezogen werden,
- d) einen Frühwarnmechanismus einrichten, der den Arbeitnehmern und interessierten Parteien mit begründeten Besorgnissen die Möglichkeit gibt, den Wirtschaftsteilnehmer über jedes Schadensrisiko für Naturwälder, natürliche Ökosysteme und die Menschenrechte in der gesamten Wertschöpfungskette zu informieren. Der Wirtschaftsteilnehmer sollte diese Informationen bei seinen Sorgfaltsprüfungsverfahren berücksichtigen,
- e) das Wissen der indigenen Völker und der lokalen Gemeinschaften, die für sie bestehenden Risiken und die von ihnen und Landschafts- und Umweltschützern zum Ausdruck gebrachten Sorgen angemessen berücksichtigen.

#### **4.3. *Transparenz- und Berichterstattungspflicht***

Wirtschaftsteilnehmer sollten der zuständigen Behörde jährlich über ihre Sorgfaltsprüfungs- und Konsultationsverfahren, die festgestellten Risiken, ihre Verfahren zur Risikoanalyse, Risikominderung und -behebung sowie deren Umsetzung und Ergebnisse öffentlich, zugänglich und angemessen Bericht erstatten, ohne dass dies insbesondere für KMU mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden ist.

Die Kommission sollte delegierte Rechtsakte erlassen, um das Format und die Elemente der Berichte festzulegen. Insbesondere sollten die Wirtschaftsteilnehmer unter anderem darüber berichten, welches System sie nutzen, wie sie es auf die betreffenden Rohstoffe anwenden und welche Risiken und Auswirkungen ermittelt wurden, sowie über die Maßnahmen, die zur Beendigung und Behebung bestehender Verstöße und zur Verhinderung und Minderung der Risiken von Verstößen ergriffen wurden, samt deren Ergebnissen, und über die Maßnahmen und Ergebnisse der Überwachung der Durchführung und Wirksamkeit dieser Maßnahmen, die über den Frühwarnmechanismus eingegangenen Warnungen und die Art und Weise, wie der jeweilige Wirtschaftsteilnehmer sie bei seinen Sorgfaltsprüfungsverfahren berücksichtigt hat; außerdem sollten sie eine Liste aller Tochtergesellschaften, Unterauftragnehmer und Lieferanten, Produkte sowie deren Menge und Herkunft vorlegen. Das Versäumnis, vollständige und rechtzeitige Berichte zu veröffentlichen, sollte bestraft werden und letztlich dazu führen, dass die Genehmigung des Inverkehrbringens von Produkten auf dem Binnenmarkt der Union ausgesetzt wird.

#### **4.4. *Dokumentationspflicht***

Wirtschaftsteilnehmer sollten über alle Maßnahmen in Bezug auf die Sorgfaltspflicht und deren Ergebnisse schriftlich Buch führen und die Aufzeichnungen den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung stellen.

#### **4.5. *Leitlinien der Kommission***

Die Kommission sollte Leitlinien zur Erleichterung der Erfüllung der in dem Vorschlag

enthaltenen rechtlichen Verpflichtungen entwickeln, insbesondere zur Klärung der Erwartungen in Bezug auf die Sorgfaltspflicht für bestimmte Zusammenhänge oder Sektoren oder in Bezug auf bestimmte Arten von Wirtschaftsteilnehmern. Dabei sollte die Kommission auf bewährten Verfahren in bestehenden Umweltmanagementsystemen aufbauen und diese erweitern.

Um Wirtschaftsteilnehmer bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten zu unterstützen, sollte die Kommission regionale Hotspot-Analysen im Hinblick auf FERCs veröffentlichen.

## **5. Kontrolle, Überwachung, Durchsetzung und Zugang zur Justiz**

### **5.1. Öffentliche Durchsetzung**

Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit ihrem nationalen Recht und ihrer nationalen Praxis die Durchsetzung der in Abschnitt 4 genannten Pflichten dadurch sicherstellen, dass sie

- a) verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Strafen und Sanktionen für die Nichteinhaltung einer der darin genannten Verpflichtungen und für den Fall vorsehen, dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen zu Schäden an Naturwäldern oder natürlichen Ökosystemen oder zu Menschenrechtsverletzungen oder dem Risiko solcher Schäden oder Verletzungen führt, dazu beiträgt, damit verbunden ist oder diese verschlimmert. Hierzu gehören u. a.:
  - i. Geldbußen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Schäden an Naturwäldern oder natürlichen Ökosystemen bzw. zu den Menschenrechtsverletzungen, den Kosten für die Wiederherstellung der Naturwälder und natürlichen Ökosysteme und der Menschenrechte sowie zu den aus der Verletzung resultierenden wirtschaftlichen Verlusten für die betreffenden Gemeinschaften stehen;
  - ii. die dauerhafte Beschlagnahme der betreffenden erfassten Rohstoffe und abgeleiteten Produkte;
  - iii. die sofortige Aussetzung der Genehmigung, Produkte auf dem Binnenmarkt der Union in Verkehr zu bringen;
  - iv. den Ausschluss von öffentlichen Beschaffungsverfahren;
  - v. strafrechtliche Sanktionen für natürliche Personen und, soweit zulässig, für juristische Personen im Falle der schwersten Vergehen.
- b) zuständige nationalen Ermittlungs- und Durchsetzungsbehörden (im Folgenden „zuständige Behörden“) benennen. Die zuständigen Behörden sollten darüber wachen, dass die Wirtschaftsteilnehmer die in dem Vorschlag festgelegten Verpflichtungen tatsächlich einhalten. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden gegebenenfalls auf der Grundlage eines Plans amtliche Kontrollen durchführen, die auch Kontrollen in den Räumlichkeiten von Wirtschaftsteilnehmern und Überprüfungen vor Ort umfassen können, und sollten vorläufige Anordnungen erlassen sowie zusätzlich und unbeschadet der Verhängung von Sanktionen von den Wirtschaftsteilnehmern Abhilfemaßnahmen verlangen können. Die zuständigen Behörden sollten außerdem rechtzeitig gründliche Kontrollen durchführen, wenn sie über einschlägige Informationen, einschließlich begründeter Bedenken Dritter, verfügen, und sollten Informationen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im



Einklang mit der Richtlinie 2003/4 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen behandeln;

c) sicherstellen, dass Mitglieder der Öffentlichkeit das Recht haben, Rechtsbehelfe wegen Nichteinhaltung bei den Justiz- oder Verwaltungsbehörden einzulegen. Dies sollte alle Einzelpersonen oder Gruppen einschließen, deren Rechte und Pflichten oder Interessen direkt oder indirekt durch die vollständige oder teilweise Nichterfüllung der Pflichten des Unternehmens beeinträchtigt werden, einschließlich Mitarbeiter, Kunden, Verbraucher und Endnutzer, Gewerkschaften, transnationale Gewerkschaftsverbände, lokale Gemeinschaften, nationale oder lokale Regierungen oder Institutionen, Journalisten, regierungsunabhängige Organisationen und lokale Organisationen der Zivilgesellschaft.

Die Kommission sollte delegierte Rechtsakte zur Festlegung rechtsverbindlicher Normen und Leitlinien für die zuständigen nationalen Behörden erlassen, um eine wirksame und einheitliche Durchführung und Durchsetzung des Vorschlags in der gesamten Union zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf

- die Aufführung und Veröffentlichung der Wirtschaftsteilnehmer, die in den Anwendungsbereich des Vorschlags fallen, in einem öffentlichen Register,
- die Festlegung von Standards für die Qualität und Quantität der von den zuständigen nationalen Behörden durchgeführten Konformitätsprüfungen,
- weitere Leitlinien für die Durchführung von Konformitätsprüfungen, wie z. B. Leitlinien für die zuständigen nationalen Behörden, in denen Kriterien für Kontrollen zur besseren Analyse und Bewertung des Risikoniveaus von Produkten und eine ausreichende Dokumentation der angewandten Sorgfaltspflichten festgelegt sind,
- Leitlinien zu Besorgnissen Dritter, um unionsweite Kriterien festzulegen, anhand derer beurteilt werden kann, ob eine Besorgnis erheblich und zuverlässig genug ist, um bearbeitet zu werden, und um klare Verfahrensnormen für die zeitnahen, unparteiischen, wirksamen und transparenten Reaktionen der zuständigen nationalen Behörden auf Besorgnisse Dritter zu entwickeln,
- Kriterien auf Unionsebene, mit deren Hilfe festgelegt werden kann, wann ein Betreiber eine Mitteilung über zu ergreifende Abhilfemaßnahmen oder eine Strafe erhalten sollte oder wann andere Sanktionen verhängt werden sollten, und
- Verpflichtungen der zuständigen Behörden, öffentlich über Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen, festgestellte Verstöße und Reaktionen auf erhebliche Besorgnisse zu berichten.

## **5.2. Zivilrechtliche Haftung und Zugang zu Abhilfemaßnahmen**

a) Zivilrechtliche Haftung

Wirtschaftsteilnehmer sollten

i) gesamtschuldnerisch für Schäden haften, die sich aus Menschenrechtsverletzungen oder der Schädigung von Naturwäldern und natürlichen Ökosystemen, wie im Vorschlag dargelegt, ergeben, die von kontrollierten oder wirtschaftlich abhängigen Einheiten verursacht

oder verschlimmert wurden, zu denen sie beigetragen haben oder eine Verbindung aufweisen,

ii) für Schäden aus Menschenrechtsverletzungen oder der Schädigung von Naturwäldern und natürlichen Ökosystemen, wie im Vorschlag dargelegt, haften, die in direktem Zusammenhang mit ihren Produkten, Dienstleistungen oder Tätigkeiten im Rahmen einer Geschäftsbeziehung stehen, es sei denn, sie können nachweisen, dass sie mit der gebotenen Sorgfalt gehandelt und alle angesichts der Umstände, die den Schaden hätten verhindern können, angemessenen Maßnahmen ergriffen haben. Wirtschaftsteilnehmer können sich daher ihrer Haftung entledigen, wenn sie nachweisen können, dass sie mit der gebotenen Sorgfalt gehandelt haben, um den Schaden zu ermitteln und zu vermeiden.

b) Offenlegung von Beweismitteln

Wenn ein Kläger mit zumutbarem Aufwand verfügbare Tatsachen und Beweismittel vorgelegt hat, die ausreichen, um seine Klage zu stützen, sollte der Beklagte die Beweislast tragen für

i) die Art seiner Beziehung zu den an der Schädigung beteiligten Einheiten,

ii) die Tatsache, dass er mit der gebotenen Sorgfalt gehandelt und alle angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, um die Schädigung abzuwenden.

c) Zugang zu Abhilfemaßnahmen

Geschädigte Parteien sollten das Recht auf zugängliche und wirksame Rechtsmittel haben, um Rechtsbehelfe gegen Wirtschaftsteilnehmer einlegen zu können, die nachteilige Auswirkungen auf ihre Rechte verursachen oder verschlimmern oder mit ihnen in Verbindung stehen oder zu ihnen beitragen. Die gerichtlichen Abhilfemechanismen sollten durch nichtstaatliche Mechanismen zur Durchsetzung von Rechten ergänzt werden, um die Rechenschaftspflicht und den Zugang zu Rechtsbehelfen zu verbessern.

## **6. *Schlussbestimmungen***

### **6.1. *Regressionsverbot***

Die Umsetzung des Vorschlags sollte in keiner Weise als Rechtfertigung für eine Senkung des allgemeinen Schutzniveaus im Bereich der Menschenrechte und der formellen und gewohnheitsmäßigen Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften in Bezug auf Land, Gebiete und Ressourcen oder im Bereich des Umweltschutzes dienen. Insbesondere sollte sie keine Auswirkungen auf andere bestehende Rahmen für die Haftung bei der Unterauftragsvergabe oder die Haftung in der Lieferkette haben.

### **6.2. *Günstigere Bestimmungen***

Die Mitgliedstaaten können Bestimmungen einführen oder beibehalten, die in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte und der Umweltstandards entlang der Lieferkette der FERCs über die im Vorschlag enthaltenen Bestimmungen hinausgehen.

# BEGRÜNDUNG

## Hintergrund und Kontext

Jedes Jahr werden insgesamt 13 Millionen Hektar entwaldet<sup>1</sup>, und fast die gesamte Fläche entfällt auf tropische Wälder (96 %). Die Entwaldung ist hauptsächlich (zu 80 %) auf die Ausdehnung der landwirtschaftlichen Nutzflächen zurückzuführen.<sup>2</sup> Drei Rohstoffe – Soja, Rindfleisch und Palmöl – sind für fast 80 % der weltweiten Entwaldung verantwortlich.<sup>3</sup> Andere Rohstoffe, etwa Kakao oder Kaffee, haben weltweit betrachtet relativ geringe Folgen für die Wälder. Da ihre Produktion jedoch in einigen wenigen Ländern stark konzentriert ist, sind ihr Fußabdruck und ihre negativen Auswirkungen in diesen Gebieten sehr groß.<sup>4</sup> Die Union importiert und verbraucht zwischen 7 und 10 % der weltweiten Produktion von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen, die mit der Entwaldung in den Ursprungsländern in Zusammenhang stehen.<sup>5</sup> Die Union gehört auch zu den wichtigsten weltweiten Importeuren einer Reihe von walddgefährdenden Rohstoffen, d. h. Palmöl (17 %), Soja (15 %), Kautschuk (25 %), Rindfleisch (41 %), Mais (30 %), Kakao (80 %) und Kaffee (60 %).<sup>6</sup>

Bezüglich der Auswirkungen des Klimawandels ist zu erwähnen, dass etwa 12 % der globalen Treibhausgasemissionen auf die weltweite Entwaldung zurückzuführen sind.<sup>7</sup> Entwaldung bedeutet auch einen Verlust an biologischer Vielfalt, die nicht durch die Anpflanzung eines neuen Waldes rekonstruiert werden kann. Was die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Entwaldung betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass 1,6 Milliarden Menschen von den Waldressourcen abhängig sind.<sup>8</sup> In Ländern, in denen die Rechtsstaatlichkeit schwach ausgeprägt ist, werden die Landbesitzrechte oft nicht respektiert, und die indigene Bevölkerung verliert den Zugang zu den Waldressourcen, die für die lokale Wirtschaft von zentraler Bedeutung sind.

Durch die Ziele der nachhaltigen Entwicklung, das Pariser Abkommen und den 7. Umweltaktionsplan hat sich die Union auf verschiedenen Ebenen verpflichtet, sowohl die europäischen als auch die globalen Wälder zu schützen und zu einer nachhaltigen Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft beizutragen.

Die Union hat bereits einige Regulierungsmaßnahmen eingeführt, um das Problem der „importierten Entwaldung“ anzugehen. Dies betrifft unter anderem den Aktionsplan für Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT) aus dem Jahr 2003,

---

<sup>1</sup>Europäische Kommission, [EU Science Hub, Forestry](#), Website.

<sup>2</sup> [FAO, 2016](#).

<sup>3</sup> Ebenda.

<sup>4</sup> <https://resourcetrade.earth/stories/cocoa-trade-climate-change-and-deforestation#section-183>

<sup>5</sup>Europäische Kommission, [Environment, Studies on EU action to combat deforestation and palm oil](#), Website.

<sup>6</sup> Ebenda.

<sup>7</sup> Smith, P. u. a. (2014): Agriculture, Forestry and Other Land Use (AFOLU) (Landwirtschaft, Forstwirtschaft und sonstige Formen der Landnutzung). In: Climate Change 2014: Mitigation of Climate Change (Klimawandel 2014: Bekämpfung des Klimawandels). Beitrag der Arbeitsgruppe III zum 5. Evaluierungsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen [Edenhofer, O. et al. (Hrsg.)]. Cambridge University Press, Cambridge, Vereinigtes Königreich, und New York, NY, USA.

<sup>8</sup> [FAO](#)

die Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates<sup>9</sup> aus dem Jahr 2005, die Verordnung (EU) Nr. 995/2010<sup>10</sup> („EU-Holzverordnung“) und die Richtlinie (EU) 2018/2001<sup>11</sup> zusammen mit der Richtlinie (EU) 2015/1513<sup>12</sup>. Jedoch gelangte man nach verschiedenen Evaluierungen ihrer Wirksamkeit und ihres Umfangs zu dem Schluss, dass sie nicht ausreichen, um die globale Entwaldung einzudämmen und umzukehren.<sup>13, 14</sup>

Es gibt jedoch keinen kohärenten EU-Rechtsrahmen, der sich direkt auf „forstgefährdende Rohstoffe“ – Lebens- oder Futtermittel – bezieht, die sich auf die globale Entwaldung auswirken. Die Union hat das Ziel des 7. UAP, den Bruttowert der Abholzung der Tropenwälder bis 2020 zu verringern, nicht erreicht. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der jüngsten Ergebnisse von Studien und Konsultationen, die von der Kommission eingeleitet wurden, sowie angesichts der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu diesem Thema ist eine Regulierung durch die Union erforderlich.

Am 23. Juli 2019 nahm die Kommission eine EU-Mitteilung zur Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt<sup>15</sup> an. Die neue Kommission hat klar bestätigt, dass sie beabsichtigt, auf Unionsebene legislative Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die globale Entwaldung vorzugehen. Dies wurde bei den Anhörungen der designierten Kommissionsmitglieder im Europäischen Parlament bestätigt.<sup>16</sup>

Das Europäische Parlament fordert die Kommission regelmäßig auf, die Maßnahmen der Union gegen die globale Entwaldung zu verstärken.<sup>17, 18</sup> Insbesondere in seiner Entschließung vom 16. Januar 2020 zur COP15 zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, Rechtsvorschriften für „entwaldungsfreie“ Produkte auf dem EU-Markt, in denen Sorgfaltspflichten vorgesehen sind, vorzuschlagen.<sup>19</sup>

---

<sup>9</sup> Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft (*ABl. L 347 vom 30.12.2005, S. 1*).

<sup>10</sup> Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (*ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23*).

<sup>11</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (*ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82*).

<sup>12</sup> Richtlinie (EU) 2015/1513 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren und zur Änderung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (*ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 1*).

<sup>13</sup> Europäische Kommission, [Feasibility study on options to step up EU actions against deforestation](#), COWI A/S, 2018, Teil I.

<sup>14</sup> Europäische Kommission, Mitteilung zur „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“ [COM/2019/352 final](#).

<sup>15</sup> Ebenda.

<sup>16</sup> Europäisches Parlament, Fachabteilungen, Referat Unterstützung des wirtschaftspolitischen Handelns, [Zusagen, die bei den Anhörungen der designierten Kommissionsmitglieder gegeben wurden – Kommission von der Leyen, 2019 - 2024](#), PE 629.837 – November 2019.

<sup>17</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. September 2018 zu dem Thema „Transparente und verantwortungsbewusste Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen in Entwicklungsländern: Wälder“ ([2018/2003\(INI\)](#)).

<sup>18</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. April 2017 zu dem Thema „Palmöl und die Rodung von Regenwäldern“ ([2016/2222\(INI\)](#)).

<sup>19</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2020 zu der COP15 zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt ([2019/2824\(INI\)](#)).

Die Berichterstatterin empfiehlt der Kommission, zum ersten Mal einen Legislativvorschlag für eine obligatorische Sorgfaltspflicht für FERCs vorzulegen, die in der Union in Verkehr gebracht werden.

Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass die EU-Holzverordnung ein geeignetes Modell ist, auf dem man aufbauen kann und das in einigen Punkten zu verbessern ist. Diese Verbesserungen sollten Anforderungen für Rohstoffe betreffen, die in der Union in Verkehr gebracht werden, die über die Rechtmäßigkeit der Beschaffung der Rohstoffe im Ursprungsland hinausgehen und Nachhaltigkeitskriterien und den Schutz der Menschenrechte einschließen. Darüber hinaus sollten Lehren aus der mangelhaften Durchführung und Durchsetzung der EU-Holzverordnung gezogen werden. Die Berichterstatterin schlägt daher vor, einen verbesserten Durchführungs- und Durchsetzungsmechanismus in den Legislativvorschlag für eine künftige Verordnung über forstgefährdende Rohstoffe aufzunehmen.

Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass Sorgfaltspflichten für Wirtschaftsteilnehmer, die FERCs und daraus abgeleitete Produkte in der Union in Verkehr bringen, notwendig sind, da die Anstrengungen und freiwilligen Verpflichtungen der Wirtschaftsteilnehmer, die darauf abzielen, die Auswirkungen von FERCs auf die Entwaldung einzudämmen und freiwillige Maßnahmen für die Lieferkette zu ergreifen, bisher eher begrenzt und insgesamt unbefriedigend waren.<sup>20</sup> Studien haben die dringende Notwendigkeit einer verstärkten öffentlichen Intervention aufgezeigt.<sup>21</sup>

Unternehmen und Wirtschaftsverbände teilten diese Ansicht in zahlreichen Treffen mit der Berichterstatterin. Sie sprachen sich auch aus geschäftlichen Gründen für eine Verordnung der Union zur Sorgfaltspflicht bei waldfgefährdenden Rohstoffen aus.

Diese Forderungen werden durch eine von der GD Just der Kommission in Auftrag gegebene Studie über die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette bestätigt<sup>22</sup>, der zufolge die Mehrheit der Unternehmen und anderen Interessenträger (68 %) antwortete, dass die derzeitigen Regelungen freiwilliger Maßnahmen die Art und Weise, wie Unternehmen mit ihren sozialen, ökologischen und Governance-Auswirkungen umgehen, nicht wesentlich verändert haben oder den Opfern keine Abhilfe gewährt haben.

Die Studie geht davon aus, dass eine obligatorische Sorgfaltspflichtprüfung „erhebliche präventive Vorteile“, „Schutzmöglichkeiten“ sowie einen „verbesserten Zugang zur Justiz im Falle negativer Umweltauswirkungen“ für Rechteinhaber ermöglichen würde<sup>23</sup>, die von Berichterstattungspflichten nicht ausgehen würden.

Der Studie zufolge würde sich eine obligatorische Sorgfaltspflichtprüfung am stärksten positiv

---

<sup>20</sup> <https://climatefocus.com/sites/default/files/20171106%20ISU%20Background%20Paper.pdf>

<sup>21</sup> Lambin, E.F., u. a. (2018): The role of supply-chain initiatives in reducing deforestation. *Nature Climate Change* 8, S. 109-116.

<sup>22</sup> British Institute of International and Comparative Law u. a. (2020): Studie über die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette – Abschlussbericht.

<sup>23</sup> Gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sind Inhaber von Rechten alle Menschen oder sozialen Gruppen mit spezifischen Rechten gegenüber Pflichttragenden (Staaten und anderen privaten Akteuren), die die Verantwortung haben, ihre Rechte zu schützen und/oder zu respektieren, und die für deren Verletzung zur Rechenschaft gezogen werden können (<https://www.ohchr.org/Documents/Publications/FAQen.pdf>).

auf Gesellschaft, Menschenrechte und Umwelt auswirken, während freiwillige Richtlinien und Berichterstattungspflichten wahrscheinlich keine signifikanten positiven Auswirkungen auf die Menschen oder den Planeten haben würden.

## **Ziel**

Aus diesen Gründen zielt die Berichterstatterin mit dem Vorschlag darauf ab, ein hohes Schutzniveau für Naturwälder und natürliche Ökosysteme sowie den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten, die möglicherweise durch den Einschlag, die Gewinnung und die Herstellung von Rohstoffen beeinträchtigt werden, die am häufigsten mit Entwaldung, Zerstörung von Ökosystemen, Wald- und Ökosystemschädigung und Menschenrechtsverletzungen in Zusammenhang stehen.

Die Berichterstatterin hält es für notwendig, auch natürliche Ökosysteme in den Vorschlag einzubeziehen, da sich andernfalls der Druck auf diese Gebiete verlagern würde, in landwirtschaftliche Nutzflächen umgewandelt zu werden, was ebenso verheerende Auswirkungen auf das Klima und die biologische Vielfalt hätte. Darüber hinaus müssen die Menschenrechte von dem Vorschlag abgedeckt werden, da Menschenrechtsverletzungen eine treibende Kraft und eine Folge der Zerstörung von Wäldern und Ökosystemen sind. Die Sicherung der Eigentumsrechte der vom Wald abhängigen Völker kommt den Wäldern und Ökosystemen direkt zugute.

## **Geltungsbereich**

Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass der Vorschlag Wirtschaftsteilnehmer aller Größenordnungen erfassen sollte, da andernfalls die Schaffung von Regelungslücken die Ziele der Verordnung gefährden würde. Das Gleiche gilt für die Erfassung der gesamten Wertschöpfungsketten der Wirtschaftsteilnehmer. Die Anwendbarkeit der Verordnung auf alle Wirtschaftsteilnehmer stünde im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte, in denen hervorgehoben wird, dass alle Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte verantwortlich sind. Die Berichterstatterin möchte betonen, dass diese Verantwortung auch für den Umweltschutz gilt.

Darüber hinaus sollte die Verordnung für alle Finanzinstitute gelten. Aus einer aktuellen Studie von Global Witness geht hervor, dass zwischen 2013 und 2019 in der Union ansässige Finanzinstitute eine der wichtigsten Finanzierungsquellen waren und sechs agrarwirtschaftliche Unternehmen, die mit der Waldzerstörung in den klimakritischen Wäldern des Amazonas- und Kongobeckens sowie Papua-Neuguineas in Verbindung standen, mit 7 Mrd. Euro unterstützt hatten.<sup>24</sup>

Die Berichterstatterin stimmt den Ergebnissen der von der GD Just in Auftrag gegebenen Studie zu, dass ein breites Spektrum von Unternehmen, einschließlich KMU und Finanzinstitute, in einen unionsweiten Rechtsrahmen über die Sorgfaltspflicht einbezogen werden sollte.<sup>25</sup>

---

<sup>24</sup> Global Witness (2020): Why EU action to tackle deforestation should not let finance off the hook (warum EU-Maßnahmen gegen die Entwaldung nicht die Finanzbranche aus der Verantwortung nehmen sollten).

<sup>25</sup> British Institute of International and Comparative Law u. a. (2020): Studie über die Sorgfaltspflicht in der

Es erscheint auch logisch, dass die Rückverfolgbarkeitsverpflichtungen für Rohstoffe und Produkte, die unter den Vorschlag fallen, auch für Händler gelten sollten. Die Rückverfolgbarkeit ermöglicht jederzeit die Identifizierung des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers, der die unter die Verordnung fallenden Waren in Verkehr bringt und daher für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht verantwortlich ist.

In ihrer Mitteilung „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“ aus dem Jahr 2019 kam die Kommission zu dem Schluss, dass bei Betrachtung der durch den gesamten Endverbrauch indirekt verursachten Entwaldung rund 10 % des weltweiten Anteils auf den Verbrauch in der Union entfallen. Dies ist vor allem zurückzuführen auf die Importe der EU von Erzeugnissen wie Palmöl, Fleisch, Sojabohnen, Kakao, Mais, Holz und Kautschuk, auch in Form von Verarbeitungserzeugnissen und Dienstleistungen. Daher sollten diese Güter von der Verordnung erfasst werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollten auch für alle Erzeugnisse gelten, die rohe oder verarbeitete Stoffe enthalten, entweder einzeln oder in Kombination mit anderen Stoffen, um zu verhindern, dass Anreize für die Nachfrage nach solchen Produkten entstehen, und um dem Risiko einer Umgehung der Sorgfaltspflicht vorzubeugen. Die Berichterstatterin stellt fest, dass es noch keine endgültigen wissenschaftlichen Erkenntnisse über die genauen Auswirkungen der Einfuhr bestimmter Rohstoffe auf die Lage der Wälder, Ökosysteme und Menschenrechte gibt. Die Berichterstatterin schlägt daher vor, den Anwendungsbereich der Verordnung durch einen delegierten Rechtsakt um weitere Rohstoffe zu erweitern.

### **Allgemeine Verpflichtungen**

Die Berichterstatterin schlägt vor, dass die unter den Vorschlag fallenden Rohstoffe nicht aus Gebieten stammen sollten, die vor dem 1. Januar 2008 als Naturwälder oder natürliche Ökosysteme eingestuft werden konnten, diesen Status aber nach diesem Stichtag verloren oder seitdem eine Verschlechterung erfahren haben.

Der 1. Januar 2008 als Stichtag würde den Vorschlag mit den Nachhaltigkeitsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 in Einklang bringen.

Zur Definition von Naturwäldern, natürlichen Ökosystemen, Entwaldung und Schädigung von Wäldern und Ökosystemen schlägt die Berichterstatterin vor, die Definitionen des Rechenschaftsrahmens und den Ansatz der Richtlinie (EU) 2018/2001 auf Flächen mit Ökosystemen mit hohem Biodiversitätswert und hohem Kohlenstoffbestand anzuwenden. Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass es sich hierbei um anerkannte Konzepte handelt, für die es bereits Leitlinien gibt, die ihre Anwendung erleichtern. Darüber hinaus unterscheidet die Definition des Rechenschaftsrahmens Naturwälder eindeutig von Baumplantagen und bezieht sich ausdrücklich sowohl auf die Umwandlung in Plantagen als auch auf eine schwere, anhaltende Verschlechterung.

Um die Umsetzung zu erleichtern, sollte die Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts regelmäßig eine nicht erschöpfende Liste der von dem Vorschlag abgedeckten Bereiche annehmen.

Was die Menschenrechte betrifft, so sollten Wirtschaftsteilnehmer garantieren, dass ihre Erzeugnisse nicht mit Menschenrechtsverletzungen in Verbindung stehen, die am häufigsten mit Entwaldung, Zerstörung von Ökosystemen und Wald- und Ökosystemschädigung in Verbindung gebracht werden. Dabei handelt es sich um Eigentumsrechte, die Rechte indigener Völker, freiwillige vorherige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung gemäß dem Ständigen Forum der Vereinten Nationen für indigene Fragen, das Recht auf Wasser, die in den grundlegenden IAO-Übereinkommen verankerten Arbeitsrechte und andere international anerkannte Menschenrechte in Bezug auf Landnutzung, Zugang zu Land oder Eigentum an Land.

### **Pflicht zur Sorgfaltspflichtprüfung**

Aufbauend auf den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und den OECD-FAO-Leitlinien für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten schlägt die Berichterstatterin vor, den Wirtschaftsteilnehmern eine Sorgfaltspflicht, eine Konsultationspflicht, eine Transparenz- und Berichterstattungspflicht sowie eine Dokumentationspflicht aufzuerlegen.

Die Sorgfaltspflichtprüfung sollte einem risikobasierten Ansatz folgen. Die Berichterstatterin betont, dass Wirtschaftsteilnehmer durch einen risikobasierten Ansatz nicht davon abgehalten werden sollten, sich in bestimmten Kontexten oder mit bestimmten Geschäftspartnern zu engagieren. Vielmehr sollten sie durch diesen Ansatz dabei unterstützt werden, die Risiken nachteiliger Auswirkungen in Hochrisikokontexten wirksam zu bewältigen.

Die Auferlegung der Sorgfaltspflicht bedeutet nicht, dass man auf die Herkunftsstaaten vertrauen darf, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten, sondern dass die Verantwortung auf die Wirtschaftsteilnehmer, die Rohstoffe oder abgeleitete Produkte in der Union vermarkten wollen, übertragen wird. Die Berichterstatterin betont, dass die Sorgfaltspflicht im Gegensatz zu Instrumenten wie Kennzeichnungen und Zertifizierungen nicht von den Präferenzen der Verbraucher abhängt und somit potenziell ein hohes Maß an Wirksamkeit bei der Erreichung von Regulierungszielen bietet.

Nach den vorgeschlagenen Maßnahmen wäre ein rechtmäßiges Inverkehrbringen in der Union nur dann möglich, wenn die Wirtschaftsteilnehmer im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht nachweisen können, dass ein festgestelltes Risiko so verringert wurde, dass es allenfalls vernachlässigbar ist. Um die Durchsetzung zu erleichtern, wären Wirtschaftsteilnehmer darüber hinaus verpflichtet, die Rückverfolgbarkeit und Transparenz ihrer Lieferkette zu gewährleisten und über die Einhaltung der Sorgfaltspflicht, insbesondere in Bezug auf Risikobewertung und Risikominderung, Bericht zu erstatten.

Die Berichterstatterin schlägt vor, dass die Kommission Leitlinien entwickelt, um die Wirtschaftsteilnehmer bei der Umsetzung dieser Pflichten zu unterstützen. Um unionsweit hohe Qualität und vergleichbare Standards für Transparenz und Berichterstattung zu gewährleisten, sollte die Kommission delegierte Rechtsakte zu diesen Fragen erlassen.

**Pflicht zur Sorgfaltspflichtprüfung:** Es sollte eine Verpflichtung eingeführt werden, die den Wirtschaftsteilnehmern vorschreibt, in ihrer gesamten Lieferkette gebührende Sorgfalt walten



zu lassen, damit Risiken für und negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und die Menschenrechte ermittelt, verhindert und vermindert werden und so sichergestellt wird, dass die in der Union in Verkehr gebrachten Waren einer Reihe von Nachhaltigkeits- und Rechtskriterien entsprechen.

Ähnlich wie bei der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates könnten freiwillige Partnerschaftsabkommen zwischen der Union und den FERC-Produktionsländern ausgehandelt werden. Die Berichterstatterin möchte jedoch betonen, dass die Aushandlung freiwilliger Partnerschaftsabkommen viele Jahre in Anspruch nehmen könnte, während eine verbindliche Verordnung zur Sorgfaltspflicht für forstwirtschaftliche Rohstoffe schneller in Kraft treten und auch alleine bestehen kann.

Die Wirtschaftsteilnehmer sollten Zertifizierungssysteme Dritter nutzen können, um über die Erfüllung dieser Pflichten Bericht zu erstatten. Die Berichterstatterin betont jedoch, dass Zertifizierungssysteme Dritter weder die Sorgfaltspflicht der Wirtschaftsteilnehmer noch die Haftung eines einzelnen Wirtschaftsteilnehmers ersetzen können. Angesichts der großen Vielfalt an Drittsystemen und Zertifizierungen, die potenziell relevant ist, sollten die Wirtschaftsteilnehmer eine strenge Bewertung anhand der im Vorschlag genannten Kriterien für Wald- und Ökosystemrisiken vornehmen, bevor sie zu dem Schluss gelangen, dass ein System tatsächlich zu den Zielen des Vorschlags beitragen kann. Die Berichterstatterin weist darauf hin, dass es große Qualitätsunterschiede zwischen den Zertifizierungssystemen gibt, deren Wirksamkeit von einer Reihe von Faktoren abhängt, u. a. von ihrem Umfang, ihrem Transparenzgrad und der Stärke ihrer Kriterien<sup>26</sup> sowie von der erforderlichen Häufigkeit der Audits, von ihrer Qualität und ihrer Unabhängigkeit. Diese Unterschiede begrenzen die Möglichkeiten der Systeme, konsequent als Instrument zur Verhinderung der Entwaldung eingesetzt zu werden.<sup>27</sup> Zusätzlich zu den Risikokriterien für Wälder und Ökosysteme sollte die obige Bewertung auch spezifische Governance-Kriterien umfassen, darunter die Unabhängigkeit von der Industrie, die Einbeziehung sozialer und ökologischer Interessen bei der Festlegung von Standards, die Prüfung durch unabhängige Dritte, die Veröffentlichung der Prüfungsberichte, Transparenz in allen Phasen und Offenheit. Erst nach Durchführung einer solchen Bewertung können die Betreiber beschließen, Systeme Dritter zu berücksichtigen, sofern dies erforderlich und relevant ist.

**Konsultationspflicht:** Wirtschaftsteilnehmer sollten die betroffenen Interessenträger bei der Festlegung und Durchführung ihrer Sorgfaltspflichtmaßnahmen konsultieren und einen Frühwarnmechanismus einrichten, der es Dritten ermöglicht, den Wirtschaftsteilnehmer über ein Schadensrisiko in der gesamten Wertschöpfungskette zu informieren. Dritte verfügen häufig über umfassende Fachkenntnisse vor Ort und können den Wirtschaftsteilnehmern helfen, ihrer Pflicht zur Schadensverhütung nachzukommen.

**Transparenz- und Berichterstattungspflicht:** Wirtschaftsteilnehmer sollten regelmäßig und öffentlich über die Verfahren, Aktivitäten und Ergebnisse ihrer Sorgfaltsprüfung berichten. Das Format und die Bestandteile der Berichte sollten durch einen delegierten Rechtsakt festgelegt werden, um Einheitlichkeit zu gewährleisten und eine Rosinenpickerei bei der

---

<sup>26</sup> Voigt, M. (Hrsg.) (2019): Sustainability Certification Schemes in the Agricultural and Natural Resource Sectors, Outcomes for Society and the Environment (Auswirkungen der Systeme zur Zertifizierung der Nachhaltigkeit in den Bereichen Landwirtschaft und natürliche Ressourcen auf die Gesellschaft und die Umwelt), London und New York: Routledge.

<sup>27</sup> Smit, H., u. a. (2015): [Implementing Deforestation-Free Supply Chains - Certification and Beyond](#).

Berichterstattungspraxis der Wirtschaftsteilnehmer zu vermeiden. Die öffentliche Berichterstattung sollte es Dritten ermöglichen, die Aktivitäten der Wirtschaftsteilnehmer zu überprüfen.

Dokumentationspflicht: Wirtschaftsteilnehmer sollten schriftliche Aufzeichnungen über all ihre Sorgfaltspflichten führen, um potenzielle Verstöße gegen die Verordnung zu untersuchen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt Anschuldigungen erhoben werden sollten.

### **Kontrolle, Überwachung, Durchsetzung und Zugang zur Justiz**

Die Sorgfaltsprüfung wird die Grundlage bilden, auf der ein Wirtschaftsteilnehmer beschließt, die unter die Verordnung fallenden Waren in der Union in Verkehr zu bringen. Für das Inverkehrbringen solcher Waren in der Union und für die Nichterfüllung der oben beschriebenen Kriterien und Pflichten in Bezug auf Nachhaltigkeit und Menschenrechte sollten die betreffenden Wirtschaftsteilnehmer haften, und zwar im Rahmen der öffentlichen als auch der privaten Rechtsdurchsetzung durch die zuständigen Verwaltungs- und Justizbehörden bzw. geschädigten privaten Parteien.

Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zuständigen Behörden die Erfüllung der in der Verordnung vorgesehenen Verpflichtungen (Sorgfalt, Konsultation, Berichterstattung und Dokumentation) durch die Wirtschaftsteilnehmer überwachen.

Wirtschaftsteilnehmer sollten für Verstöße gegen ihre Pflichten strafrechtlich haftbar gemacht werden. Die Mitgliedstaaten sollten verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Sanktionen für die Nichteinhaltung der Sorgfalts-, Konsultations-, Berichterstattungs- und Dokumentationspflichten sowie für den Fall vorsehen, dass die Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus der Verordnung zu Umweltschäden oder Menschenrechtsverletzungen führt.

Auf Unionsebene sollten Standards und Leitlinien für die zuständigen nationalen Behörden entwickelt werden, um eine wirksame und einheitliche Durchführung und Durchsetzung des Vorschlags in der gesamten Union zu gewährleisten. Die Berichterstatteerin ist der Ansicht, dass man dabei auf die Erfahrungen mit der EU-Holzverordnung zurückgreifen kann.<sup>28, 29</sup>

Dritte sollten die Möglichkeit haben, Rechtsbehelfe wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus der Verordnung durch die Wirtschaftsteilnehmer bei den Justiz- oder Verwaltungsbehörden einzulegen. Wirtschaftsteilnehmer sollten die Beweislast tragen, wenn ein Kläger mit zumutbarem Aufwand verfügbare Tatsachen und Beweismittel vorgelegt hat, die ausreichen, um die Klage zu stützen.

Wirtschaftsteilnehmer sollten gesamtschuldnerisch für Schäden haftbar gemacht werden können, die sich aus Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das Umweltrecht ergeben, und sollten für Abhilfe sorgen, wenn Einzelpersonen oder Organisationen Schaden

---

<sup>28</sup> Germanwatch (2019): Lessons learnt aus der EU-Holzhandelsverordnung für die Umsetzung der EU-Konfliktmineralienverordnung.

<sup>29</sup> WWF (2019): WWF Enforcement Review of the EU Timber Regulation (ETUR) (Bewertung der Durchsetzung der EU-Holzverordnung durch den WWF).

zugefügt wurde.

Dass verbindliche Sorgfaltspflichtregeln eine bestimmte Form der Haftung umfassen müssen, wird auch von der Studie der GD Just über Sorgfaltspflichtanforderungen unterstützt, der zufolge 73 % der Befragten verbindliche Sorgfaltspflichtanforderungen in Verbindung mit zivil- oder strafrechtlicher Haftung und/oder Geldbußen freiwilligen Leitlinien vorziehen. Die Industrieverbände hingegen bevorzugen freiwillige Leitlinien.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die in dem Vorschlag enthaltenen Maßnahmen haben zumeist keine unmittelbaren Auswirkungen auf die operativen Ausgaben der EU. Die zusätzlichen Kosten, die den Mitgliedstaaten durch die Überwachung und Umsetzung einer solchen Verordnung entstehen, hängen von den nationalen Umsetzungsentscheidungen ab, können aber insofern minimiert werden, als diese Kosten in die Strukturen der bestehenden Haushalte, z. B. der Umwelt- oder Zollbehörden, Gerichte und Justizsysteme, fallen könnten. Darüber hinaus betont die Berichtsteratterin, dass die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte gegen die positiven Auswirkungen des Vorschlags auf die Umwelt und die Menschenrechte abgewogen werden sollten.

Für die Wirtschaftsteilnehmer deuten die vorläufigen Ergebnisse der von der GD Just der Kommission in Auftrag gegebenen Studie über die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette darauf hin, dass die Kosten der obligatorischen Sorgfaltsprüfung im Vergleich zu den Einnahmen der Unternehmen relativ gering zu sein scheinen. Die zusätzlichen wiederkehrenden Kosten auf Unternehmensebene, ausgedrückt als Prozentsatz der Einnahmen der Unternehmen, belaufen sich im Durchschnitt auf weniger als 0,14 % für KMU und 0,009 % für große Unternehmen.<sup>30</sup>

Die Ergebnisse der Studie der GD Just liefern außerdem einen ersten Hinweis darauf, dass die Kosten der Pflichten zur Sorgfaltsprüfung durch eine unionsweite Verordnung ausgeglichen würden, was auf Planungssicherheit, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsteilnehmer in der gesamten Union und eine stärkere Hebelwirkung durch einen nicht verhandelbaren Standard zurückzuführen wäre.<sup>31</sup>

Zwar beziehen sich die Ergebnisse der Studie der GD Just auf die Kosten und den Nutzen einer sektorübergreifenden Verordnung zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt, die Berichtsteratterin ist jedoch der Ansicht, dass bei einer verbindlichen Verordnung zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für FERCs von ähnlichen Kosten und Nutzen ausgegangen werden kann.

Die bevorstehende Studie zur Bewertung des europäischen Mehrwerts wird weitere Erkenntnisse zu diesem Thema liefern.

### **Schlussbestimmungen**

---

<sup>30</sup> British Institute of International and Comparative Law u. a. (2020), Studie über die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette, Teil I: Zusammenfassender Bericht, S. 66.

<sup>31</sup> Ebenda.

Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass der Vorschlag als *De-minimis*-Maßnahme dienen sollte und dass die Mitgliedstaaten strengere Vorschriften für die Lieferkette umsetzen können.

9.9.2020

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INTERNATIONALEN HANDEL**

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

mit Empfehlungen an die Kommission für einen EU-Rechtsrahmen zur Eindämmung und Umkehrung der von der EU verursachten weltweiten Entwaldung (2020/2006(INL))

Verfasserin der Stellungnahme: Karin Karlsbro

(Initiative gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung)

(\*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

### **VORSCHLÄGE**

Der Ausschuss für internationalen Handel ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,

- folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:
- 1. stellt fest, dass die weltweite Erhaltung von Wäldern und die Verhinderung ihrer Schädigung zu den größten Herausforderungen unserer Zeit im Hinblick auf die Nachhaltigkeit zählen und dass die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, des Übereinkommens von Paris und des Grünen Deals ohne sie nicht erreicht werden können; betont, dass die nachhaltige Nutzung von Wäldern und Ökosystemen in vielen Teilen der Welt mit den derzeitigen Strategien nicht sichergestellt werden kann; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass die Handels- und Investitionspolitik überprüft werden muss, um diese globale Herausforderung wirksamer zu bewältigen, und zwar indem weltweit faire Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden und dem Zusammenhang zwischen Handelsabkommen und der biologischen Vielfalt weltweit sowie den Waldökosystemen Rechnung getragen wird; vertritt die Ansicht, dass die EU dafür sorgen muss, dass sie nur globale Lieferketten und Finanzströme fördert, die nachhaltig sind und keine Entwaldung verursachen und nicht zu Menschenrechtsverletzungen führen;
- 2. stellt mit Besorgnis fest, dass in der Forschung nach dem tragischen Ausbruch der COVID-19-Pandemie auch weiterhin ein beunruhigender Zusammenhang zwischen Zoonosen und der Entwaldung, dem Klimawandel und dem Rückgang der biologischen Vielfalt hergestellt wird;
- 3. begrüßt die guten Ergebnisse, die durch die Zusammenarbeit mit Drittländern im Rahmen des FLEGT-Aktionsplans der EU und der freiwilligen Partnerschaftsabkommen (VPA) bei der Bewältigung des illegalen Holzeinschlags auf Angebotsseite erreicht wurden, und unterstreicht, dass diese Arbeit, insbesondere in

Bezug auf Überwachung, Prüfungen und Kontrollen, verstärkt werden sollte, indem unter anderem Hilfe beim Kapazitätsaufbau geleistet wird; hebt hervor, dass die freiwilligen Partnerschaftsabkommen einen sehr wirksamen Rahmen für den Aufbau von guten Partnerschaften mit diesen Ländern bilden und dass neue freiwillige Partnerschaftsabkommen mit weiteren Partnern gefördert werden sollten; fordert die EU auf, die Mittel für FLEGT zu erhöhen;

4. fordert die Kommission nachdrücklich auf, für die vollständige Umsetzung des FLEGT-Arbeitsplans der EU für den Zeitraum 2018–2022 zu sorgen;
5. begrüßt die Mitteilung der Kommission vom 23. Juli 2019 mit dem Titel „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“; betont, wie wichtig Maßnahmen sind, mit denen sichergestellt wird, dass die Nachfrage den erklärten Zielen entspricht, da die EU ein wichtiger Einführer von Rohstoffen ist, von denen Risiken für Wälder und Ökosysteme ausgehen, und dass die EU die Verantwortung hat, die negativen Auswirkungen dieser Einfuhren zu reduzieren;
6. stellt fest, wie wichtig die EU-Holzverordnung ist, um zu verhindern, dass illegal geschlagenes Holz auf die EU-Märkte gelangt; begrüßt die bevorstehende Eignungsprüfung der FLEGT-Verordnung und der EU-Holzverordnung durch die Kommission als eine Gelegenheit, um deren Durchsetzung zu verstärken, deren Umsetzung weiter zu verbessern, den Geltungsbereich auf z. B. Druck- und Holzerzeugnisse sowie Holz aus Konfliktgebieten auszuweiten und die Rolle der Zivilgesellschaft zu stärken;
7. bekräftigt seine Forderung, dass Einfuhren von Holz und Holzerzeugnissen an den Grenzen der EU gründlicher kontrolliert werden sollten, um sicherzustellen, dass die eingeführten Erzeugnisse tatsächlich die Kriterien für die Einfuhr in die EU erfüllen; fordert die zeitnahe und wirksame Umsetzung des Zollkodex der Union und die Stärkung der Kapazitäten der nationalen Zollbehörden, um eine bessere Harmonisierung und Umsetzung des Zollkodex der Union sicherzustellen; betont, dass die Kommission durch einen direkten einheitlichen Zollkontrollmechanismus in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und in voller Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip sicherstellen muss, dass die Zollkontrollen in der gesamten EU den gleichen Standards entsprechen;
8. weist darauf hin, dass die Ausweitung der landwirtschaftlich genutzten Flächen die Ursache für schätzungsweise 80 % der weltweiten Entwaldung ist und auf die Nachfrage nach forst- und ökosystemgefährdenden Rohstoffen wie Palmöl, Soja, Fleisch, Leder, Kakao, Kaffee, Kautschuk und Mais zurückzuführen ist; stellt fest, dass es abgesehen von den Erzeugnissen, die unter die EU-Holzverordnung fallen, derzeit keine geltenden EU-Rechtsvorschriften gibt, nach denen Wirtschaftsakteure, die forst- und ökosystemgefährdende Rohstoffe auf dem EU-Markt in Verkehr bringen, Sorgfaltspflichten einhalten müssen, um das Entwaldungsrisiko zu mindern; ist der Ansicht, dass handelsbezogene Partnerschaftsabkommen mit Ländern, die wichtige Erzeuger von forst- und ökosystemgefährdenden Rohstoffen sind, von Nutzen sein könnten, um gegen die angebotsseitigen Triebkräfte der Entwaldung vorzugehen; stellt fest, dass das Modell der freiwilligen Partnerschaftsabkommen über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT VPA) eine Möglichkeit ist;

9. ist der Ansicht, dass der Handel und die internationale Zusammenarbeit wichtige Instrumente für die Konsolidierung von höheren Nachhaltigkeitsstandards sind, insbesondere in Bezug auf Bereiche, die mit den Wäldern und deren abgeleiteten Wertschöpfungsketten in Verbindung stehen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit mit Drittländern durch fachliche Unterstützung, den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren bei der Erhaltung, dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung von Wäldern zu verstärken, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf dem Zusammenhang zwischen organisierter Kriminalität und den Rohstoffen, die mit Entwaldung verbunden sind, gelegt werden sollte und die wissenschaftliche und akademische Zusammenarbeit mit Drittländern sowie Forschungsprogramme, mit denen Wissen und Innovation in den Bereichen biologische Vielfalt, „grüne Unternehmen“ und Kreislaufwirtschaft gefördert werden, zu unterstützen und zu erleichtern; betont, dass es wichtig ist, die Auswirkungen der Maßnahmen auf Beschäftigung und Wachstum in den am wenigsten entwickelten Ländern (LDC), die auf die Produktion von forst- und ökosystemgefährdenden Rohstoffen angewiesen sind, zu berücksichtigen; fordert die EU dazu auf, die Regierungen und Zivilgesellschaft in Drittländern bei ihrer Arbeit gegen die Entwaldung zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, insbesondere im Rahmen des APS+-Systems; fordert die Kommission dazu auf, zu beurteilen, ob ein neues spezifisches Instrument für die Handelshilfe entwickelt werden sollte, um den Handel im Kontext der Minderung der mit der Produktion von forst- und ökosystemgefährdenden Rohstoffen verbundenen Risiken zu fördern;
10. empfiehlt, dass alle neuen Handels- und Investitionsabkommen und die Aktualisierungen bestehender Handels- und Investitionsabkommen ehrgeizigere Klima- und Umweltschutzbestimmungen im Hinblick auf die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern umfassen und die Durchsetzung dieser Bestimmungen stärken, was bessere Bedingungen für die Wälder und Ökosysteme zur Folge hat, einschließlich des Schutzes der Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, sowie Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption im Zusammenhang mit dem illegalen Holzeinschlag und die Verpflichtung beinhalten, die wirksame Umsetzung multilateraler Umweltvereinbarungen wie etwa des Übereinkommens von Paris und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt sicherzustellen; fordert die Kommission auf, unterschiedliche Instrumente zur Überwachung des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks von Einfuhren zu prüfen;
11. stellt fest, dass es trotz der aufrichtigen Bestrebungen von Unternehmen, sich mittels freiwilliger Sorgfaltspflichten selbst zu regulieren, offenkundig ist, dass die Bemühungen weiterhin unzureichend sind, da komplexe, dynamische und intransparente globale Wertschöpfungsketten häufig mit Entwaldung einhergehen; empfiehlt daher, einen wirksameren und weitreichenderen verbindlichen EU-Regelungsrahmen auszuarbeiten, der auf die unionsweite Nachfrageseite gerichtet ist;
12. ist der Ansicht, dass mit einem Legislativvorschlag, durch den Sorgfaltspflichten für Wirtschaftsteilnehmer, die forst- und ökosystemgefährdende Rohstoffe und Produkte auf dem Binnenmarkt in Verkehr bringen, eingeführt werden, sichergestellt werden muss, dass durch diese Rohstoffe und Produkte keine Entwaldung, Waldschädigung, Umwandlung oder Schädigung natürlicher Ökosysteme oder damit verbundene Menschenrechtsverletzungen verursacht werden; ist der Ansicht, dass eine ähnliche Sorgfaltspflicht für den Finanzsektor gelten sollte; vertritt die Auffassung, dass

Sorgfaltspflichten für die gesamte Lieferkette gelten und die OECD-Leitlinien zur sozialen Verantwortung und zu den Menschenrechten im Handel umfassen sollten; betont, dass ein solcher Rechtsrahmen auch angemessenen Zugang zur Justiz und zu Rechtsbehelfen sowie einen wirksamen Schutz von Hinweisgebern in rohstoffexportierenden Ländern umfassen muss, damit er seine Wirkung besser entfalten kann;

13. ist der Ansicht, dass künftige Vorschläge in Bezug auf forstgefährdende Rohstoffe auf den Erkenntnissen aus dem FLEGT-Aktionsplan, der EU-Holzverordnung, der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> (Verordnung über Mineralien aus Konfliktgebieten), der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> (Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen), den Rechtsvorschriften über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Fischerei) und anderen EU-Initiativen zur Regulierung von Lieferketten beruhen sollten; fordert die EU auf, freiwillige Zertifizierungssysteme für nachhaltige Waldbewirtschaftung zu fördern, mit denen die Nachhaltigkeit überprüft werden kann und die mit allen geltenden Sorgfaltspflichtregelung vereinbar sein können;
14. ersucht die Kommission darum, dass den zu ergreifenden Maßnahmen ein umfassender und differenzierter Ansatz zur Entwaldung zugrunde gelegt wird, der ihre zahlreichen Dimensionen und ihren Zusammenhang sowohl mit der Schaffung von nachhaltigen Unternehmungen als auch mit der Bekämpfung von kriminellen Wirtschaftssystemen berücksichtigt; fordert zu diesem Zweck einen Dialog mit Drittländern, damit auf Einzelfallbasis der Verlust von Waldflächen und die Relevanz der Maßnahmen, die umgesetzt werden sollen, analysiert werden;
15. betont, wie wichtig es ist, eine Folgenabschätzung durchzuführen und deren Ergebnisse zu berücksichtigen, um Vorschriften zu entwickeln, die die Wettbewerbsfähigkeit nicht mindern, sondern stärken, und die funktionsfähig und auf alle Akteure auf dem Markt, einschließlich der KMU, anwendbar sind, und dafür zu sorgen, dass ein solcher Rahmen mit den Bestimmungen der WTO vereinbar ist, d. h. dass er verhältnismäßig und nichtdiskriminierend ist, und dass er keine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels darstellt; empfiehlt, die KMU angemessen zu unterstützen und ihnen eine Übergangszeit einzuräumen, damit sie ihre Geschäftstätigkeit an die neuen Vorschriften anpassen können;
16. hebt hervor, dass die treibenden Faktoren für die Entwaldung über den Forstsektor an sich hinausgehen und ein breites Spektrum an Themen betreffen, beispielsweise Grundbesitzverhältnisse, Schutz der Rechte indigener Völker, Agrarpolitik, Klimawandel, Demokratie, Menschenrechte und politische Freiheit; weist darauf hin, dass indigene Frauen und Landwirtinnen erheblich zum Schutz der Waldökosysteme beitragen; fordert die Kommission auf, mit einem kohärenten, ganzheitlich ausgerichteten Politikrahmen stärker gegen die Entwaldung vorzugehen und gleichzeitig für die Erhaltung der Ökosysteme zu sorgen; ist der Ansicht, dass die Geschlechtergleichstellung in der forstwirtschaftlichen Ausbildung von zentraler Bedeutung für die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern ist, und dass sich dies im

---

<sup>1</sup> [ABl. L 130 vom 19.5.2017, S. 1.](#)

<sup>2</sup> [ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1.](#)



Aktionsplan der EU widerspiegeln sollte;

17. weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte einzuhalten; unterstützt die laufenden Verhandlungen zur Schaffung eines verbindlichen VN-Instruments für transnationale Unternehmen und andere Unternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte und hält es für wichtig, dass die EU an diesem Prozess aktiv beteiligt ist;
  18. hebt hervor, dass in den Bestimmungen über öffentliche Aufträge in Freihandelsabkommen bei der Auftragsvergabe Sozial- und Umweltkriterien sowie Kriterien für verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln berücksichtigt werden sollten;
  19. betont nachdrücklich, dass verpflichtende Anforderungen auf Unionsebene durch eine verstärkte und intensiviertere weltweite Zusammenarbeit, eine verstärkte weltweite Umweltordnung und die Zusammenarbeit mit Drittländern durch technische Unterstützung, den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren bei dem Schutz, der Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung von Wäldern ergänzt werden müssen, wobei Nachhaltigkeitsinitiativen des privaten Sektors besonders gewürdigt werden sollten, indem die Bemühungen in wichtigen internationalen Foren, darunter in der Welthandelsorganisation (WTO) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und Maßnahmen zur Eindämmung von Entwaldung und Waldschädigung und zur Wiederherstellung der Wälder intensiviert werden, um einen Umkehreffekt, d. h. die Verlagerung ungewollter Lieferketten, die durch Entwaldung geprägt sind, in andere Regionen der Welt, zu vermeiden;
  20. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten dazu auf, durch Handel und internationale Zusammenarbeit die notwendigen Investitionen anzuregen, damit höhere Nachhaltigkeitsstandards in der Forstwirtschaft und ihren Lieferketten konsolidiert werden können, wodurch die kreislauforientierte Bioökonomie, der grüne Tourismus, erneuerbare Energien, die intelligente Landwirtschaft und andere relevante Bereiche, auch in Drittländern, gefördert werden;
- in die Anlage zu seinem Entschließungsantrag folgende Empfehlungen aufzunehmen:

#### ***Freiwillige Partnerschaftsabkommen (VPA)***

1. ist der Ansicht, dass mit dem Vorschlag sichergestellt werden sollte, dass für alle relevanten Interessenträger in Bezug auf alle neuen EU-weiten Maßnahmen oder Rahmen bezüglich der derzeitigen Anwendung von FLEGT-VPA und Erteilung von Genehmigungen Rechtssicherheit besteht, damit das Interesse an Investitionen in entwaldungsfreie Ausfuhren in die EU gesichert wird; bestärkt die Kommission darin, handelsbasierte Partnerschaftsabkommen mit Ländern abzuschließen, die wichtige Erzeuger von landwirtschaftlichen Rohstoffen sind, damit Ursachen der Entwaldung auf der Angebotsseite angegangen werden.

## ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	3.9.2020
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:                38 -:                0 0:                4
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Barry Andrews, Anna-Michelle Asimakopoulou, Tiziana Beghin, Geert Bourgeois, Saskia Bricmont, Udo Bullmann, Jordi Cañas, Daniel Caspary, Anna Cavazzini, Miroslav Číž, Arnaud Danjean, Paolo De Castro, Emmanouil Fragkos, Raphaël Glucksmann, Markéta Gregorová, Enikő Győri, Roman Haider, Heidi Hautala, Danuta Maria Hübner, Herve Juvin, Karin Karlsbro, Maximilian Krah, Danilo Oscar Lancini, Bernd Lange, Margarida Marques, Gabriel Mato, Emmanuel Maurel, Maxette Pirbakas, Carles Puigdemont i Casamajó, Samira Rafaela, Inma Rodríguez-Piñero, Massimiliano Salini, Helmut Scholz, Liesje Schreinemacher, Sven Simon, Dominik Tarczyński, Mihai Tudose, Kathleen Van Brempt, Marie-Pierre Vedrenne, Jörgen Warborn, Iuliu Winkler, Jan Zahradil

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

<b>38</b>	<b>+</b>
GUE/NGL	Emmanuel Maurel, Helmut Scholz
ID	Roman Haider, Herve Juvin, Maximilian Krah, Danilo Oscar Lancini, Maxette Pirbakas
NI	Tiziana Beghin, Carles Puigdemont i Casamajó
PPE	Anna-Michelle Asimakopoulou, Daniel Caspary, Arnaud Danjean, Enikő Győri, Danuta Maria Hübner, Gabriel Mato, Massimiliano Salini, Sven Simon, Jörgen Warborn, Iuliu Winkler
RENEW	Barry Andrews, Jordi Cañas, Karin Karlsbro, Samira Rafaela, Liesje Schreinemacher, Marie-Pierre Vedrenne
S&D	Udo Bullmann, Miroslav Číž, Paolo De Castro, Raphaël Glucksmann, Bernd Lange, Margarida Marques, Inma Rodríguez-Piñero, Mihai Tudose, Kathleen Van Brempt
VERTS/ALE	Saskia Bricmont, Anna Cavazzini, Markéta Gregorová, Heidi Hautala

<b>0</b>	<b>-</b>
----------	----------

<b>4</b>	<b>0</b>
ECR	Geert Bourgeois, Emmanouil Fragkos, Dominik Tarczyński, Jan Zahradil

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

20.7.2020

## **STELLUNGNAHME DES ENTWICKLUNGSAUSSCHUSSES**

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit  
mit Empfehlungen an die Kommission zu einem EU-Rechtsrahmen zur Eindämmung und  
Umkehrung der von der EU verursachten weltweiten Entwaldung  
(2020/2006(INL))

Verfasserin der Stellungnahme: Michèle Rivasi (Initiative gemäß Artikel 47 der  
Geschäftsordnung)

### **VORSCHLÄGE**

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen,  
öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Vorschläge in seinen  
Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. betont, dass die Forstpolitik in erster Linie in die nationale Zuständigkeit fällt, erkennt jedoch an, dass viele EU-Strategien Auswirkungen auf die Wälder haben; fordert die Union auf, unverzüglich einen Rechtsakt zu erlassen, nach dem Unternehmen verpflichtet werden, obligatorische Sorgfaltsprüfungen in ihren gesamten Lieferketten durchzuführen, um sicherzustellen, dass walddgefährdende Rohstoffe, die auf dem Markt der Union in Verkehr gebracht werden, nachhaltig und entwaldungsfrei sind, Wälder und artenreiche Ökosysteme nicht schädigen und den Menschenrechtsverpflichtungen im Einklang mit internationalen Arbeits- und Umweltnormen sowie anderen internationalen Verpflichtungen, einschließlich der Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, und den OECD-Leitsätzen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns gerecht werden; betont, dass solche Rechtsvorschriften einem rohstoffübergreifenden Ansatz folgen, für alle Wirtschaftsakteure, einschließlich der Finanzakteure, sowohl in den vor- als auch in den nachgelagerten Stufen der Lieferkette gelten sollten, den Opfern Zugang zur Justiz gewährleisten und mit einem strengen Berichts-, Offenlegungs- und Durchsetzungsmechanismus einhergehen sollten, der wirksame, angemessene und abschreckende Strafen für die Nichteinhaltung umfasst und auf den Erkenntnissen aus den geltenden Rechtsvorschriften wie etwa über Mineralien aus Konfliktgebieten, die Holzverordnung oder Vorschriften über die nicht gemeldete und unregulierte Fischerei, die alle verbindliche Sorgfaltspflichten umfassen, beruhen sollten;
2. fordert die Kommission auf, einen solchen Regelungsrahmen auf internationaler Ebene zu fördern; betont daher, wie wichtig die sektorübergreifende Koordinierung und die Gestaltung einer Partnerschaft in enger Zusammenarbeit mit den Erzeuger- und Verbraucherländern sind, um der Entwaldung und Waldschädigung ganzheitlich zu begegnen, insbesondere in wichtigen internationalen Foren, was beispielsweise die

Förderung einer gemeinsamen Auffassung hinsichtlich nachhaltiger und entwaldungsfreier Lieferketten und transparenter Wertschöpfungsketten auf der Grundlage solider Methoden, die von den Partnerländern geteilt werden, beinhaltet;

3. betont ferner, dass der neue Regelungsrahmen nicht zu unlauterem Wettbewerb oder einem übermäßigen Verwaltungsaufwand für KMU führen sollte, und fordert, dass Entwicklungsländer bei der Anpassung an den vorgeschlagenen neuen Regelungsrahmen, insbesondere im Hinblick auf die Diversifizierung der Einkommensquellen, unterstützt werden; betont, wie wichtig es ist, Begleitmaßnahmen zu ergreifen, um mögliche Einkommensverluste von KMU auszugleichen und Entwicklungsländer bei der Anpassung an den neuen Rechtsrahmen zu unterstützen;
4. fordert die Union nachdrücklich auf, Führungsstärke zu zeigen und entschlossen zu handeln, da sich die weltweiten Entwaldungsraten in den letzten Jahren trotz der Mehrung internationaler Initiativen weiter verschlechtert haben; betont, dass die Verbreitung von entwaldungsfreien Initiativen des Privatsektors Möglichkeiten für politische Synergien eröffnet; beharrt jedoch darauf, dass die Einführung eines Kennzeichnungs- und Zertifizierungssystems für Erzeugnisse, die nicht mit Entwaldung einhergehen, insbesondere im Kontext der Klima- und Biodiversitätskrise nicht ausreichend ist, und dass weitere Orientierungshilfen zur Gestaltung, Umsetzung und Überwachung solcher Lieferketten-Initiativen erforderlich sind, um Entwaldung durch Privatinitiativen zu verringern;
5. fordert den Privatsektor auf, seinen Verpflichtungen zu „null Entwaldung“ unverzüglich nachzukommen und gleichzeitig uneingeschränkte Transparenz bei der Einhaltung dieser Verpflichtungen sicherzustellen; betont zu diesem Zweck die Notwendigkeit, die Anforderungen für freiwillige Zertifizierungen mit Blick auf soziale und ökologische Kriterien zu verschärfen, insbesondere indem der Zugang von Kleinerzeugern zur Zertifizierung gefördert wird, die Durchführung unabhängiger Prüfungen erleichtert wird, Berufungsverfahren, deren Transparenz und die Beilegung von Streitigkeiten gestärkt werden, Kriterien für einen hohen Erhaltungswert und einen hohen Kohlenstoffbestand verabschiedet werden und die Umwandlung von Ökosystemen, die Nichtbepflanzung von Torfgebieten sowie die Achtung der gewohnheitsmäßigen Landnutzungsrechte sichergestellt werden, und fordert die Kommission auf, beim Austausch bewährter Verfahren sowie bei der Datenharmonisierung eng mit dem Privatsektor zusammenzuarbeiten;
6. fordert die Kommission im weiteren Sinne auf, für strengere Normen und Zertifizierungssysteme zu sorgen, die dazu beitragen, entwaldungsfreie Rohstoffe in Drittländern zu ermitteln und zu fördern; betont, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit mit den Erzeugerländern durch technische Hilfe, den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu stärken sowie gemeinsame Aktivitäten für die Politikgestaltung auf der Grundlage eines fortgeschrittenen Verständnisses der Auswirkungen von Entwaldung und Waldschädigung, transparenter Lieferketten und wirksamer Überwachungsmechanismen zu ermitteln;
7. fordert, dass die Forstwirtschaft im künftigen Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) eine herausragende Stellung einnimmt und dass das Potenzial der Investitionsoffensive für Drittländer und der regionalen Fazilitäten zur Mischfinanzierung ausgeschöpft wird, um

private Mittel für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung zu mobilisieren; fordert, bereits bestehende Normen und Zertifizierungssysteme zu stärken, anstatt neue zu schaffen, und betont, dass diese Normen und Zertifizierungssysteme den WTO-Regeln entsprechen müssen;

8. fordert die Union auf, ihre Standards hinsichtlich der verbindlichen Offenlegung von Informationen durch Unternehmen im Zusammenhang mit der Herstellung oder Verarbeitung waldfgefährdender Rohstoffe zu stärken; fordert die Umsetzung der Strategie für Bioökonomie; erkennt den positiven wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Beitrag der Forstindustrie an und fordert weitere Investitionen in Forschung, Innovation und technologischen Fortschritt;
9. begrüßt den Vorschlag der Kommission, Bestimmungen im Hinblick auf die Entwaldung im Rahmen des EU-Umweltzeichens, des umweltorientierten öffentlichen Beschaffungswesens und anderer Initiativen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft umfassender einzubeziehen; fordert die Kommission auf, Initiativen in dieser Hinsicht vorzustellen;
10. fordert die Kommission insbesondere auf, Initiativen zu ergreifen, um die öffentliche Beschaffung importierter Erzeugnisse, die aus Entwaldung hervorgehen, im Rahmen des multilateralen Übereinkommens der Welthandelsorganisation über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) und der Richtlinie 2014/24 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> zu verbieten;
11. stellt fest, dass ein besserer Zugang zu Zolldaten über Importe, die in die Union gelangen, die Transparenz und Rechenschaftspflicht in der globalen Wertschöpfungskette erhöhen würde; fordert die Kommission auf, eine Zollpartnerschaft innerhalb der EU einzurichten und gleichzeitig die Anforderungen an Zolldaten zu erweitern, insbesondere durch die Einbeziehung der Exporteure und Hersteller als obligatorische Zolldatenelemente, um somit die Transparenz und Rückverfolgbarkeit globaler Wertschöpfungsketten zu verbessern;
12. weist darauf hin, dass die steigende Nachfrage in der Union nach Holz zur Verwendung als Werkstoff und für die Erzeugung von Energie sowie für die Bioökonomie die Gefahr der indirekt durch Einfuhren verursachten Entwaldung, der Landnahme, der Vertreibung und der Verletzung der Rechte der indigenen Bevölkerung erhöht; fordert die Einstellung des illegalen Holzeinschlags und die Rückverfolgbarkeit von Holz und Holzzeugnissen entlang der gesamten Lieferkette;
13. betont, dass als eine Frage der sozialen Gerechtigkeit für die wirksame Anerkennung und Achtung der gewohnheitsmäßigen Landnutzungsrechte der vom Wald abhängigen Gemeinschaften und der indigenen Völker gesorgt werden muss, und zwar in Übereinstimmung mit den Freiwilligen Leitlinien der FAO für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit (VGGT), der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker (UNDRIP) und dem IAO-Übereinkommen

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Nr. 169; fordert die Kommission auf, die Verbreitung, Nutzung und Umsetzung der Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern (VGGT) auf globaler, regionaler und Länderebene zu unterstützen, auch durch die Investitionsoffensive für Drittländer;

14. weist darauf hin, dass alten Waldbeständen die Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte, die sie verdienen, da sie einen Beitrag zu Wissen und Gesundheit leisten, der künftigen Generationen nicht vorenthalten werden sollte; äußert sich besorgt über den durch den Klimawandel verursachten Verlust an biologischer Vielfalt in mehreren Teilen der Welt, insbesondere in Entwicklungsländern, und weist darauf hin, dass die Verhinderung des Verlusts an biologischer Vielfalt ebenfalls eine Priorität für die Union sein sollte;
15. betont, dass die Bioenergiepolitik der Union strengen sozialen und ökologischen Kriterien entsprechen sollte;
16. bedauert, dass nicht automatisch eine positive Wechselwirkung zwischen Strategien zum Schutz der biologischen Vielfalt und zur Eindämmung des Klimawandels besteht; ist insbesondere besorgt über die Umweltauswirkungen der steigenden Einfuhren von Biomasse, die zu nicht nachhaltigen Praktiken führen könnten, durch die die Entwaldung im Ausland ausgelöst wird, sofern sie nicht ordnungsgemäß überwacht werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten insbesondere nachdrücklich auf, die Auswirkungen, die sich durch eine verstärkte Nutzung von Biokraftstoffen und Biomasse hinsichtlich der Entwaldung ergeben könnten, umfassend zu berücksichtigen;
17. fordert grundsätzlich eine umfassende Bewertung der Umweltauswirkungen der steigenden Einfuhren von Biomasse und fordert die Überarbeitung der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup>, um sie mit den internationalen Verpflichtungen der Union im Hinblick auf die Agenda 2030, dem Übereinkommen von Paris und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt in Einklang zu bringen, was die Verabschiedung von sozialen Nachhaltigkeitskriterien beinhaltet, unter Berücksichtigung der Risiken der Landnahme, im Einklang mit internationalen Landnutzungsrechten, insbesondere dem IAO-Übereinkommen Nr. 169 und den Freiwilligen Leitlinien zu Landnutzungsrechten (VGGT) und den Grundsätzen des CFS für verantwortungsvolle Investitionen in die Landwirtschaft und in Ernährungssysteme;
18. fordert die Union auf, den Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung gemäß Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einzuhalten und ihre Strategien in den Bereichen Entwicklung, auswärtige Angelegenheiten, Handel, Landwirtschaft, Energie, Forschung und Innovation, Klima und biologische Vielfalt abzustimmen; fordert die Union insbesondere mit Nachdruck auf, verstärkt in Programme für eine klimaresistentere, nachhaltigere und extensivere Landwirtschaft, nachhaltige Diversifizierung, Agrarökologie und Agroforstwirtschaft zu investieren, um so den Trend der zunehmenden Landnutzung auf Kosten der Wälder im

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16).

Einklang mit den Zielen des europäischen Grünen Deals umzukehren;

19. fordert die Union auf, die Partnerländer bei der Entwicklung nachhaltiger Waldbewirtschaftungspraktiken und -strategien auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu unterstützen, was der Schlüssel zur Verringerung der Entwaldung und Waldschädigung ist; betont daher die Bedeutung der Proforstung als eine wirksame Lösung für die Bewältigung der doppelten globalen Krise des Klimawandels und des Verlusts an biologischer Vielfalt, wobei die Aufforstung und Wiederaufforstung gleichermaßen dazu beitragen sollten, geschädigte Ökosysteme wiederherzustellen, Böden zu regenerieren, um Erosion und Nährstoffverluste zu vermeiden, und den Baumbestand zu erhöhen, um Klimaneutralität zu erreichen, wie im Nachhaltigkeitsziel 15 angegeben; fordert die Union darüber hinaus auf, Drittländer beim Umstieg auf erneuerbare Energiequellen, die nicht aus Holz gewonnen werden, zu unterstützen, und somit den Druck auf die Wälder zu verringern, der durch die Verwendung von Holz als Brennstoff entsteht;
20. betont, dass die Maßnahmen der Union auch darauf abzielen sollten, die Auswirkungen von rechtmäßigen Holzeinschlägen zu minimieren, die im Kontext alternativer Landnutzungen zulässig sind, insbesondere für Viehzucht, Bergbau- und Bohrtätigkeiten, die zusammen mit der intensiven Landwirtschaft die Hauptursachen für die Entwaldung, die Schädigung des Ökosystems und die Zerstörung von Lebensräumen sind;
21. weist darauf hin, dass rund 80 % der weltweiten Entwaldung auf die Ausweitung der landwirtschaftlich genutzten Flächen zurückgeht und diese Situation durch die legale und illegale Ernte von Holz als Brennstoff oder für die Ausfuhr verschärft wird; unterstreicht, dass das Landwirtschaftsmodell der EU auf den Import von großen Mengen an Eiweißfuttermitteln angewiesen ist, deren Anbau in Übersee häufig eine der Ursachen für die Entwaldung und Zerstörung von Regenwäldern ist;
22. fordert die Einführung von Nachhaltigkeitskriterien für Futtermiteleinfuhr, um Drittländer dazu anzuhalten, Eiweißpflanzen auf eine nachhaltige Weise anzubauen, die sich nicht schädlich auf die Umwelt oder die Gesellschaft auswirkt und nicht zu einer großflächigen Entwaldung führt; fordert die Union auf, als letztes Mittel die Einfuhr von Soja aus Drittstaaten, die nicht gewillt sind, solche Nachhaltigkeitskriterien einzuführen, schrittweise zu stoppen;
23. bekräftigt, dass die Handelspolitik der Union mit ihren internationalen Umweltverpflichtungen im Einklang stehen und zu diesen beitragen sollte; betont in diesem Zusammenhang, dass das Übereinkommen von Paris ein wesentlicher Bestandteil von Handelsabkommen der Union sein sollte; fordert die Kommission daher auf, in alle Handels- und Investitionsabkommen der Union ehrgeizige Bestimmungen in Bezug auf Wälder und die biologische Vielfalt aufzunehmen, einschließlich solider, kohärenter und durchsetzbarer Nachhaltigkeitskapitel, die unter anderem Nachhaltigkeitsrichtwerte für landwirtschaftliche Rohstoffe beinhalten, sowie Bestimmungen, mit denen sichergestellt wird, dass indigene Völker und ortsansässige Bevölkerungsgruppen aus freien Stücken, vorab und in Kenntnis der Sachlage ihre Zustimmung erteilen und die Landnutzungsrechte der vom Wald abhängigen Gemeinschaften und der indigenen Völker anerkannt werden; betont, dass solche Bestimmungen verbindlich und durch einen wirksamen Überwachungsmechanismus



durchsetzbar sein sollten, der es den Menschen ermöglicht, Rechtsbehelf einzulegen, indem insbesondere zugängliche Beschwerdemechanismen und Bewertungssysteme bereitgestellt werden, um Rechenschaftspflicht und Transparenz zu gewährleisten; fordert die Kommission auf, die Auswirkungen von Handelsabkommen auf die Entwaldung im Rahmen von Nachhaltigkeitsprüfungen und anderen einschlägigen Bewertungen, einschließlich des Zustands von Wäldern, natürlichen Ökosystemen und Menschenrechten, auf der Grundlage fundierter Daten und Evaluierungsmethoden sorgfältig zu prüfen;

24. fordert, die Zusammenarbeit zwischen der EU und den AKP-Ländern zu stärken, um das wachsende Problem der Entwaldung und der Wüstenbildung in den AKP-Ländern anzugehen, indem Aktionspläne entwickelt werden, die auf eine bessere Bewirtschaftung und Erhaltung von Wäldern und die Einrichtung von Überwachungssystemen abzielen; fordert die Union auf, dafür zu sorgen, dass die Entwaldung in den politischen Dialog auf Länderebene einbezogen wird, und die Partnerländer bei der Entwicklung und Umsetzung nationaler Rahmen für die Wälder und für nachhaltige Lieferketten zu unterstützen, während gleichzeitig die wirksame Umsetzung der national festgelegten Beiträge der Partnerländer gemäß dem Übereinkommen von Paris gefördert wird;
25. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Zusammenarbeit mit den Erzeuger- und Verbraucherländern sowie mit Unternehmen und der Zivilgesellschaft zu verstärken, indem Leitlinien erarbeitet werden, einschließlich einer Bewertung auf der Grundlage bestimmter Kriterien, um die Glaubwürdigkeit und Solidität verschiedener Standards und Systeme zur Ermittlung und Förderung entwaldungsfreier Rohstoffe unter Beweis zu stellen;
26. betont, dass der Klimawandel, die Entwaldung, die Zerstörung von Lebensräumen und der Verlust an biologischer Vielfalt das Risiko der Übertragung von Zoonosen von Tieren auf Menschen, wie im Falle von COVID-19, erheblich erhöhen;
27. ist der Auffassung, dass die Verbraucher durch eine stärkere Sensibilisierung für den Fußabdruck ihres Konsums dazu angehalten werden, ihr Verhalten zu ändern und sich für nachhaltige und entwaldungsfreie Erzeugnisse zu entscheiden.

## ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	16.7.2020
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+ :            22 - :            2 0 :            1
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Anna-Michelle Asimakopoulou, Hildegard Bentele, Dominique Bilde, Udo Bullmann, Catherine Chabaud, Antoni Comín i Oliveres, Ryszard Czarnecki, Gianna Gancia, Charles Goerens, Mónica Silvana González, Pierrette Herzberger-Fofana, György Hölvényi, Rasa Juknevičienė, Pierfrancesco Majorino, Erik Marquardt, Janina Ochojska, Jan-Christoph Oetjen, Michèle Rivasi, Christian Sagartz, Tomas Tobé, Miguel Urbán Crespo, Chrysoula Zacharopoulou, Bernhard Zimniok
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Maria Noichl, Patrizia Toia

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

22	+
EPP	Anna-Michelle Asimakopoulou, Hildegard Bentele, György Hölvényi, Rasa Juknevičienė, Janina Ochojska, Christian Sagartz, Tomas Tobé
S&D	Udo Bullmann, Mónica Silvana González, Pierfrancesco Majorino, Maria Noichl, Patrizia Toia
RENEW	Catherine Chabaud, Charles Goerens, Jan-Christoph Oetjen, Chrysoula Zacharopoulou
ID	Dominique Bilde
GREENS	Pierrette Herzberger-Fofana, Erik Marquardt, Michèle Rivasi
GUE/NGL	Miguel Urbán Crespo
NI	Antoni Comín i Oliveres

2	-
ID	Gianna Gancia, Bernhard Zimniok

1	0
ECR	Ryszard Czarnecki

Erläuterungen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

3.6.2020

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, FORSCHUNG UND ENERGIE**

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

mit Empfehlungen an die Kommission zu einem EU-Rechtsrahmen zur Eindämmung und Umkehr der von der EU vorangetriebenen weltweiten Entwaldung (2020/2006(INL))

Verfasser der Stellungnahme: Mauri Pekkarinen

(Initiative gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung)

### **VORSCHLÄGE**

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,

- folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:
- A. in der Erwägung, dass die weltweite Entwaldung bekämpft werden kann, indem der Wert der Wälder anerkannt wird, Maßnahmen gegen die Auswirkungen unseres Konsumverhaltens ergriffen werden, der wirtschaftliche Wert der Wälder gesichert wird und Landnutzungsrechte gesichert werden; in der Erwägung, dass es gleichzeitig von entscheidender Bedeutung ist, die Primärwälder zu schützen und die Wiederherstellung von Sekundärwäldern zu fördern;
- B. in der Erwägung, dass gesunde, nachhaltig bewirtschaftete und genutzte Wälder von wesentlicher Bedeutung sind, um zu den politischen Zielen der Union beizutragen;
- C. in der Erwägung, dass der Nutzen der Wälder und anderer Ökosystemleistungen der Wälder und des forstbasierten Sektors für das Klima von entscheidender Bedeutung sein werden, um die internationalen Verpflichtungen der Union, wie die Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung sowie die Verpflichtungen im Rahmen des Kyoto-Protokolls, des Pariser Abkommens und anderer internationaler Instrumente zu erfüllen;
- D. in der Erwägung, dass eine nachhaltige Waldbewirtschaftung der Entwaldung in erheblichem Maße entgegenwirken kann und sich positiv auf die Gesundheit und Vielfalt der Wälder auswirkt;
- E. in der Erwägung, dass es zu indirekten Landnutzungsänderungen kommen kann, wenn

Flächen, die zuvor für die Nahrungsmittel- und Futtermittelproduktion genutzt wurden, für die Erzeugung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen umgewidmet werden, was dazu führen kann, dass landwirtschaftliche Flächen auf Gebiete mit hohem Kohlenstoffbestand ausgedehnt werden, was zur weltweiten Entwaldung beiträgt;

- F. in der Erwägung, dass Entwaldung und die Umwandlung von Ökosystemen in bestimmten Teilen der Welt mit Menschenrechtsverletzungen einhergehen können, auch in Bezug auf die Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften;
- G. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament die Kommission in seiner Entschließung vom 15. Januar 2020 zum europäischen Grünen Deal<sup>1</sup> auffordert, umgehend einen Vorschlag für EU-Rechtsvorschriften vorzulegen, die sorgfältige Kontrollen vorsehen, um bei Produkten, die auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden, nachhaltige und waldschonende Lieferketten zu gewährleisten;
- H. in der Erwägung, dass Rohstoffe und Holzprodukte ausschließlich aus Wäldern stammen sollten, in denen die Ernte legal erfolgt, im Einklang mit den Grundsätzen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, die im Rahmen internationaler Initiativen betreffend die Wälder, wie die Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (insbesondere Ziel Nr. 15) und Forest Europe entwickelt wurden, die sowohl ökologische als auch soziale und wirtschaftliche Ziele umfassen;
- I. in der Erwägung, dass die Umsetzung der EU-Holzverordnung<sup>2</sup> gefördert werden muss, um zu verhindern, dass illegal gewonnenes Holz in den Binnenmarkt gelangt;
1. unterstreicht die multifunktionale Rolle der Wälder in der Gesellschaft und die große Vielfalt an Ökosystemleistungen, die sie erbringen, einschließlich derjenigen, die mit der Bereitstellung von Rohstoffen, erneuerbaren Energien, der Sauerstoffversorgung, der Kohlenstoffbindung, der Luftqualität, der Wasserspeicherung und -filterung sowie dem Erosionsschutz zusammenhängen;
  2. stellt fest, dass eine nachhaltige Waldbewirtschaftung es ermöglicht, den Wert der Forstwirtschaft über einen längeren Zeitraum hinweg auszuschöpfen, weshalb der wirtschaftliche Anreiz bei der nachhaltigen Waldbewirtschaftung es ermöglicht, den Waldbestand mindestens zu verdoppeln, da die Ernte mit einer geringeren Rate als das Wachstum erfolgt, weshalb das Waldvolumen weiter zunimmt;
  3. weist darauf hin, dass die Union dem Risiko der Entwaldung durch die EU-Holzverordnung (EUTR), die Mitteilung der Kommission „Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor – Vorschlag für einen EU-Aktionsplan,, (FLEGT) vom 21. Mai 2003, die freiwilligen Partnerschaftsabkommen zur Förderung von Multi-Stakeholder-Prozessen in den Erzeugerländern und die Richtlinie über erneuerbare Energien (RED II)<sup>3</sup> begegnet, die zahlreiche Vorschriften enthalten und als wertvolle Grundlage zur Minimierung des Risikos der Entwaldung und des illegalen

---

<sup>1</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2020)0005.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23).

<sup>3</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

Holzeinschlags dienen könnten; stellt fest, dass die Richtlinie über erneuerbare Energien (RED II) die Verpflichtung zur Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien der Union von Biokraftstoffen auf alle Bioenergie-Endanwendungen, einschließlich Heizung/Kühlung und Elektrizität, ausweitet; da sie jedoch nur die für die Bioenergieproduktion verwendeten Rohstoffe abdeckt, kann sie derzeit nicht sicherstellen, dass die nicht der Energiegewinnung dienende Verwendung von Rohstoffen, die mit der Entwaldung oder der Umwandlung von Ökosystemen verbunden sind, als Biokraftstoff nicht zulässig ist;

4. hält die Entwicklung einer nachhaltigen Bio-Wirtschaft, die nachhaltig produzierten Produkten einen hohen wirtschaftlichen Wert verleiht, für sehr wichtig;
5. erinnert daran, dass die Richtlinie über erneuerbare Energien den Beitrag von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen, von denen angenommen wird, dass sie ein hohes indirektes Landnutzungsänderungsrisiko (ILUC) aufweisen und bei denen eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist, zum Ziel der Union im Bereich erneuerbarer Energie begrenzt; stellt fest, dass der Beitrag dieser Biokraftstoffe mit hohem ILUC-Risiko bis 2030 auf 0 % reduziert wird; hält dies für eine äußerst wichtige Bestimmung, die die negativen und unbeabsichtigten Auswirkungen der Politik der Union im Bereich der erneuerbaren Energien auf die weltweite Entwaldung begrenzt;
6. stellt fest, dass unter bestimmten Umständen die ILUC-Auswirkungen von Brennstoffen, bei denen allgemein davon ausgegangen wird, dass sie in hohem Maße mit Risiken der indirekten Landnutzungsänderung verbunden sind, vermieden werden können; begrüßt, dass die Kommission, wie von den Mitgesetzgebern im Rahmen der Richtlinie über erneuerbare Energien II ermächtigt, Kriterien festgelegt hat, die die Identifizierung und Zertifizierung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Kraftstoffen mit geringem ILUC-Risiko ermöglichen; stellt fest, dass solche zertifizierten Biokraftstoffe von den Grenzwerten und dem stufenweisen Reduktionsziel für Biokraftstoffe mit hohem ILUC-Risiko ausgeschlossen sind;
7. betont insbesondere die Notwendigkeit einer unabhängigen Überwachung der Produktion und des Handels mit Gütern, die mit Entwaldung verbunden sind; fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen in diesen Bereichen im Rahmen von Horizont Europa zu verstärken und die unabhängige Überwachung in den Erzeugerländern sowie den Austausch bewährter Verfahren und die daraus gezogenen Lehren zu unterstützen, um die verwendeten Methoden und die Granularität der Informationen zu verbessern;
8. unterstreicht die maßgebliche Rolle von Forschung und Innovation, wenn es gilt, den Beitrag der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder und des forstbasierten Sektors zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Entwaldung und des Klimawandels zu erhöhen;
9. betont die Bedeutung von Bildung und qualifizierten und gut ausgebildeten Arbeitskräften für eine erfolgreiche Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in der Praxis; fordert daher die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen durchzuführen und bestehende Partnerschaften zu nutzen, um den Austausch bewährter Verfahren in diesem Bereich zu erleichtern;
10. hält es für geboten, die Zusammenhänge zwischen dem forstbasierten Sektor und anderen Branchen sowie die Bedeutung der Digitalisierung und von Investitionen in

Forschung und Innovation zu berücksichtigen, um eine Überwachung der Entwaldung sicherzustellen;

11. unterstreicht den Beitrag von nichtstaatlichen Organisationen, Umweltaktivisten, Industrieverbänden sowie Hinweisgebern zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags, der zur Entwaldung, zum Verlust der Artenvielfalt und zu erhöhten Emissionen von Treibhausgasen führt;
12. unterstreicht die positive Rolle der forstbasierten Industrie der Union bei der Förderung globaler Normen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder; ist der Ansicht, dass die Industrien der Union, die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und die Kleinstunternehmen im Forstsektor eine Schlüsselrolle im Dialog mit den Partnerländern dahingehend spielen sollten, wie die Nachhaltigkeit in der gesamten Wertschöpfungskette weiter gefördert werden kann; stellt jedoch fest, dass etwa 80 % der weltweiten Entwaldung durch die Landwirtschaft verursacht wird, und ist daher der Ansicht, dass Normen und Zertifizierungssysteme genau auf diesen Sektor ausgerichtet sein sollten;
13. betont die Notwendigkeit, bereits existierende Normen und Zertifizierungssysteme zu stärken, anstatt neue Normen und Zertifizierungssysteme aufzunehmen; stellt ferner fest, dass diese Normen und Zertifizierungssysteme den Handel den Regeln der Welthandelsorganisation entsprechen müssen;
14. betont, dass Entscheidungen über politische Maßnahmen in Bezug auf Wälder, den forstbasierten Sektor und die diesbezüglichen Wertschöpfungsketten evidenzbasiert sein müssen; erkennt an, dass eine nachhaltige und aktive Waldbewirtschaftung ein wirksamer Weg ist, um Waldschäden und Entwaldung vorzubeugen und die biologische Vielfalt zu erhalten;
15. betont, dass Initiativen entwickelt werden sollten, um Probleme außerhalb der Union anzugehen, wobei der Schwerpunkt auf den Tropen und den Faktoren außerhalb des Forstsektors liegen sollte, die zu nicht nachhaltigen Praktiken in den Wäldern, zu Entwaldung und zu Waldschädigung führen;
16. hält es für sehr wichtig, dafür zu sorgen, dass die Entwaldung in die politischen Dialoge auf Länderebene einbezogen wird, und die Partnerländer bei der Entwicklung und Umsetzung nationaler Rahmenbedingungen für die Forstwirtschaft und die nachhaltige Forstwirtschaft zu unterstützen; betont, dass diese nationalen Rahmen den nationalen Bedarf und die globalen Verpflichtungen widerspiegeln müssen; hält es für notwendig, Anreizmechanismen für Kleinbauern einzuführen, um das Ökosystem und die Produkte der nachhaltigen Forst- und Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern;
17. hält es für dringend notwendig, die Mechanismen zu verbessern, die dazu beitragen würden, die Quelle oder den Ursprung des im Binnenmarkt in den Verkehr gebrachten gewonnenen Holzmaterials zu identifizieren,
18. weist darauf hin, dass mit freiwilligen Maßnahmen und Programmen allein die Entwaldung und die Waldschädigung nicht gestoppt werden können; ist der Ansicht, dass die Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht in diesem Zusammenhang ein mögliches Instrument darstellen, mit dem dafür gesorgt wird, dass auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebrachte waldgefährdende Rohstoffe Lieferketten haben, die

nicht aus Entwaldung und anderen Tätigkeiten stammen, die die Umwelt- und Menschenrechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, einschließlich Frauen, verletzen oder die Waldschädigung sowie die Umwandlung oder Verschlechterung natürlicher Ökosysteme im Einklang mit internationalen Standards und Verpflichtungen verursachen; fordert die Kommission erneut auf, diesbezüglich einen Vorschlag für einen Rechtsrahmen der Union auf der Grundlage der Sorgfaltspflicht und einer Folgenabschätzung vorzulegen, die sich insbesondere auf KMU konzentriert; betont, dass sichergestellt werden muss, dass der neue Rechtsrahmen Chancen für KMU schafft und nicht zu einem übermäßigen Verwaltungsaufwand führt;

- in die Anlage zu seinem Entschließungsantrag folgende Empfehlungen aufzunehmen:
  19. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob das Copernicus-Satellitensystem verstärkt für die Waldüberwachung und die Verhütung von Waldbränden und Waldschäden genutzt werden kann, auch was die Überwachung und Ermittlung der Ursachen für Brände und Waldschädigung, Entwaldung und die Umstellung von Ökosystemen Sicherstellung einer direkten Quelle offener Daten für KMU und Start-ups betrifft;
  20. ersucht die Kommission, die Schaffung eines Frühwarnmechanismus zu prüfen, mit dem Verbraucher, Behörden und Unternehmen, die Rohstoffe aus von Entwaldung bedrohten Gebieten beziehen, informiert werden.
  21. fordert die Kommission auf, die Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, zu verstärken, um sicherzustellen, dass sie sich dem Grundsatz der verantwortungsvollen Bewirtschaftung der Wälder, der verantwortungsvollen Beschaffungsmethoden und der nachhaltigen Produktion verpflichtet fühlen.
  22. fordert die Kommission auf, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten für strengere Normen und Zertifizierungssysteme zu sorgen, die dazu beitragen, entwaldungsfreie Rohstoffe zu ermitteln und zu fördern;
  23. fordert die Kommission auf, die Transparenz der Lieferketten zu erhöhen, das Risiko der Entwaldung für Industrie und Verbraucher zu minimieren und es der Industrie und den Verbrauchern zu ermöglichen, ihren Beitrag zur Schaffung entwaldungsfreier Lieferketten zu leisten;
  24. empfiehlt der Kommission, den FLEGT-Aktionsplan der EU zu stärken, wobei der Schwerpunkt auf freiwilligen Partnerschaftsabkommen als entscheidende bilaterale Handelsabkommen mit Drittländern liegt, und ihn in die neue europäische Forststrategie aufzunehmen, um Drittländer zur Aufgabe der Entwaldungspolitik anzuregen;



## ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	28.5.2020
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+ :                48 - :                18 0 :                12
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	François Alfonsi, Nicola Beer, François-Xavier Bellamy, Hildegard Bentele, Tom Berendsen, Vasile Blaga, Michael Bloss, Manuel Bompard, Paolo Borchia, Marc Botenga, Markus Buchheit, Klaus Buchner, Martin Buschmann, Cristian-Silviu Buşoi, Jerzy Buzek, Carlo Calenda, Andrea Caroppo, Maria da Graça Carvalho, Ignazio Corrao, Josianne Cutajar, Nicola Danti, Pilar del Castillo Vera, Martina Dlabajová, Christian Ehler, Valter Flego, Niels Fuglsang, Lina Gálvez Muñoz, Claudia Gamon, Jens Geier, Nicolás González Casares, Bart Groothuis, Christophe Grudler, András Gyürk, Henrike Hahn, Robert Hajšel, Ivo Hristov, Ivars Ijabs, Romana Jerković, Eva Kaili, Seán Kelly, Izabela-Helena Kloc, Łukasz Kohut, Zdzisław Krasnodębski, Andrius Kubilius, Miapetra Kumpula-Natri, Thierry Mariani, Marisa Matias, Eva Maydell, Georg Mayer, Joëlle Mélin, Iskra Mihaylova, Dan Nica, Angelika Niebler, Ville Niinistö, Aldo Patriciello, Mauri Pekkarinen, Mikuláš Peksa, Tsvetelina Penkova, Morten Petersen, Markus Pieper, Clara Ponsatí Obiols, Sira Rego, Jérôme Rivière, Robert Roos, Sara Skytvedal, Maria Spyrali, Jessica Stegrud, Beata Szydło, Grzegorz Tobiszowski, Patrizia Toia, Evžen Tošenovský, Marie Toussaint, Isabella Tovaglieri, Henna Virkkunen, Pernille Weiss, Carlos Zorrinho
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Jutta Paulus, Edina Tóth

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

48	+
PPE	François-Xavier Bellamy, Hildegard Bentele, Tom Berendsen, Vasile Blaga, Cristian-Silviu Buşoi, Jerzy Buzek, Maria Da Graça Carvalho, Pilar Del Castillo Vera, Christian Ehler, András Gyürk, Seán Kelly, Andrius Kubilius, Eva Maydell, Angelika Niebler, Aldo Patriciello, Markus Pieper, Sara Skytvedal, Maria Spyraki, Edina Tóth, Henna Virkkunen, Pernille Weiss
Renew	Nicola Beer, Nicola Danti, Martina Dlabajová, Valter Flego, Claudia Gamon, Bart Groothuis, Christophe Grudler, Ivars Ijabs, Iskra Mihaylova, Mauri Pekkarinen, Morten Petersen
S&D	Carlo Calenda, Josianne Cutajar, Niels Fuglsang, Lina Gálvez Muñoz, Jens Geier, Nicolás González Casares, Robert Hajšel, Ivo Hristov, Romana Jerković, Eva Kaili, Łukasz Kohut, Miapetra Kumpula-Natri, Dan Nica, Tsvetelina Penkova, Patrizia Toia, Carlos Zorrinho

18	-
ECR	Robert Roos
GUE/NGL	Manuel Bompard, Marc Botenga, Marisa Matias, Sira Rego
ID	Thierry Mariani, Joëlle Mélin, Jérôme Rivière
NI	Martin Buschmann, Ignazio Corrao
Verts/ALE	François Alfonsi, Michael Bloss, Klaus Buchner, Henrike Hahn, Ville Niinistö, Jutta Paulus, Mikuláš Peksa, Marie Toussaint

12	0
ECR	Izabela-Helena Kloc, Zdzisław Krasnodębski, Jessica Stegrud, Beata Szydło, Grzegorz Tobiszowski, Evžen Tošenovský
ID	Paolo Borchia, Markus Buchheit, Andrea Caroppo, Georg Mayer, Isabella Tovaglieri
NI	Clara Ponsatí Obiols

Erläuterungen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

24.9.2020

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG**

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit  
mit Empfehlungen an die Kommission für einen EU-Rechtsrahmen zur Eindämmung und Umkehrung der von der EU verursachten weltweiten Entwaldung  
(2020/2006(INL))

Verfasser der Stellungnahme: Martin Häusling

(Initiative gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung)

### **VORSCHLÄGE**

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. stellt fest, dass mindestens 500 000 Menschen in der EU<sup>1</sup> und 13 Millionen Menschen weltweit<sup>2</sup> unmittelbar in der Forstwirtschaft beschäftigt sind, und dass diese Arbeitsplätze vor allem in ländlichen Gebieten zu finden sind;
2. weist darauf hin, dass die Wälder durch den Klimawandel und Brände weltweit stark unter Druck stehen; weist darauf hin, dass Wälder nicht nur wichtige Lebensräume für eine sehr große, aber rasch abnehmende Zahl von Tier- und Pflanzenarten weltweit darstellen, sondern auch wichtige Kohlenstoffspeicher und -senken; stellt fest, dass Wälder den Boden schützen, hydrologische Zyklen regulieren und im Rahmen geeigneter Abbau- und Bewirtschaftungspraktiken einen nachhaltigen Holzlieferanten darstellen können; betont daher, dass die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder von entscheidender Bedeutung ist, wenn es darum geht, Entwaldung und Waldschädigung zu stoppen, und dass es daher sinnvoll ist, sie in Drittländern zu fördern;
3. nimmt zur Kenntnis, dass die Waldfläche zwischen 1990 und 2015 weltweit um 129 Millionen Hektar zurückgegangen ist, was hauptsächlich auf die landwirtschaftliche Erzeugung zurückzuführen ist, von der ein Drittel in den Export geht; hebt hervor, dass auf Soja, Palmöl und Kakao 80 % der EU-Einfuhren aus entwaldeten Gebieten entfallen; weist darauf hin, dass trotz der weltweit rückläufigen Waldbedeckung die Fläche der Union, die von Forsten, Plantagen und Waldflächen bedeckt ist, zunimmt

---

<sup>1</sup> Eurostat-Datenbank zur Forstwirtschaft, abrufbar unter <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/forestry/data/database>

<sup>2</sup> <http://www.fao.org/rural-employment/agricultural-sub-sectors/forestry/de>

und mehr als 40 % ihres Gebiets abdeckt;

4. bedauert, dass 10 %<sup>3</sup> der weltweiten Entwaldung indirekt von der EU verursacht werden, insbesondere aufgrund der Abhängigkeit der EU von importiertem Palmöl für Biokraftstoffe und Lebensmittel, Soja für Futtermittel, Fleisch, Kakao, Mais, Holz usw.;
5. fordert die Kommission auf, in ihre Legislativvorschläge Definitionen für Entwaldungsfreiheit und keine Verschlechterung der Ökosysteme aufzunehmen, die sich in erster Linie auf die Hauptursachen für die Entwaldung konzentrieren sollten, darunter Rohstoffe wie Palmöl, Soja, Fleisch, Mais, Kautschuk, Kakao sowie Holz, das zur Papier- und Kraftstoffherstellung verwendet wird; betont, dass die Kommission dabei den damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen sowie den Rechten indigener Völker und lokaler Gemeinschaften besondere Aufmerksamkeit widmen sollte;
6. stellt ferner fest, dass die Veränderung und Zerstörung von Lebensräumen, die in natürliche Waldgebiete eingreifen, schwerwiegende Folgen für die Gesundheit von Mensch und Tier weltweit sowie Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben, insbesondere im Hinblick auf die Zunahme von Zoonosen (die in den letzten 30 Jahren 50 Pandemien verursacht haben, wie, zuletzt die COVID-19-Pandemie);
7. weist darauf hin, dass sich in den politischen Maßnahmen einiger Mitgliedstaaten ein fragmentierter und inkohärenter Rahmen für Wälder und Waldbewirtschaftung auf Unionsebene widerspiegelt, weshalb die Maßnahmen besser koordiniert werden sollten, um die Nachhaltigkeit zu fördern;
8. begrüßt ferner ein koordiniertes Vorgehen der Union gegen die weltweite Entwaldung und die Schädigung und übermäßige Nutzung von Wäldern und fordert die Union auf, im Rahmen des Pariser Klimaübereinkommens, der Ziele für nachhaltige Entwicklung sowie des Übereinkommens über die biologische Vielfalt Bestimmungen zum Schutz der Wälder und der natürlichen Ressourcen umzusetzen;
9. fordert die Union auf, beim Schutz der Wälder und der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich der biobasierten Produktion, auf internationaler Ebene eine starke und führende Rolle einzunehmen; erkennt an, dass dies erforderlich ist, um die Ziele der Bioökonomie-Strategie der EU zu erreichen, wofür auch der Entwaldung ein Ende bereitet werden muss, und gleichzeitig dem europäischen Grünen Deal und der EU-Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt gerecht zu werden;
10. fordert eine bessere Regierungsführung und solide Institutionen, um einen nachhaltigen Schutz und eine nachhaltige Waldbewirtschaftung zu gewährleisten, indem wirksame Kontroll- und Sanktionsmechanismen, auch gegen Korruption und illegalen Holzeinschlag, entwickelt werden;
11. begrüßt daher die Maßnahmen der Kommission in Bezug auf die biologische Vielfalt und das Klima im Zusammenhang mit Wäldern, die weltweit wichtige Kohlenstoffspeicher und -lagerstätten sind; fordert die Kommission auf, die internationalen Verpflichtungen der Union, die globalen Klima- und Biodiversitätsziele

---

<sup>3</sup> <https://ec.europa.eu/environment/forests/pdf/1.%20Report%20analysis%20of%20impact.pdf>

und die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erfüllen und die Einfuhr von Produkten mit hohem Entwaldungsrisiko, die aus Entwaldung und entwaldeten Gebieten, einschließlich landwirtschaftlicher Rohstoffe, stammen, in der Union zu regulieren und so eine nachhaltige Nahrungsmittelerzeugung und nachhaltigen Verbrauch zu fördern;

12. fordert, dass ein verbindlicher EU-Rechtsakt verabschiedet wird, mit dem unter Rücksichtnahme auf sozio-ökonomische Strukturen sichergestellt wird, dass alle Lieferketten von in die EU eingeführten und in der EU angebotenen Produkten weder mit Entwaldung und Zerstörung oder Umwandlung von Ökosystemen noch mit Menschenrechtsverletzungen einhergehen, auch im Hinblick auf die Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, die von Wäldern abhängig sind, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, darunter auch Frauen, Umweltschützer und Menschenrechtsaktivisten;
13. fordert, dass im Rahmen des europäischen Grünen Deals ein Ziel festgelegt wird, wonach der Entwaldung in der Union und der durch die Union verursachten indirekten Entwaldung und die Entwaldung bis 2030 ein Ende bereitet werden muss; fordert, dass für sämtliche Erzeugnisse, die aus Entwaldung hervorgehen, ein Verbot des Inverkehrbringens auf dem EU-Binnenmarkt gelten sollte;
14. fordert daher, dass mit EU-Rechtsvorschriften verpflichtende Sorgfaltspflichten für alle Akteure, darunter auch Geldgeber, die Rohstoffe oder Derivate, von denen Risiken für Wälder und Ökosysteme ausgehen, auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen oder vertreiben, eingeführt werden, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Rechte indigener Völker und gewohnheitsrechtliche kollektive Landnutzungsrechte gewahrt werden;
15. betont, dass ein derartiger EU-Rechtsakt über Sorgfaltspflichten mit einem strengen und wirksamen Durchsetzungsmechanismus einhergehen und gegebenenfalls verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen bei Verstößen vorsehen sollte;
16. betont, dass viele der betroffenen EU-Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette KMU sind, und fordert daher eine effektive KMU-freundliche Umsetzung, bei der der Verwaltungsaufwand auf das unvermeidbare Minimum reduziert wird; ist der Ansicht, dass ein Warnmechanismus für Unternehmen eingerichtet werden sollte, der diese warnt, wenn sie Einfuhren aus von Entwaldung bedrohten Gebieten tätigen;
17. fordert, dass Regierungen, Unternehmen, Erzeuger und die Zivilgesellschaft enger zusammenarbeiten, um politische Maßnahmen zu verabschieden und Rahmenbedingungen zu schaffen, die privatwirtschaftlichen Vorhaben förderlich sind;
18. fordert eine gegenseitige Unterstützung bei Schadensereignissen durch Forschung und Austausch, um an die geographischen Bedingungen angepasste Maßnahmen zu finden, die vor großflächigen Bränden schützen oder Schädlingsbefall vorbeugen können;
19. betont, dass Aufforstung einen wichtigen Beitrag zur Behebung der durch die Entwaldung verursachten Probleme leisten kann, obwohl sie diese nur teilweise ausgleichen kann; betont, dass weltweit dringend dafür gesorgt werden muss, dass vorrangig Primärwälder geschützt werden, da aufgeforstete oder neu angepflanzte Wälder nicht das gleiche Maß an biologischer Vielfalt, Kohlenstoffsinken, Bodenschutz

und sonstigen Ökosystemleistungen und -funktionen wie Primärwälder erbringen und diese nicht ersetzen können;

20. spricht sich daher nachdrücklich dafür aus, dass insbesondere dort, wo Primärwälder zerstört wurden, Maßnahmen und Projekte zur Anpflanzung von Bäumen und Wiederaufforstung umgesetzt werden, wobei im Hinblick auf den Klimawandel insbesondere einheimische und für die Fauna förderliche Arten verwendet werden sollten; stellt fest, dass eine wirksame, nachhaltige und ordnungsgemäß bewirtschaftete Aufforstung zusätzlich zum Schutz und zur Wiederherstellung von Wäldern dazu beitragen kann, die Kohlenstoffbindung zu erhöhen, die Landwirtschaft zu ergänzen und die biologische Vielfalt zu fördern, und dass durch eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder das Risiko und das Ausmaß von Waldbränden verringert werden kann; betont ferner die wichtige Rolle der Uferwälder bei der Stabilisierung von Flussufern, wodurch das Hochwasserrisiko verringert und die Wasserqualität verbessert wird, indem die Abflüsse von angrenzenden Flächen filtriert und die Wassertemperaturen reguliert werden, was der biologischen Vielfalt zugutekommt;
21. begrüßt Maßnahmen zur Anpassung von Anpflanzungen an den Klimawandel; nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass in vielen Ländern bereits die Erhöhung der Anzahl widerstandsfähiger einheimischer Baumarten in gesunden und artenreichen Wäldern empfohlen und praktiziert wird;
22. hebt die Bedeutung der Agrarforstwirtschaft hervor, bei der auf ein und derselben Fläche Bäume angepflanzt und Landwirtschaft betrieben wird, wodurch die Gesamtproduktivität gesteigert und mehr Biomasse erzeugt wird, die Böden erhalten und wiederhergestellt werden und weitere wertvolle Ökosystemleistungen erbracht werden; weist darauf hin, dass die Wälder und die Agrarforstwirtschaft eine hohe Bedeutung für die globale Ernährungssicherung haben und für viele Kleinbauern und Gemeinschaften eine der wichtigsten Einkommensquellen darstellen; betont, dass Maßnahmen zum Walderhalt und zur Wiederaufforstung zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen in ländlichen Regionen führen;
23. betont die Bedeutung von Schulungen in der Union und in Drittländern im Bereich der nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern und Plantagen und der nachhaltigen Agrarforstwirtschaft, auch im Hinblick auf eine geschlossene Pflanzendecke; ist der Ansicht, dass dies ein wesentlicher Faktor ist, um sowohl die biologische Vielfalt als auch das Einkommen der vom Wald lebenden Gemeinschaften und der Bauern, die Agrarforstwirtschaft betreiben, sicherzustellen;
24. stellt fest, dass freiwillige Regelungen zwar ein nützliches Instrument sind, um der weltweiten Entwaldung in Ländern außerhalb der Union Einhalt zu gebieten, da sie dazu beitragen können, die öffentliche Meinung gegen den Konsum von Gütern und Dienstleistungen, die der Entwaldung Vorschub leisten, zu richten, dass aber freiwillige Maßnahmen allein bislang nicht ausgereicht haben, um der Entwaldung oder dem Beitrag der Union zur weltweiten Entwaldung, die durch die Einfuhr von Waren und Dienstleistungen, die mit der Gefahr der Entwaldung einhergehen, in die Union verursacht werden, ein Ende zu bereiten; vertritt die Auffassung, dass zusätzlich zu verbindlichen Rechtsvorschriften auch nichtlegislative Initiativen, wie die Zusammenarbeit mit Drittstaaten, genutzt werden sollten, um gegen die weltweite Entwaldung vorzugehen;

25. fordert daher die Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Zertifizierung von entwaldungsfreien Erzeugnissen, das die Transparenz der Lieferketten in der EU verbessern und die Förderung von Produkten ermöglichen würde, deren Herstellung keine Entwaldung vorausging, wobei ein solches System auf bestehenden Ansätzen und einer eindeutigen Definition des Begriffs „entwaldungsfreie Lieferkette“ basieren sollte;
26. fordert die EU auf, entwaldungsfreie Lieferketten und eine bessere Wertschöpfung unter angemessener Berücksichtigung von Menschen-, Arbeits- und Landnutzungsrechten sowie der Ernährungssicherung und fairer Einkommen zu fördern;
27. weist auf die Verantwortung der Regierungen in Bezug auf die Bekämpfung der Entwaldung und der Umwandlung von Ökosystemen hin, die von externen Akteuren allein nicht hinreichend bewältigt werden kann; betont daher, dass inklusive Partnerschaften zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Drittstaaten andererseits wichtig sind, um ein nachhaltiges Landmanagement, eine nachhaltige Landwirtschaft und ein verantwortungsvolles Regierungshandeln – insbesondere im Hinblick auf Land- und Waldbesitzrechte – zu stärken;
28. fordert eine Intensivierung der weltweiten Zusammenarbeit im Hinblick auf einen besseren Wissens- und Erfahrungsaustausch zur Verbesserung der Nachhaltigkeit bei der Bewirtschaftung multifunktionaler Wälder;
29. ist der Auffassung, dass die Einrichtung einer Plattform für den Austausch zwischen den verschiedenen Akteuren und den Mitgliedstaaten über Entwaldung, Waldschädigung und eine nachhaltige Erhöhung der weltweiten Waldbedeckung eine wichtige Ergänzung zu einem Rechtsakt über Sorgfaltspflichten darstellt und allen Akteuren dabei helfen könnte, diese Probleme anzugehen; fordert, dass alle relevanten internationalen Akteure die Möglichkeit erhalten sollten, diese Plattform aktiv zu nutzen;
30. fordert die EU daher auf, internationale Allianzen mit Drittländern zum Schutz der Wälder aufzubauen und eine konsequente Politik zu verfolgen, die auf eine Beendigung der Entwaldung, eine integrierte Flächennutzungsplanung, transparente Landbesitzverhältnisse und die Verhinderung der Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftliche Flächen abzielt; fordert in diesem Zusammenhang, dass auf internationaler Ebene im Rahmen globaler Waldschutzvereinbarungen und in enger Zusammenarbeit mit europäischen Regierungen und internationalen Akteuren finanzielle Mittel bereitgestellt werden;
31. unterstützt einen regelmäßigen Informationsaustausch mit Drittstaaten zur Förderung des Verbrauchs von und des Handels mit Holz und Holzprodukten, die aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen;
32. ist der Auffassung, dass Rückverfolgbarkeit und Transparenz von wesentlicher Bedeutung sind, wenn sichergestellt werden soll, dass nur Produkte nachhaltigen Ursprungs auf dem Binnenmarkt angeboten werden können, von denen bekannt ist, dass sie nicht mit Entwaldung, der Umwandlung und Schädigung von Ökosystemen und Menschenrechtsverletzungen einhergehen; hält es für einen ergänzenden, aber wichtigen ersten Schritt, ein weithin anerkanntes System für die Zertifizierung und Kennzeichnung von in die Union eingeführten entwaldungsfreien land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse einzuführen, das die Transparenz der Lieferkette in

der Union erhöhen und insbesondere über die Auswirkungen ihres Anbaus, ihrer Verarbeitung und ihres Transports auf die Umwelt und die Menschenrechte Auskunft geben würde; ist der Ansicht, dass eine verpflichtende Kennzeichnung der nachhaltigen Holzgewinnung fundierte Verbraucherentscheidungen sicherstellen und den Konsum nachhaltig erzeugter Produkte fördern kann;

33. fordert die Kommission auf, den Entwaldungsfußabdruck der Holzindustrie und von Unternehmen, die an der Einfuhr von Gütern aus von Entwaldung bedrohten Gebieten beteiligt sind, zu bewerten und offenzulegen, um in internationalen Lieferketten für mehr Transparenz zu sorgen und zu einem besseren Verständnis dieser Lieferketten beizutragen und die Umsetzung nachhaltiger Lösungen für die Holznutzung zu fördern;
34. fordert, dass in die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge Sorgfaltspflichten für potenzielle Lieferanten und ein Verbot des Erwerbs von importierten Erzeugnissen, deren Herstellung mit Entwaldung einherging, aufgenommen werden; weist darauf hin, dass ein solches Überprüfungssystem darüber hinaus Vorteile im Hinblick auf die Bekämpfung von Betrug, Korruption und Kartellpraktiken bieten und zugleich logistische Maßnahmen im Zusammenhang mit illegalem Holzeinschlag erschweren würde;
35. weist darauf hin, dass zur Vermeidung von Preisdumping und zur Sicherstellung einer nachhaltigen Holznutzung, zur Verhinderung der Verbreitung bilateraler Abkommen, die auf Holzpreisdumping beruhen, sowie zur Vermeidung eines weiteren Holzeinschlags Abhilfemaßnahmen in Erwägung gezogen werden sollten, wie etwa die Einrichtung eines gemeinsamen Holzauktionssystems, damit zurückverfolgt werden kann, woher die Ware stammt, und Klima-, Biodiversitäts- und Menschenrechtsaspekte in die Preisfindung einbezogen werden können;
36. ist der Auffassung, dass die EU die Verwendung von Holz, Holzprodukten oder forstwirtschaftlicher Biomasse aus nachhaltiger, lokaler Produktion fördern sollte, um den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu minimieren, der durch den Transport von aus Drittländern eingeführten Gütern verursacht wird, und um eine nachhaltige lokale Produktion und Beschäftigung zu stimulieren;
37. fordert, dass Konzepte für eine nachhaltige Zukunft der weltweiten Wälder erarbeitet werden müssen, die wirtschaftliche und ökologische Interessen unter einen Hut bringen, da für viele Länder der Waldbestand eine wichtige Ressource darstellt und diese nicht freiwillig bereit sind darauf zu verzichten;
38. betont, dass nachhaltige Ernährungsweisen gefördert werden müssen, indem die Verbraucher stärker für die Auswirkungen ihres Konsumverhaltens sensibilisiert werden und Informationen über Ernährungsweisen bereitgestellt werden, die besser für die menschliche Gesundheit sind und sich weniger auf die Umwelt auswirken;
39. erinnert daran, dass die Einfuhr großer Mengen aus Entwaldung gewonnener landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die EU nicht im Widerspruch zu den Verpflichtungen der EU zur Bekämpfung der Entwaldung und Gewährleistung der Menschenrechte stehen darf; ist der Auffassung, dass die Einhaltung der EU-Vorschriften in Verbindung mit Schutzklauseln für den Fall ihrer Nichteinhaltung eine notwendige Voraussetzung für sämtliche Handelsgespräche der EU bilden sollte; fordert, dass sowohl Lebensmittelsicherheits- und Tierschutzstandards als auch



verbindliche und durchsetzbare umwelt- und sozialpolitische Bestimmungen im Hinblick die Entwaldung in sämtliche Handelsabkommen aufgenommen werden, um die Wälder, die natürlichen Ökosysteme und die Menschenrechte, insbesondere kollektive Landnutzungsrechte, zu schützen; fordert die Kommission auf, die derzeitigen Freihandelsabkommen im Hinblick auf solche Standards weiterhin genau zu überwachen und durchzusetzen;

40. fordert die Kommission auf, dem in ihrer Mitteilung zum europäischen Grünen Deal angekündigten Grundsatz der Schadensvermeidung Rechnung zu tragen und Maßnahmen vorzuschlagen, um gegebenenfalls schädliche Auswirkungen zu bekämpfen, und die bestehenden Freihandelsabkommen zu aktualisieren; fordert, dass die Handelspartner verbindlichen und durchsetzbaren Bestimmungen und Anreizen unterworfen werden, mit denen sichergestellt wird, dass keine Erzeugnisse eingeführt werden, die mit Entwaldung oder Menschenrechtsverletzungen einhergehen; bedauert zutiefst, dass solche Bestimmungen nicht umfassend in die Verhandlungen über das Abkommen zwischen der EU und dem Mercosur einbezogen wurden, und fordert, dass Handelsabkommen und laufende Verhandlungen dahingehend aktualisiert werden, dass solche Bestimmungen umfassend einbezogen werden;
41. fordert daher in Übereinstimmung mit den von der EU eingegangenen Klimaschutz-, Biodiversitäts-, Entwaldungs- und Menschenrechtsverpflichtungen weitere oder wiederaufgenommene Verhandlungen über Freihandelsabkommen, sofern solche Bestimmungen noch nicht enthalten sind;
42. betont, dass die Kommission künftig in ihren Folgenabschätzungen die Auswirkungen von Handelsabkommen auf die Wälder systematisch berücksichtigen und die Ergebnisse der Ex-ante-Bewertungen bei der Festlegung der Bedingungen und Mandate für Verhandlungen über Handelsabkommen berücksichtigen sollte; ist der Ansicht, dass die Einhaltung des Übereinkommens von Paris bei allen Handelsabkommen mit Drittstaaten zu einer zwingenden Voraussetzung gemacht werden sollte;
43. fordert die Kommission auf, Anreizmechanismen für Landwirte zu schaffen, um das Angebot an nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen zu verbessern und gleichzeitig die Ökosysteme zu erhalten und zu stärken;
44. fordert die Union auf, die Abhängigkeit von Rohstoffeinfuhren, die ein Risiko für Wälder und Ökosysteme darstellen, zu verringern; weist darauf hin, dass Sojaerzeugnisse, die von gerodeten Waldflächen stammen und in der EU als Tierfutter verwendet werden, einen wichtigen Beitrag zur weltweiten Entwaldung und den damit verbundenen Emissionen leisten und beinahe für die Hälfte der durch die Importe der EU indirekt verursachten Entwaldung verantwortlich sind<sup>4</sup>;
45. fordert ferner die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, lokal gewonnene pflanzliche Proteine, die Weidehaltung sowie auf legale und nachhaltige Weise erzeugte Futtermittel zu fördern, insbesondere durch die Umsetzung und Weiterentwicklung des Proteinplans der Union, durch Förderung von Innovationen und durch Verfolgung einer Politik, die es ermöglicht, dass die Viehzucht in der Union mit den verfügbaren Landressourcen der Union in Einklang gebracht wird; empfiehlt der Union und den Mitgliedstaaten ferner, ihr heimisches Produktionspotenzial zu bewerten und

---

<sup>4</sup> <http://ec.europa.eu/environment/forests/pdf/1.%20Report%20analysis%20of%20impact.pdf> S. 23-24

Maßnahmen zu planen, die darauf abzielen, die Konsumnachfrage in der EU umfassend zu decken und dazu beizutragen, die Abhängigkeit von Einfuhren zu verringern;

46. begrüßt, dass die Herstellung von Biokraftstoffen aus Rohstoffen, die zur Entwaldung beitragen, bis 2030 eingestellt werden soll; stellt ferner fest, dass Palmöl in einer Reihe von Industriezweigen, einschließlich der Lebensmittelverarbeitung, verwendet wird; bringt seine Besorgnis über die Täuschung der Verbraucher zum Ausdruck, beispielsweise die Verwendung von Palmöl in Milchersatzprodukten;
47. fordert die Kommission daher auf, verantwortungsvolle Nahrungsmittel- und Futtermittelverbrauchsmuster zu fördern, die die Abhängigkeit von indirekt zur Entwaldung beitragenden Erzeugnissen und den ökologischen Fußabdruck der Union weiter verringern;
48. betont ferner, dass die Lieferketten verkürzt und die lokale Erzeugung von Eiweißpflanzen und Rohstoffen ausgebaut und gefördert werden müssen, um die Nahrungsmittelsouveränität sowohl der Union als auch ihrer Partnerländer zu fördern; fordert, dass diese Punkte in den COVID-19-Wiederaufbauplan aufgenommen werden;
49. spricht sich dafür aus, stickstoffbindende Pflanzen, Leguminosen und Eiweißpflanzen im Rahmen der neuen GAP-Strategiepläne unter anderem mittels Fruchtfolge, Konditionalität, Öko-Regelungen, Agrarumweltmaßnahmen, neuen sektorspezifischen Interventionen und gekoppelter Stützung zu fördern, um die Selbstversorgung der Union im Bereich Eiweißpflanzen zu verbessern und gleichzeitig zur Verwirklichung der Ziele der Biodiversitätsstrategie und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ beizutragen; weist ferner darauf hin, dass das Einkommen und die Rentabilität der Viehzucht mit dem Produktionsniveau vereinbar sein sollten, das durch Weidehaltung oder einheimische Futterpflanzen aufrechterhalten werden kann; fordert, dass innovative Produktionssysteme und -methoden weiter erforscht und gefördert werden, mit denen externe Ressourcen und Kosten gesenkt werden können, zum Beispiel Weidesysteme wie die Umtriebsbeweidung, auch wenn dadurch das Produktionsvolumen geringer ausfallen könnte;
50. weist darauf hin, dass das Parlament seit Dezember 2015 40 Einwände gegen die Einfuhr von genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln angenommen hat, von denen sich elf auf die Einfuhr von gentechnisch verändertem Soja bezogen; weist darauf hin, dass einer der Gründe für die Erhebung von Einwänden gegen diese Einfuhren die mit dem Anbau verbundene Entwaldung in Ländern wie Brasilien und Argentinien war, wo Soja im Hinblick auf die Verwendung von Pestiziden fast ausschließlich genetisch verändert ist; weist darauf hin, dass aus einer kürzlich veröffentlichten wissenschaftliche Studie von Forschern aus der gesamten Union, die einer Peer-Review unterzogen wurde, hervorgeht, dass die Union aufgrund ihrer Sojaeinfuhren aus Brasilien den weltweit größten CO<sub>2</sub>-Fußabdruck hat und dieser um 13,8 % höher ausfällt als der Fußabdruck Chinas, das der größte Importeur von Soja ist, was auf den größeren Anteil von Emissionen durch indirekt verursachte Entwaldung zurückzuführen ist<sup>5</sup>; weist zudem darauf hin, dass Soja der Kommission zufolge seit Langem die

---

<sup>5</sup> Vgl.: Escobar, N., Tizado, E.J., zu Ermgassen, E.K., Löfgren, P., Börner, J., & Godar, J. (2020), „Spatially-explicit footprints of agricultural commodities: Mapping carbon emissions embodied in Brazil's soy exports“ [Räumlich explizite Fußabdrücke von Agrarrohstoffen: Abbildung der in den Sojaausfuhren Brasiliens enthaltenen CO<sub>2</sub>-Emissionen], *Global Environmental Change*, Bd. 62, 102067

Hauptursache für die von der Union indirekt verursachte weltweite Entwaldung und die damit verbundenen Emissionen ist, da sie fast für die Hälfte der gesamten durch Einfuhren in die Union indirekt verursachten Entwaldung verantwortlich ist<sup>6</sup>;

51. fordert einen kohärenten politischen Rahmen, der die kürzlich veröffentlichten Strategien des europäischen Grünen Deals „Vom Hof auf den Tisch“ und die Bioökonomie-Strategie der EU sowie die Mitteilung der Kommission vom 28. November 2018 mit dem Titel „Ein sauberer Planet für alle – eine europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft“ umfasst, die auf bestehenden Systemen wie dem Aktionsplan für Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT) beruht; fordert daher, dass die Beteiligung der betroffenen Rechteinhaber an FLEGT sichergestellt wird, unter anderem von indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften, insbesondere von Frauen und Umwelt- und Menschenrechtsverteidigern;
52. fordert die Umsetzung und Verbesserung der Waldgesetzgebung und der Ausfuhrbestimmungen für Holz und Holzprodukte, zum Beispiel mithilfe durchsetzbarer Nachhaltigkeitskriterien;
53. fordert einen umfassenderen Ansatz innerhalb der Union, bei dem die Union die lokalen Behörden direkt bei der Aufforstung und nachhaltigen Waldbewirtschaftung unterstützt; fordert insbesondere, dass die Union bei der Unterstützung der lokalen und regionalen Behörden bei der Durchsetzung der geltenden Waldschutzvorschriften eine stärkere Rolle einnimmt;
54. fordert Einheitlichkeit und Kohärenz zwischen den Maßnahmen der Union innerhalb und außerhalb der EU; verweist auf den Ausblick der Europäischen Umweltagentur<sup>7</sup>, in dem festgestellt wird, dass die Union viele ihrer Umweltziele für 2020 verfehlen wird, und betont wird, dass auch die Wälder in der Union Belastungen ausgesetzt sind, wie hohen Entnahmekoten, Umweltverschmutzung, Klimawandel und invasiven gebietsfremden Arten; fordert eine konsequente Umsetzung und Durchsetzung der EU-Holzverordnung und der Natura-2000-Richtlinien in der gesamten Union, auch durch eine frühzeitige Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren;
55. fordert daher die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung einzusetzen, mit der sichergestellt wird, dass im Einklang mit den neuen Wald- und Biodiversitätsstrategien der Union ehrgeizige Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Wäldern und anderen natürlichen Ökosystemen zur Anwendung kommen, und zwar sowohl in der Union als auch weltweit; ist insbesondere der Ansicht, dass auch der armutsbedingten Nutzung von Holzbiomasse aus Wäldern als Heizstoff entgegengewirkt werden muss, auch durch die Förderung umweltfreundlicher Alternativen;
56. nimmt das nicht nachhaltige Niveau des Verbrauchs von Rohstoffen einschließlich

---

<https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0959378019308623>).

<sup>6</sup> Vgl.: Technischer Bericht 2013-063 der Kommission: „Die Auswirkungen des Verbrauchs in der EU auf die Entwaldung: Umfassende Analyse der Auswirkungen des Verbrauchs in der EU auf die Entwaldung“, von der Kommission (GD ENV) finanzierte und von VITO, dem IIASA, dem HIVA und dem IUCN NL durchgeführte Studie, <http://ec.europa.eu/environment/forests/pdf/1.%20Report%20analysis%20of%20impact.pdf>, S. 23–24.

<sup>7</sup> Ref. 1e - Bericht der Europäischen Umweltagentur, „Die Umwelt in Europa – Zustand und Ausblick 2020“.

fossiler Brennstoffe in der Union zur Kenntnis und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Auswirkungen der Nutzung landwirtschaftlich gewonnener Biokraftstoffe auf die Landnutzungsänderung und die Entwaldung in der Welt umfassend zu berücksichtigen; betont, dass die Nachhaltigkeit der Rohstoffnutzung in der Union mithilfe der biologischen Kreislaufwirtschaft beträchtlich verbessert werden könnte, und dass gehandelt werden muss, um die Abhängigkeit von Einfuhren zu verringern, die mit einem Entwaldungsrisiko verbunden sind; stellt fest, dass eine ressourceneffiziente Hierarchie der Nutzung von besonderer Bedeutung ist, um die Kohlenstoffsinken der Wälder und die Funktionen der biologischen Vielfalt zu schützen; ist der Ansicht, dass die großflächige Verbrennung von Holz als Brennstoff im Hinblick auf Klimaschutz, Kohlenstoffsinken und effiziente Ressourcennutzung in einer Kreislaufwirtschaft keinen Sinn macht;

57. ist der Auffassung, dass die großflächige Verwendung von Biokraftstoffen in der Union mit ausreichenden Nachhaltigkeitskriterien verknüpft werden muss, um direkten und indirekten Landnutzungsänderungen (ILUC), einschließlich der Entwaldung, vorzubeugen; stellt ferner fest, dass die derzeitigen Kriterien den bei der Herstellung von Biokraftstoffen zum Einsatz kommenden fossilen Rohstoffen nicht ausreichend Rechnung tragen; fordert daher eine Überwachung und Bewertung der Auswirkungen der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie während ihrer laufenden Umsetzung, unter anderem im Hinblick auf die Wirksamkeit der Nachhaltigkeitskriterien für Bioenergie; weist darauf hin, dass lokale Rohstofflieferketten wichtig sind, um langfristige Nachhaltigkeit zu erreichen;
58. betont, dass trotz der Zunahme der Wald- und Plantagenflächen in der Union durch die zunehmende Verwendung von Holz zur Erzeugung von Biokraftstoffen und Bioenergie weltweit Druck auf die Wälder ausgeübt wird; weist daher darauf hin, dass ausgewiesene Naturschutzgebiete weltweit respektiert werden müssen; betont, dass die Union nur nachhaltig bewirtschaftete Wälder und Landnutzung fördern sollte, um sicherzustellen, dass der Verbrauch in der Union uneingeschränkt nachhaltig ist; fordert die Kommission auf, die Maßnahmen zur nachhaltigen Erzeugung und Nutzung von Holzbrennstoffen einer kritischen Bewertung zu unterziehen, unter anderem im Hinblick auf die große Menge von in die Union eingeführten Holzpellets, und die Risiken anzugehen, die sich aus solchen Einfuhren für die Wälder in Drittstaaten ergeben;
59. spricht sich dafür aus, die Herstellung von Biokraftstoffen aus Rohstoffen, die zur Entwaldung beitragen, bis 2030 einzustellen; fordert daher die Kommission auf, bis 2021 die diesbezüglichen Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/807 der Kommission<sup>8</sup> zu überprüfen und sie unverzüglich auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, des Vorsorgeprinzips und einer detaillierten Folgenabschätzung zu überarbeiten, um den schrittweisen Ausstieg aus allen Biokraftstoffen mit hohem ILUC-Risiko, darunter auch Palmöl und Sojaöl, sicherzustellen und der Verpflichtung der Union zur Beendigung und Umkehrung des

---

<sup>8</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/807 der Kommission vom 13. März 2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Bestimmung der Rohstoffe mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen, in deren Fall eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist, und die Zertifizierung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen mit geringem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen (ABl. L 133, vom 21.5.2019, S. 1).

weltweiten Verlusts an biologischer Vielfalt nachzukommen;

60. betont, wie wichtig es ist, die politischen Maßnahmen im Rahmen des europäischen Grünen Deals mit den Anreizen und Faktoren zu verknüpfen, die zu Entwaldung führen, indem die Auswirkungen der Entwaldung in den Bereichen Umwelt, Soziales und Menschenrechte angegangen werden und so die langfristige Vision einer klimaneutralen Wirtschaft verwirklicht werden kann;
61. betont die Bedeutung eines gemeinsamen und kostenlosen Beobachtungssystems, das mit internationalen Partnern und Gremien wie den Vereinten Nationen interagiert und mit ihnen zusammenarbeitet, um die weltweite Überwachung der Entwaldung, der Waldschädigung und der Veränderungen der weltweiten Waldbedeckung auf der Grundlage von Satellitendaten zu überwachen, die es den Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern und Bürgern ermöglichen, die Entwaldung und die Umwandlung von Lebensräumen, insbesondere in Schutzgebieten, in Echtzeit zu erfassen und den Zustand der Waldbedeckung zu überwachen;
62. regt beispielsweise an, mithilfe des Copernicus-Satellitensystems weltweit (innerhalb und außerhalb der Union) Waldbrände, Waldschäden, Erdbeben und Bodenerosion sowie die Umwandlung von Wald- und Savannen-Ökosystemen und -Lebensräumen zu überwachen; weist darauf hin, dass dies durch andere Überwachungsinstrumente ergänzt werden sollte, um die damit zusammenhängenden Verletzungen von Menschenrechten und Landnutzungsrechten aufzudecken und zeitnahe, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Bekämpfung der Ursachen;
63. fordert die Einrichtung von Frühwarnsystemen zur Benachrichtigung von Behörden, Unternehmen (darunter auch Systeme Dritter) und Verbrauchern über Rohstoffe, die aus Gebieten stammen, in denen ein Risiko der Umwandlung von Ökosystemen im Zusammenhang mit dem Verlust und der Verschlechterung von Wäldern und Savannen besteht, sowie aus Gebieten, in denen Menschenrechte verletzt wurden, sowie zur Unterstützung bei der Bewältigung dieser Probleme durch Intensivierung des Dialogs und des Datenaustauschs mit den jeweiligen Drittstaaten;
64. begrüßt die von der Kommission in ihrer Mitteilung zur Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ vorgeschlagene Einrichtung einer Beobachtungsstelle für die Entwaldung; hält es jedoch für notwendig, dass dem Parlament und dem Rat alle zwei Jahre ein Bericht über die weltweite Entwaldung vorgelegt wird, der sich auf den globalen Bericht der FAO über die Waldressourcen<sup>9</sup> und die „Global Forest Watch Commodities“<sup>10</sup> stützt, um geeignete Maßnahmen im Hinblick auf die Intensivierung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten und Sicherstellung von Handelsbeschränkungen auf Unionsebene zu ergreifen;
65. weist darauf hin, dass eine nachhaltige Intensivierung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie eine planmäßige Landnutzung und Landbewirtschaftung für viele kleinbäuerlichen Betriebe unabdingbar ist;
66. fordert eine solide finanzielle Unterstützung und attraktive Programme für Maßnahmen zur Wiederaufforstung von geschädigten Flächen und von Flächen, die für die

---

<sup>9</sup> <http://www.fao.org/forest-resources-assessment/en/>

<sup>10</sup> <https://www.wri.org/resources/maps/global-forest-watch-commodities>

Landwirtschaft ungeeignet sind;

## ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	22.9.2020
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:                38 -:                1 0:                 9
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Mazaly Aguilar, Clara Aguilera, Atidzhe Alieva-Veli, Álvaro Amaro, Attila Ara-Kovács, Carmen Avram, Adrian-Drağoş Benea, Benoît Biteau, Mara Bizzotto, Daniel Buda, Isabel Carvalhais, Asger Christensen, Angelo Ciocca, Ivan David, Paolo De Castro, Jérémy Decerle, Salvatore De Meo, Herbert Dorfmann, Luke Ming Flanagan, Cristian Ghinea, Dino Giarrusso, Francisco Guerreiro, Martin Häusling, Martin Hlaváček, Krzysztof Jurgiel, Jarosław Kalinowski, Elsi Katainen, Gilles Lebreton, Norbert Lins, Chris MacManus, Marlene Mortler, Ulrike Müller, Maria Noichl, Juozas Olekas, Pina Picierno, Maxette Pirbakas, Eugenia Rodríguez Palop, Bronis Ropé, Bert-Jan Ruissen, Petri Sarvamaa, Simone Schmiedtbauer, Annie Schreijer-Pierik, Veronika Vrecionová, Juan Ignacio Zoido Álvarez
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Claude Gruffat, Christine Schneider, Michaela Šojdřová, Marc Tarabella

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

38	+
ECR	Mazaly Aguilar, Krzysztof Jurgiel, Veronika Vrecionová
GUE/NGL	Luke Ming Flanagan, Chris MacManus, Eugenia Rodríguez Palop
ID	Ivan David
NI	Dino Giarrusso
PPE	Álvaro Amaro, Daniel Buda, Salvatore De Meo, Jarosław Kalinowski, Norbert Lins, Marlene Mortler, Christine Schneider, Annie Schreijer-Pierik, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Michaela Šojdrová
RENEW	Asger Christensen, Jérémy Decerle, Cristian Ghinea, Martin Hlaváček, Ulrike Müller
S&D	Clara Aguilera, Attila Ara-Kovács, Carmen Avram, Adrian-Dragoş Benea, Isabel Carvalhais, Paolo De Castro, Maria Noichl, Juozas Olekas, Pina Picierno, Marc Tarabella
VERTS/ALE	Benoît Biteau, Claude Gruffat, Francisco Guerreiro, Martin Häusling, Bronis Ropé

1	-
PPE	Simone Schmiedtbauer

9	0
ECR	Bert-Jan Ruissen
ID	Mara Bizzotto, Angelo Ciocca, Gilles Lebreton, Maxette Pirbakas
PPE	Herbert Dorfmann, Petri Sarvamaa
RENEW	Atidzhe Alieva-Veli, Elsi Katainen

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltungen



## ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	1.10.2020						
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 100px;">+:</td> <td style="text-align: right;">45</td> </tr> <tr> <td>-:</td> <td style="text-align: right;">11</td> </tr> <tr> <td>0:</td> <td style="text-align: right;">25</td> </tr> </table>	+:	45	-:	11	0:	25
+:	45						
-:	11						
0:	25						
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	<p>Nikos Androulakis, Bartosz Arłukowicz, Margrete Auken, Simona Baldassarre, Marek Paweł Balt, Traian Băsescu, Aurelia Beigneux, Monika Beňová, Sergio Berlato, Alexander Bernhuber, Malin Björk, Simona Bonafè, Delara Burkhardt, Pascal Canfin, Sara Cerdas, Mohammed Chahim, Tudor Ciuhodaru, Nathalie Colin-Oesterlé, Miriam Dalli, Esther de Lange, Marco Dreosto, Bas Eickhout, Eleonora Evi, Agnès Evren, Fredrick Federley, Pietro Focchi, Catherine Griset, Jytte Guteland, Teuvo Hakkarainen, Martin Hojsík, Pär Holmgren, Jan Huitema, Yannick Jadot, Adam Jarubas, Petros Kokkalis, Athanasios Konstantinou, Ewa Kopacz, Joanna Kopcińska, Ryszard Antoni Legutko, Peter Liese, Sylvia Limmer, Javi López, César Luena, Fulvio Martusciello, Liudas Mažylis, Joëlle Mélin, Tilly Metz, Silvia Modig, Dolors Montserrat, Alessandra Moretti, Dan-Ștefan Motreanu, Ville Niinistö, Ljudmila Novak, Grace O’Sullivan, Jutta Paulus, Stanislav Polčák, Jessica Polfjård, Luisa Regimenti, Frédérique Ries, María Soraya Rodríguez Ramos, Sándor Rónai, Rob Rooker, Silvia Sardone, Christine Schneider, Günther Sidl, Ivan Vilibor Sinčić, Linea Sjøgaard-Lidell, Nicolae Ștefănuță, Nils Torvalds, Edina Tóth, Véronique Trillet-Lenoir, Petar Vitanov, Alexandr Vondra, Mick Wallace, Pernille Weiss, Michal Wiezik, Tiemo Wölken, Anna Zalewska</p>						
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Hildegard Bentele, Kateřina Konečná, Ulrike Müller						

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

<b>45</b>	<b>+</b>
EPP	Michal WIEZIK
S&D	Nikos ANDROULAKIS, Marek Paweł BALT, Monika BEŇOVÁ, Simona BONAFÈ, Delara BURKHARDT, Sara CERDAS, Mohammed CHAHIM, Tudor CIUHODARU, Miriam DALLI, Jytte GUTELAND, Javi LÓPEZ, César LUENA, Alessandra MORETTI, Sándor RÓNAI, Günther SIDL, Petar VITANOV, Tiemo WÖLKEN
RENEW	Pascal CANFIN, Fredrick FEDERLEY, Martin HOJSÍK, Jan HUITEMA, Ulrike MÜLLER, Frédérique RIES, María Soraya RODRÍGUEZ RAMOS, Nicolae ȘTEFĂNUȚĂ, Linea SØGAARD-LIDELL, Nils TORVALDS, Véronique TRILLET-LENOIR
GREENS/EFA	Margrete AUKEN, Bas EICKHOUT, Pär HOLMGREN, Yannick JADOT, Tilly METZ, Ville NIINISTÖ, Grace O'SULLIVAN, Jutta PAULUS
GUE/NGL	Malin BJÖRK, Petros KOKKALIS, Kateřina KONEČNÁ, Silvia MODIG, Mick WALLACE
NI	Eleonora EVI, Athanasios KONSTANTINOU, Ivan Vilibor SINČIĆ
<b>11</b>	<b>-</b>
EPP	Alexander BERNHUBER, Christine SCHNEIDER
ID	Teuvo HAKKARAINEN, Sylvia LIMMER
ECR	Sergio BERLATO, Pietro FIOCCHI, Joanna KOPCIŃSKA, Ryszard Antoni LEGUTKO, Rob ROOKEN, Alexandr VONDRA, Anna ZALEWSKA
<b>25</b>	<b>0</b>
EPP	Bartosz ARŁUKOWICZ, Traian BĂSESCU, Hildegard BENTELE, Nathalie COLIN-OESTERLÉ, Agnès EVREN, Adam JARUBAS, Ewa KOPACZ, Esther de LANGE, Peter LIESE, Fulvio MARTUSCIELLO, Liudas MAŽYLIS, Dolors MONTSERRAT, Dan-Ștefan MOTREANU, Ljudmila NOVAK, Stanislav POLČÁK, Jessica POLFJÄRD, Edina TÓTH, Pernille WEISS
ID	Simona BALDASSARRE, Aurelia BEIGNEUX, Marco DREOSTO, Catherine GRISET, Joëlle MÉLIN, Luisa REGIMENTI, Silvia SARDONE

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung